

Der Generalstaatsanwalt  
bei dem Kammergericht

Ax

Schulze, Dr.  
Richard

Jahrgang

bis

vom

Landesarchiv Berlin  
B Rep. 057-01

Nr. 2862

B

~~1AR (RSHA) 333/64~~



Günther Nickel  
Berlin SO 36

Psch 138

3183

Abgelichtet für

III H (Sagan)



(Name and address of requesting agency)

Berlin Document Center,  
U.S. Mission Berlin  
APO 742, U.S. Forces

Date: 30.8.63

**URGENT**

It is requested that your records on the following named person be checked:

Name: Dr. Schulze ✓, Richard 1204317  
 Place of birth: \_\_\_\_\_  
 Date of birth: 20.9.98 Ullainz  
 Occupation: RR u. KR  
 Present address: \_\_\_\_\_  
 Other information: \_\_\_\_\_

It is understood that the requested information will be supplied at cost to this organization, and that payment will be made when billing is received.

(Telephone No.)

(Signature)

(This space will be filled in by the Berlin Document Center)

	Pos.	Neg.		Pos.	Neg.		Pos.	Neg.
1. NSDAP Master File	___	___	7. SA	___	___	13. NS-Lehrerbund	___	___
2. Applications	___	___	8. OPG	___	___	14. Reichsaerztekammer	___	___
3. PK	___	___	9. RWA	___	___	15. Party Census	___	___
4. SS Officers	___	___	10. EWZ	___	___	16	___	___
5. RUSHA	___	___	11. Kulturkammer	___	___	17.	___	___
6. Other SS Records	___	___	12. Volksgerichtshof	___	___	18.	___	___

For explanation of abbreviations and terms, see other side.

V C

1) Folkskop. eingef.  
 2) Anfragen: 9. 2. 60 Art I  
 17. 4. 61 L'burg

20/9. del.

## Explanation of Abbreviations and Terms

2. NSDAP membership applicants
3. PK - Partei Korrespondenz (Party Membership Correspondence - files, etc.)
4. SS Officers - Service Records
5. RUSHA - Rasse - und Siedlungshauptamt (SS racial records of those married and marriage applicants)
6. Non-Officer SS, applicants for SS membership, racial records, police members
8. OPG - Oberstes Parteigericht (Supreme Party Court)
9. RWA - Rueckwandereramt (German returnees)
10. EWZ - Einwandererzentrale (Ethnic Germans' immigration and naturalization records)
12. Volksgerichtshof (People's Court)
15. Party census of Berlin 1939

(Name and address of requesting agency)

Berlin Document Center,  
U.S. Mission Berlin  
APO 742, U.S. Forces

Date: 31.8.63

T-URGENT

It is requested that your records on the following named person be checked:

Name: **S c h u l z , Richard**  
Place of birth: **Mainz**  
Date of birth: **20.9.98**  
Occupation:  
Present address: **Buxtehude, Parkstr. 10**  
Other information:

1204314

It is understood that the requested information will be supplied at cost to this organization, and that payment will be made when billing is received.

(Telephone No.)

(Signature)

(This space will be filled in by the Berlin Document Center)

	Pos.	Neg.		Pos.	Neg.		Pos.	Neg.
1. NSDAP Master File	___	___	7. SA	___	___	13. NS-Lehrerbund	___	___
2. Applications	___	___	8. OPG	___	___	14. Reichsaerztekammer	___	___
3. PK	___	___	9. RWA	___	___	15. Party Census	___	___
4. SS Officers	___	___	10. EWZ	___	___	16.	___	___
5. RUSHA	___	___	11. Kulturkammer	___	___	17.	___	___
6. Other SS Records	___	___	12. Volksgerichtshof	___	___	18.	___	___

For explanation of abbreviations and terms, see other side.

Amt V

*siehe Karte Nr. 1204314*

*20/9. 1963*

## Explanation of Abbreviations and Terms

2. NSDAP membership applicants
3. PK - Partei Korrespondenz (Party Membership Correspondence - files, etc.)
4. SS Officers - Service Records
5. RUSHA - Rasse - und Siedlungshauptamt (SS racial records of those married and marriage applicants)
6. Non-Officer SS, applicants for SS membership, racial records, police members
8. OPG - Oberstes Parteigericht (Supreme Party Court)
9. RWA - Rueckwandereramt (German returnees)
10. EWZ - Einwandererzentrale (Ethnic Germans' immigration and naturalization records)
12. Volksgerichtshof (People's Court)
15. Party census of Berlin 1939

Schulze

Dienstgrad	Bef.-Dat.	Dienststellung	von	bis	h' amtl.	Eintritt in die H: 18.12.38 413 346		Dienststellung	von	bis	h' amtl.
U' Stuf.	21.6.43	Reichsrichtg. 4. 9. 1943				Eintritt in die Partei: 1.7.55 4 705 810					
D' Stuf.	9.11.43					209.98					
Hpt' Stuf.	20.1.44					H. Richard Schulze					
Stubaf.	20.4.44					Größe: 173	Geburtsort: Mainz				
D' Stubaf.	21.6.44					H-3-A. Winkelträger:	SA-Sportabzeichen 4 br. Olympia				
Staf.						Coburger Abzeichen	Reitersportabzeichen Fahrabzeichen				
Oberf.						Blutorden Gold. HJ-Abzeichen	Reichsportabzeichen D. L. R. G.				
Brif.						Gold. Parteiabzeichen Gauehrenszeichen	H-Leistungsabzeichen				
Gruf.						Totenkopfring	D. A. d. NSDAP.				
H' Gruf.						Ehrendegen					
						Julleuchter					
Zwangsstrafen:	Familienstand: Vh. 24.12.29		Beruf: e-leert		Reg. u. Krim. Rat		Parteitätigkeit:				
	Ehefrau: Hildegard Dietrich 27.7.94 Bremen		Arbeitgeber: Stadt. Pol. Verw. Kallowitz								
	Parteilgenossin: Tätigkeit in Partei: M. S. V.		Volkschule Fach- od. Gew.-Schule Handelsschule		Fachrichtung: höhere Schule Abi Technikum Hochschule 4 um. 1945 1945						
H-Strafen:	Religion: ggl. R. R.		S Sprachen: engl. franz.				Stellung im Staat (Gemeinde, Behörde, Polizei, Industrie):				
	Kinder: M. 1. 27.10.36 4. 1. 26.6.37 4. 4.10.38 2. 5. 2.20.5.32 5. 6.5.40 3. 6. 3.15.6.35 6.		Führerlehre:								
	Nationalsoz. Erziehungsanstalt für Kinder:		Ahnennachweis:		Lebensborn:						

Stoßkorps: *Fw-Fuß 044.5%* von 1.2.19 bis 30.6.19

alte Armee: 16.11.16 - 30.6.19 *Fuß. Ba. 66*

Auslandstätigkeit:

Stahlhelm:

Scout: 19.7.19 - Ende *Btl. 46 54*

Jungbo:

Dienstgrad: *Vizefeldw. u. Offz. a. d. F.*

Deutsche Kolonien:

HJ:

Gefangenhaft:

SA:

Orden und Ehrenzeichen: *E. K. d. F. u. W. E. K. d. W. K. V. K. I. u. m. S. d. S.*

Besond. sportl. Leistungen:

SA-Ref.:

Deut.-Abzeichen:

NSKK:

NSFK:

Ordensburgen:

Kriegsbeschädigt %:

Arbeitsdienst:

ff-Schulen: von bis

Reichswehr:

Aufmärsche:

Tafel:

Polizei:

Beaufschweig:

Dienstgrad:

Berne:

*15.7.37-26.8.37 - Art. Regt. 69 Reichswehr:*

Sacht:

Bernau:

Dienstgrad *Unt. d. Res.*

Dachau:

# R. u. S. = Fragebogen

(Von Frauen füngemäß auszufüllen.)

Name und Vorname des H.-Angehörigen, der für sich oder seine Braut oder Ehefrau den Fragebogen einreicht:

Dr. Richard Schulze

Dienstgrad: 49 Leutnant H.-Nr. ....

Sip. Nr. ....

Name (lesterlich schreiben): Dr. Richard S c h u l z e

in H seit 49 Leutnant Dienstgrad: 49 Leutnant

H.-Einheit: .....

in SA von XXXXXXXXXX bis XXXXXXXXXX, in HJ von XXXXXXXXXX bis XXXXXXXXXX

Mitglieds-Nummer in Partei: ..... in H: .....

geb. am 20.9.1898 zu Mainz Kreis: Mainz

Land: Hessen jetzt Alter: 40 Glaubensbekenntnis: Gottgl.

Jetziger Wohnsitz: Gleiwitz Wohnung: Moltkestrasse 34

Beruf und Berufsstellung: Regierungs- u. Kriminalrat. Leiter der KPStelle Gleiwitz.

Wird öffentliche Unterstützung in Anspruch genommen? nein

Liegt Berufswechsel vor? nein

Außerberufliche Fertigkeiten und Berechtigungscheine (z. B. Führerschein, Sportabzeichen, Sportauszeichnung):

keine

Staatsangehörigkeit: Deutscher

Ehrenamtliche Tätigkeit: keine

Dienst im alten Heer: Truppe Fussa. 3. u. 20. von 16.11.1916 bis 30.6.1919

Freikorps Freiw. Fussa. Batl. 54 Grenz von 1.2.1919 bis 30.6.1919

Reichswehr . . . XXXXXX schutz Ost von ..... bis .....

Schutzpolizei . . . XXXXXX von ..... bis .....

Neue Wehrmacht Artl. Regt 69 von 15.7.37. bis 26.8.37.

Letzter Dienstgrad: Vizefeldwebel jetzt Leutnant d. Res. Art. Regt 8

Frontkämpfer: Ja bis 1919; verwundet: ja

Orden und Ehrenabzeichen, einschl. Rettungsmedaille: E. K. II, Ehrankrz. f. Frontkämpfer, Pol. Dienst auszhg. III. St

Personenstand (ledig, verwitwet, geschieden - seit wann): verheiratet seit 24.12.1929

Welcher Konfession ist der Antragsteller? gottgl. die jetzige Ehefrau (Ehefrau)? evangl.  
(Als Konfession wird auch außer dem herkömmlichen jedes andere gottgläubige Bekenntnis angegeben.)

Ist neben der standesamtlichen Trauung eine kirchliche Trauung vorgesehen? Ja - nein.

Hat neben der standesamtlichen Trauung eine kirchliche Trauung stattgefunden? Ja nein.

Gegebenenfalls nach welcher konfessionellen Form? evangl.

Ist Ehestands-Darlehen beantragt worden? nein.

Bei welcher Behörde (genaue Anschrift)?

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Wann wurde der Antrag gestellt?

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Wurde das Ehestands-Darlehen bewilligt? Ja - nein.

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Soll das Ehestands-Darlehen beantragt werden? Ja - nein.

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Bei welcher Behörde (genaue Anschrift)?

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Seitran 3



Raum zum Aufleben der Lichtbilder.



SCHULZ

3193

Raum zum Aufleben der Lichtbilder.



Nr. 2 Name des leiblichen Vaters: Richard Schulze Vorname: Richard  
Beruf: Regierungssekretär Jähriges Alter: + Sterbealter: 51 Jahre  
Todesursache: Kampfgasvergiftung im Felde  
Ueberstandene Krankheiten: keine

Nr. 3 Geburtsname der Mutter: Sauer Vorname: Franziska  
Jähriges Alter: 63 Jahre Sterbealter: ---  
Todesursache: lebt noch  
Ueberstandene Krankheiten: Grippe

Nr. 4 Großvater väterl. Name: Schulze Vorname: Ferdinand  
Beruf: Fabrikarbeiter Jähriges Alter: + Sterbealter: 73 Jahre  
Todesursache: Altersschwäche  
Ueberstandene Krankheiten: ~~nicht angegeben~~ keine

Nr. 5 Großmutter väterl. Name: Schulze Vorname: Friederike  
Jähriges Alter: + Sterbealter: 71 Jahre  
Todesursache: Altersschwäche  
Ueberstandene Krankheiten: keine

Nr. 6 Großvater mütterl. Name: Sauer Vorname: Julius  
Beruf: Städt. Steuerbeamter Jähriges Alter: + Sterbealter: 88 Jahre  
Todesursache: Altersschwäche  
Ueberstandene Krankheiten: keine

Nr. 7 Großmutter mütterl. Name: Hanstein Vorname: Christine  
Jähriges Alter: + Sterbealter: 84 Jahre  
Todesursache: Altersschwäche  
Ueberstandene Krankheiten: Gallensteine

- a) Ich versichere hiermit, daß ich vorstehende Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.  
b) Ich bin mir bewußt, daß wissentlich falsche Angaben den Ausschluß aus der H nach sich ziehen.

Gleiwitz, den 26. Januar 1939.

Ort

Datum

*Kleubitz*

Unterschrift

Die Unterschrift der zukünftigen Ehefrau bezieht sich nur auf Punkt a



in den folgenden Hauptdienst übergeben sind  
die Leitung der gemeinsamen Hauptpolizei im  
Land Preußen übernommen. Ganzzeitig  
zum Kommissariat ernannt. Am 1. 5. 1934  
Promotion zum Regierungsrat am 1. Februar  
1934. Übertragung der Leitung der Abteilung  
Polizei im Preussischen Staatsministerium bis Oktober  
1937. Bestimm. zur Führung eines Gleisamts in  
Leitung der Preuss. pol. Halle bis August 1939.  
bis zur Laudierung des Polanzschutzes K-Verf.  
bedeutet seine Stelle der Hauptabteilung II. der  
Polizei in Mecklenburg. Aufsteigen und  
mit der Leitung der Kriminalpolizei in dem  
neuen vom neuem Organisations- u. der Leitung der  
neuen veränderten Preuss. pol. Halle. Ratgeber be-  
auftragt. Ab 15. März 1941 Leiter der Preuss.  
pol. Leit. Halle Königsberg (Pr.).

Im Jahre 1943 wurde ich wegen  
Abweisung des preussischen Hindenburg an Rhein  
u. Ruhr zum neuen preussischen Kriegs-  
gericht zu 6 Monaten Gefängnis u. 5 Mill.  
Geldstrafe verurteilt. Die Strafe wurde im  
Jahre 1944 teilhaftig gemacht u. wandern ver-  
bietet worden.

Ich arbeite außer dem EK. II. Pl.  
dem Fortbildungsausschuss aus dem Reichs-  
krieg, die Polizei Dienstverpflichtung II. x III.  
Stufe in der Kriegsverdienstmedaille mit  
Dienststern II. Stufe aus 1939.

Im Jahre 1945 wurde ich als Land-  
mann d. Prof. im 2. B. 8. Teil 1938  
44 darunter in Gelnau im Dezember 1940 einen  
44 Führerlager aus Berlin mit Gopoldy beauftragt.

Zeit

Sail 1969 with Silvyand geb. Stetrich  
married. With her she has 6 children (5  
daughters & (Jenny) youngest).

Stetrich

3199

# Personalangaben

Name und Vorname: Dr. Schulze, Richard Geburtstag und Ort: 20.9.1898 in Mainz

Falls außerhalb der deutschen Staatsgrenzen geboren, welche Staatsangehörigkeit besaßen Sie: ./.

Einbürgerungsdatum in Deutschland lt. Urkunde: ./. Sind Sie hauptamtlicher H-Führer: nein

H-Dienstgrad: H/Bewerber H-Nr. ./. Dienststellung und Einheit: ./.

Partei-Nummer mit Eintrittsdatum lt. Parteibuch: 4 705 810 am 1.5.1937

Waren oder sind Sie politischer Leiter: nein  
(Mit Angabe des Art [z. B. Ortsgruppenleiter], der Zeit und des Ortes)

Sonstige Angaben: ./.

S. S. M. b. N. Staatsrat, Ratsherr ./.

Senator, Medner ./.

in der Sauerschaft, Reichsnährstand, Jägerci usw. ./.

Ehrenzeichen der Bewegung: keine  
(Goldenes Parteiabzeichen, Saubereitszeichen, Geburten-, Mutorden, SA-Abzeichen)

Träger des Winkels für alte Kämpfer: nein H-Zivilabzeichen Nr. ./.

Körpergröße: 173 cm

Vor dem Feinde erworbene Auszeichnungen (mit Ja oder Nein zu beantworten):

- |   |  |
|---|--|
| 1. Pour le mérito: <u>nein</u>  | 6. Ehrenkreuz für Frontkämpfer: <u>ja</u>  |
| 2. Goldenes preuß. Militär-Verdienstkreuz: <u>nein</u><br><small>(höchste Auszeichnung für Offz.-Dienstgrade)</small> | 7. Ehrenkreuz für Kriegsteilnehmer: <u>nein</u>  |
| 3. EK I: <u>nein</u>  | 8. Verwundeten-Abzeichen: <u>nein</u><br><small>(Angabe, ob Schwarz, Silber oder Gold)</small> |
| 4. EK II: <u>ja</u>   | 9. Sonstige im Felde erworbene Landesorden: <u>nein</u>  |
| 5. EK II am weißen Bande: <u>nein</u>   |  |

Olympia-Ehrenzeichen: nein  
(Angabe der Klasse)

Ausländische Orden: nein

Sportabzeichen: SA Bronze Reiter nein Reichs nein DMG nein  
(Angabe, ob Bronze, Silber oder Gold)

Besondere sportliche Leistungen: keine

Im Besitz des Juleuchters: nein Mitglied des Vereins Lebensborn: nein

## Schulbildung und Beruf:

3200

Volks- oder Vorschule bis einschließlich welcher Klasse: nein

Mittel- oder Höhere Schule einschließlich welcher Klasse: 1 - 4 Abitur: ja  
Sexta bis Oberprima

Fachschule einschließlich welcher Klasse: nein Abchlussferamen: nein

Technikum, Staatslehranstalt: nein wieviel Semester: nein Abchlussferamen: nein

Hochschule Universität wieviel Semester: 1919/20 Abchlussferamen: 1923 Dr.-Eramen: 1925  
bis 1925

Fachrichtung: Staatwissenschaften Erlernter Beruf: ./.

Jetziger Beruf mit Angabe der Stellung im Beruf: Reg. u. Krim. Rat - Leiter der KPSt. Kattowitz

Arbeitgeber mit Angabe der Arbeitsstelle und des Ortes: Staatliche Pol. Verw. Kattowitz

Welche Fremdsprachen beherrschen Sie in Wort und Schrift: engl. + franz.

In welchen Fremdsprachen legten Sie die Dolmetscherprüfung ab: keine

Kraftfahrzeugführer- und Fahrlehrerscheine: nein

Flugzeugführerscheine: nein

## Familienstand:

Verlobt am 1929 verheiratet am 24.12.29 verwitwet am ./. geschieden am ./.  
(Wiederverheiratung ebenfalls eintragen)

Mädchenname (Vor- und Zuname) der Verlobten bzw. der Frau: Hildegard Dietrich

sowie Geburtstag: 22.7.1899 und Geburtsort: Bromberg

Parteiangehörigkeit: nein NSDAP: nein NSDAP: 2 100 506 SM: ./.  
(Beantwortung durch Eintragung der Mitgliedsnummer)

Geburtsdaten des Sohnes: 27.10.1936  
(Eiessöhne mit vorgefetztem „E“, Pflegeöhne mit „P“, Adoptiv mit „A“ und unehelich mit „U“ kennzeichnen)

Geburtsdaten der Töchter: I. 26.6.31 - II. 20.5.32. - III. 15.6.35 - IV. 16.9.38  
(Kennzeichnen wie bei den Söhnen) V. 6.5.40.

Besuchen Ihre Söhne eine Nationalpolitische Erziehungsanstalt: nein welche: ./.  
(Sohn oder Söhne mit Geburtsdatumsangabe benennen)

Konfession: evangelisch katholisch gottgläubig: ev. b. 13.2.37  
(Zutreffendes unterstreichen, bei „gottgläubig“ Datum des Kirchenaustretts und frühere Konfession eintragen)

3201

Militärverhältnisse:

a) bis Kriegsende:

Aktive Dienstzeit: vom ..../.. bis ..... Truppenteil: .....

Kriegsteilnehmer: vom 16.11.16 bis 30.6.1919 Truppenteil: FuSa. Battr. 613  
" " Battl. 46  
" " 54

Frontkämpfer: vom 19.7.17 bis Ende Truppenteil: " "

Kriegsgefangenschaft, welche? ..../.. vom ..... bis .....

Erreichter Dienstgrad: Vizefeldwebel und Offiziersasp.

b) bis Wiedereinführung der Wehrpflicht:

Reichswehr: vom ..../.. bis ..... Truppenteil: .....

Polizei: vom ..../.. bis ..... Truppenteil: .....

Marine: vom ..../.. bis ..... Truppenteil: .....

Gendarmerie: vom ..../.. bis ..... Truppenteil: .....

Waffengattung: ..../.. erreichter Dienstgrad: .....

c) nach Wiedereinführung der Wehrpflicht (16.3.35):

Zeit: vom 15.7.37 bis 26.8.37 Truppenteil: Artl. Regt. 69 Erreichter Dienstgrad: Leutnant d. Res.

Sind Sie im Besitze einer Kriegsbeorderung: ja

Dienstzeit im Arbeitsdienst: ..../..

Zugehörigkeit zum:

Freikorps: Freiwilliges FuSa. Battl. Nr. 54 vom 1.2.19 bis 30.6.19.  
(Name) (Grenzschutz - Ost.)

Stahlhelm: vom nein bis ..... HJ: vom nein bis .....

Jungdo: vom nein bis ..... SA: vom nein bis .....

NSKK: vom nein bis .....

NSFK: vom nein bis .....

Waren Sie im Auslande: wo? nein vom ..... bis .....

..... vom ..... bis .....

In welcher Eigenschaft (Kaufmann, Angestellter, Farmer, Bedner usw.):

Tätigkeit in den ehemaligen deutschen Kolonien: wo? nein

vom ..... bis ..... Art der Tätigkeit: .....

Besondere Bemerkungen: ./.

3202

Vorstehende Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben bestätigt

Kattowitz, den 12. März 1941  
(Datum)

*H. Klauz*  
(Unterschrift und Dienstgrad)  
Reg. u. Krim. Rat.

Genaue Privatanschrift: Kattowitz, Schenkendorf-Straße Nr. 16

Durchlaufsvermerk:

Standarte, N. bzw. Pi-Sturmabn.	Oberabschnitt	I 3 m. J. Personalkanzlei T. 3 b. by HEM
Datum und Handzeichen:	Datum und Handzeichen:	

Reichssicherheitshauptamt  
I A 5.a Az.: 6 267

Berlin, den 4.5.44

Amtschef I: #-Standartenführer Ehrlinger  
Abt.Leiter: #-Sturmbannführer Wanninger  
Referent: #-Sturmbannführer Schwinge  
H'Referent: #-Sturmbannführer Kutter

Betr.: Beförderung des Staffelmannes Oberregierungs- und Kriminalrates Dr. Richard S c h u l z e, #-Nr. 413 346, zum #-Obersturmbannführer.

I. Vermerk: Das Reichssicherheitshauptamt bittet um Beförderung des Staffelmannes Dr. Schulze mit Wirkung vom 21.6.44 zum #-Obersturmbannführer.  
Sch. hat mit Erfolg am 9.#-Führerlager teilgenommen.

Pg. seit: 1. 7.1935 Pg.Nr. 4 705 810

# seit: 19.12.1938 # Nr. 413 346

Alter: 45 Jahre ( geb. 20.9.98 in Mainz )

- ggl.m.Ehefrau - verh.s.: 24.12.29 -

Alter der Ehefrau: 44 Jahre-Kinder: 6

1. Renate	geb.	26. 6.31
2. Gisela	"	20. 5.32
3. Ingeborg	"	15. 6.35
4. Gerhard	"	27.10.36
5. Barbara	"	16. 9.38
6. Adelheid	"	6. 5.40

Sportabzeichen: SA-Wehrabzeichen.

Wehrverhältnis: Gedient v.16.11.16-30.6.19  
(Fuß-Art.) letzter Dienstgrad:  
Vizefeldwebel, v.15.7.-26.8.37  
(Art.) letzter Dienstgrad:  
Leutnant d.R.

Sipo-Einsatz: 1939 Polen.

Auszeichnungen: EK II.Kl.1914, Frontkämpfer-  
Ehrenkreuz, KVK II.u.I.Kl.m.Schw.

Dienststellung: Oberreg.- und Kriminalrat b.  
RSiHA, Amt V, Gruppenleiter.

Schulbildung: Oberrealschule mit Reifeprüfung,  
Studium der Staatswissenschaften,  
Dipl.Kaufmann, Dr.rer.pol.

Sch. ist ein gefestigter Nationalsozialist, er hat sich bereits vor der Machtübernahme für die Bewegung eingesetzt. Charakterlich ist Sch. einwandfrei.

b.w.

Der Amtschef V des Reichssicherheitshauptamtes, H-Gruppenführer Nebe, beurteilt Sch. als sehr guten Fachmann, der sich besonders für sachliche Führungsaufgaben im RSiHA eignet.

Alle bisher gegen Sch. vorgebrachten Bedenken sind eingehend geprüft worden. Die Beurteilungen der letzten Jahre sind positiv, sodaß nunmehr seine Beförderung vorgeschlagen werden kann.

Die Bestimmungen der Beförderungsrichtlinien vom 15.11.42 sind erfüllt.

Es wird gebeten, den Staffelman Dr. Schulze  
mit Wirkung vom 21. 6.43 zum H-U' Stuf.

" " " 9.11.43 " H-O' Stuf.

" " " 30. 1.44 " H-H' Stuf.

" " " 20. 4.44 " H-Stubaf.

und entsprechend seinem sicherheitspolizeilichen Dienstgrad

mit Wirkung vom 21. 6.44 zum H-O' Stubaf.

zu befördern.

- II. Vorlage C mit der Bitte um Genehmigung.
- III. An das H-Personalhauptamt mit der Bitte um weitere Veranlassung.
- IV. Zurück an das RSiHA - I A 5 - .

I.V.

IA (I)	IA 5	IA 5 a
	<i>[Handwritten signature]</i>	<i>[Handwritten signature]</i>
		Ku/Gz.

3204

1 AR (RSHA) 333/64

V.

1) Vermerk:

Nach den DC-Unterlagen war Schulze während des Polenfeldzuges K-Sachbearbeiter beim Stabe d. EG. II, anschließend Leiter der Kripo-Stelle Kattowitz. Ab 15.3.41 war er Leiter der Kripo-Leitstelle Königsberg/Pr. Nach der Kartei der Zentr.Stelle war er v. Febr. 1941 bis Sept. 1942 beim Amt V RSHA in Königsberg und anschließend bis 1945 in Berlin. Er wurde v. den Alliierten z. Tode verurteilt, begnadigt und 1956 entlassen.

Im GVPl. des RSHA v. 1.10.43 ist er dann als Leiter der Gruppe VIC genannt, die mit "Fahndung, Diensthundewesen und Auskunftserteilung" befaßt gewesen war.

Lt. GVPl. des RSHA v. 21.12.44 war er ebenfalls Gruppenleiter v. V C.

In dem Verfahren 29 Ks 1/60 der StA Essen <sup>ist</sup> war er Mitange-schuldigter.

✓ 2) Akten 29 Ks 1/60 der StA Essen gem. Formbl. 1 erforderlich.

3) 1. X. 1964

B., den 4. Sept. 1964

an 2) ab 1 U. SEP. 1964 Le

4 3215

Form  
21 1 X Bl. 1  
Sep. 4. 9. 64  
Nessel

**Der Leitende Oberstaatsanwalt  
bei dem Landgericht Essen**

**Geschäfts-Nr.:** 29 Ks 1/60  
Bitte bei allen Schreiben angeben!

**43 Essen, den** 16.9.1964  
Fernruf: 771921  
Fernschreiber: 0857 647  
Postfach

An den

Generalstaatsanwalt  
bei dem Kammergericht  
-Arbeitsgruppe-

1 - in Berlin 21 /Berl.-West  
Turmstr. 91



3 P(K)

Betrifft: Strafsache gegen den Oberregierungs- und  
Kriminalrat a.D.Dr.Richard Schulze,  
geboren am 20.9.1898 in Mainz, und andere  
wegen Beihilfe zum Mord.  
Bezug: Schreiben vom 4.9.1964 - 1 AR (RSA) 333/64 -.  
Anlagen: 20 Ablichtungen.

Als Anlagen überreiche ich wunschgemäß Ablichtungen der Vernehmungs-  
niederschriften betr.Dr.Schulze vom 19., 20. und 23.12.1959 sowie der  
Eingabe des Angeklagten Dr.Schulze vom 26.12.1959.

Die Sachakten sind nicht entbehrlich, weil das Verfahren noch  
nicht abgeschlossen ist.

Dem Angeklagten Dr.Schulze wird zur Last gelegt, zu der am 19.1.  
1945 erfolgten hämückischen Tötung des in deutscher Kriegsgefangen -  
schaft befindlichen französischen Generals Maurice Mesny durch Rat und  
Tat wissentlich Hilfe geleistet zu haben, indem er als zuständiger  
Sachbearbeiter im Reichssicherheitshauptamt die Mordtat vorbereitete und  
u.a. an der Auswahl des Tatortes beteiligt war.

In Vertretung:  
Dr. Tillmann  
Oberstaatsanwalt

Beglaubigt:  
*Hardt*  
(Hardt)  
Justizangestellte



3206

VU 25/58

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Dr. Behm  
als Untersuchungsrichter,

Justizangestellter Jung  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

In der Voruntersuchungssache  
g e g e n

Wagner u.a. wegen Beihilfe zum Mord pp.  
erschien - ~~aufm Vorladung~~ - aus der Untersuchungshaft.  
vorgeführt - der Angeschuldigte Schulze.  
Ihm wurde die Verfügung, durch die die gerichtliche  
Voruntersuchung eröffnet wurde, bekannt gegeben.  
Die Frage ~~ob er~~, ob er sich auf die Anschuldigungen äussern  
wolle, bejahte er .

Zur Person:

Name: Richard Schulze  
Beruf: Oberregierungs- und Kriminalrat a.D.  
geb.am: 20.9.1898 in Mainz  
Wohnung: Buxtehude, Krs. Stade, Lutherallee 13  
Familienstand: verheiratet,  
Kinder: 6 Kinder im Alter ~~19 bis~~ von 19 bis 28 Jahren  
Eltern: beide tot.

Vorstrafen: Vom amerikanischen Militärgericht Dachau.

Zur Sache: Von der Erschießung eines französischen Generals  
habe ich erstmalig erfahren, als ich bereits in alliierter  
Haft war. Damals habe ich darüber in einer Zeitung gelesen.

Ich war <sup>c</sup> Gruppenleiter ~~im~~ im Reichskriminalpolizeiamt  
(Amt y des Reichssicherheitshauptamtes). Ich leitete die  
Kriegsfahndungszentrale bis in den Oktober 1944. Ich wurde  
dann z.b.V. gestellt.

981

Nach der Flucht Nebes wurde Panzinger sein Nachfolger. Sein Stellvertreter war der heutige Ministerialrat Werner in Stuttgart. Ich wurde von Panzinger z.b.V. gestellt. Mein Dienstzimmer hatte ich im Gebäude des Reichskriminalpolizeiamtes am Werderschen Markt. Die Dienststelle der Fahndungszentrale war in Zehlendorf-West in der Nähe des S-Bahnhofes Düppel. Die Kriegsfahndungszentrale war in Holzbaracken untergebracht, sie befanden sich neben der Schule der Feuerlöschpolizei. In der Nähe waren auch Baracken des O.K.H. Der zuständige S-Bahnhof war der Bahnhof Zehlendorf-West.

Ich war von Königsberg zum R.S.H.A. versetzt worden ins Amt V, um 1942 unter Nebe die Kriegsfahndung neu zu organisieren. Das war nach der Flucht des Generals Giraud von der Festung Königstein. Damals bin ich auch in Königstein gewesen und habe einen Bericht abgeschlossen, der sich auch mit einem etwaigen Verschulden der Festungskommandantur befasste.

Panzinger teilte mir eines Tages mit, daß auf der Festung Königstein wieder eine bedenkliche Situation entstanden sei und deshalb von der Wehrmacht beschlossen worden sei, ~~einige~~ ~~einige~~ Offiziere in ein anderes Lager zu verlegen. In diesem Zusammenhange bin ich damals nochmals nach Königstein gefahren. An der Fahrt nahmen Vertreter des Chefs des Kriegsgefangenenwesens teil. Ich war damals schon z.b.V. gestellt. Als Grund für meine z.b.V.-Stellung erwähnte damals Ministerialrat Werner, ich sei dem Gestapo-Chef Müller (Chef Amt IV des RS/HA) suspekt geworden.

Am 25. Juli 1944 war mir die Fahndung nach Nebe übertragen worden, für die ich als Leiter der ~~Kriegsfahndungszentrale~~ Gruppe Fahndungswesen auch zuständig war. Nebe wurde zunächst sehr schonend gesucht. Man

171/002

3208

nahm

Man nahm an, daß Nebe aus persönlichen Gründen herumirre. Deshalb war auch angeordnet, daß ich ihn sofort aufsuchte, wenn er gefunden war. Etwa Mitte August wurde mir die ~~Fahndung~~ Fahndung dann abgenommen und von der Gestapo übernommen.

Während meiner z.b.V.-Stellung hatte ich kaum etwas zu tun. Ich bot daher Panzinger an, daß ich mich wieder zur Wehrmacht ~~w~~ melden wolle. Das war mir früher schon einmal ~~angex~~ abgeschlagen worden.

Panzinger lehnte das ab und übergab mir stattdessen die Aufgabe, die Angehörigen des Reichskriminalamtes vor allem im Gebrauch der Panzerfaust zu schulen. Es sollte eine Kampfgruppe gebildet werden für die unmittelbare Verteidigung Berlins.

Außerdem bekam ich den Auftrag, die frontnahen Kripustellen im Osten und auch im Ruhrgebiet zu besuchen, um dort ~~angef~~ ggfls. Unterstützungsmaßnahmen zu veranlassen.

Ich war damals u.a. in Breslau, in Schneidemühl, in Stettin, in Frankfurt/Oder. Ich war auch in Dänemark, in Flenzburg und auch in Dortmund, Essen, Düsseldorf, Wuppertal. Panzinger hatte mir bestimmte Vollmachten für die Verhandlungen mit den örtlichen Dienststellen gegeben.

In Berlin wohnte ich in der Ottokarstr. 10 in Tempelhof. Meine Familie war damals in Kattowitz. Als der Räumungsbefehl kam, hat meine Frau sich noch in Kattowitz ordnungsgemäß abgemeldet. Diese Abmeldung haben wir noch. Das ist meiner Erinnerung nach etwa am 15. Januar 1945 gewesen. Meine Frau kam mit den 6 Kindern erst nach Breslau und dann nach Krümmhübel. Dort ist sie noch einige Zeit geblieben. Ich habe sie dort besucht.

Wann ich die Fahrt nach Königstein gemacht habe, kann ich nicht genau sagen. Es war schon sehr kalt. Es muß im Dezember oder Januar gewesen sein. Bei diesem meinem zweiten Besuch in Königstein ~~xxx~~ bin ich garnicht oben auf der Festung gewesen. Ich blieb am Fuße des Felsens beim Fahrzeug. Wir benutzten einen geschlossenen viersitzigen PKW. Drei Insassen gehörten zur Dienststelle des Chefs des Kriegsgefangenenwesens; ob Oberst Meurer dabei war, kann ich nicht mehr sagen. Oberst Meurer ist mir bekannt. Ich habe mich oft mit ihm besprochen.

Wenn der Zeuge Berger angegeben hat, ursprünglich hätte ich bei ihm als Chef des Kriegsgefangenenwesens, Leiter des Stabes werden sollen, sei aber dann nur Verbindungsführer geworden, weil er Meurer zum Leiter des Stabes gemacht habe, so wird das stimmen.

Wir kamen bei Tageslicht in Königstein an. Ich habe mindestens 1 Stunde lang gewartet, bis die Männer vom Chef des Kriegsgefangenenwesens oben von der Festung zurückkamen. Ich erinnere <sup>mich</sup> noch, daß ich hin und her ~~hinher~~ ging, um warm zu bleiben. Ob der Fahrer bei dem Wagen geblieben war, oder auch auf die Festung ~~gegangen~~ gegangen war, kann ich nicht sagen.

Ich kam mir sehr überflüssig vor in Königstein. Ich wußte garnicht, was ich dort sollte.

Panzipinger hatte mir den Auftrag erteilt, diese Fahrt mitzumachen. Das war kurz vor Antritt der Fahrt gewesen. Schon vorher hatte er mich informiert, daß eine <sup>Legung</sup> ~~Vernehmung~~ von Offizieren nötig würde.

Ich hatte angenommen, daß ich als Fahndungsfachmann bei der Besprechung mit dem Kommandanten dabei sein würde. Das ist nicht der x Fall gewesen. Ich trug übrigens während der Fahrt Zivil,

107

wie ich mit ziemlicher Sicherheit sagen kann.

Warum ich nicht mit auf die Festung ging, weiß ich nicht mehr.

Oh

Im Auswärtigen Amt bin ich ein einziges Mal gewesen. Panzinger hatte mir Urlaub erteilt, damit ich den mir bekannten Staatssekretär Stuckart besuchen könnte. Dabei gab mir Panzinger einen Brief mit, den ich auf dem Weg zu Stuckart in der Wilhelmstraße im Auswärtigen Amt abgegeben habe. Den Empfänger kenne ich nicht mehr. Ich erinnere <sup>Mich</sup> nur noch, daß ich über die schlechte Unterbringung der Beamten im Auswärtigen ~~Amt~~ <sup>verwundert</sup> ~~amperxxxxxxx~~ war.

Noch zur Person: Ich lebe von meiner Pension als Oberregierungsrat. Seit dem 1. 1. 1959 bin ich endgültig pensioniert.

v. g. u.

Richard Stultz

Der Angeschuldigte erklärte weiter:

Der Haftfehl vom 18. Dezember 1959 ist mir bereits bekannt, ich verzichte auf nochmalige Verlesung. Eine Ausfertigung besitze ich bereits. Über die mir zustehenden Rechtsmittel bin ich unterrichtet.

v. g. u.

Richard Stultz

Befm

Juny

Gegenwärtig:

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Dr. Behm  
als Untersuchungsrichter  
Justizangestellter Jung  
als Urkundsbeamter der  
Geschäftsstelle.

In der Voruntersuchungssache

./.. Wagner u.a. wegen Beihilfe zum Mord pp.  
erschien vorgeführt der Angeschuldigte Dr. Richard Schulze.  
Seine Vernehmung wurde fortgesetzt.

Er erklärte: Auf der Rückfahrt nach Berlin hätten wir mit  
dem PKW fast einen Unfall gehabt, als der Wagen auf der  
Autobahn ins Schleudern geriet. Es war Glatteis.

Ich habe inzwischen über die Fahrt nach Königstein noch  
näher nachgedacht. Ich meine zu erinnern, daß in Königstein  
3 oder 4 ~~Wagx~~ geschlossene Personenwagen waren, mit denen  
- wie gesagt wurde - die Offiziere verlegt wurden. Es war  
auch ein LKW für das Gepäck da. Der LKW hatte eine Plane.

Ich meine, wir sind ~~w~~ in einer geschlossenen Kolonne losge-  
fahren, mit den für eine solche Fahrt üblichen Abständen.  
Unser PJW fuhr meiner Erinnerung nach an der Spitze. Die  
Kolonne haben wir nicht an der Stelle erwartet, wo ich die  
Rückkehr der Männer erwartet habe, die nach oben ~~am~~ auf die  
Festung gegangen waren. Wir haben die Kolonne vielmehr an  
einer anderen Stelle weiter unten erwartet.

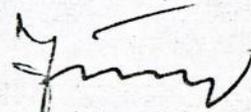
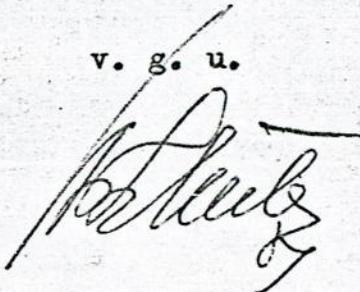
Ich erinnere noch, daß wir bei Dunkelheit am Zielort ankamen.  
Es war eine alte Burg oder so etwas ähnliches. Nachdem mir  
der Name Colditz genannt worden ist, weiß ich jetzt wieder,

daß

103

daß es sich um das Oflag Colditz gehandelt hat. Ich habe persönlich die Offiziere nie gesehen, die von Königstein nach Colditz kamen. Ich habe mich in Colditz in einem primitiven Raum aufgehalten, der schlecht beleuchtet war. Es wurde dort erzählt, daß Colditz besonders gesichert sei, ~~W~~ Wer die ~~offi~~ Gefangenen offiziell übergeben hat, kann ich nicht sagen. Auch während der Fahrt nach Colditz fuhren wir eigentlich eher für uns allein.

v. g. u.



Die Vernehmung mußte wegen fortgeschrittener Zeit abgebrochen werden.



Fortsetzung der Vernehmung des Angeschuldigten Dr. Schulze mit dem Justizangestellten Fölsing als Protokollführer.

Der Angeschuldigte überreichte eine Niederschrift vom 22. Dezember 1959. Er erklärte, ich mache diese Niederschrift zum Gegenstand meiner heutigen Vernehmung.

Der Angeschuldigte wurde nunmehr nachträglich zur Person vernommen.

Er erklärte:

1924 Promotion zum Dr. rer. pol an Universität Frankfurt/Main.

April 1926 Kriminalkommissaranwärter beim Polizeipräsidium Wiesbaden.

1928 lebenslängliche Anstellung als Kriminalkommissar.

1933 Versetzung nach Darmstadt. Beförderung zum Krim.-Rat.

1934 Beförderung zum Regierungsrat, Führung der Abteilung Polizeiwesen in der Hessischen Landesregierung.

1937 Versetzung als Regierungs- und Kriminalrat zum Leiter der KP-Stelle Gleiwitz/OS.

1939 Aufbau der Kriminalpolizeistelle Kattowitz/OS.

1941 Versetzung nach ~~König~~ Königsberg/Pr. Leitung der dortigen KPL.

1942 Versetzung zum RKPA Berlin. Gruppenleiter C (Fahndungsstelle).

1944 im Herbst Stellung z. b. V. bis Zusammenbruch.

1945 Flucht aus russischer Kriegsgefangenschaft

1946 Festnahme durch Amerikanisch CIC.

1947 Verurteilung zum Tode durch Oberes amerikanisches Kriegsgericht in A Dachau.

- 1952 Umwandlung der Todesstrafe in lebenslängliche Haft
- 1956 Entlassung auf Parole
- 1958 Aufhebung der Strafe.

Eintritt in die NSDAP erfolgte am 1. Mai 1937 auf Antrag des damaligen Reichsstatthalters und Chefs der Hessischen Landesregierung Sprenger, ohne mein Zutun.

Aus sachlichen und politischen Gründen seit Ende 1933 schwere Differenzen mit Dr. Best und Heydrich, die 1937 zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens mit dem Ziele der Dienstentlassung führten. Das Verfahren wurde später niedergeschlagen, und dafür eine 10.-jährige Beförderungssperre, beginnend mit Januar 1934, verhängt.

1938 anlässlich der Weigerung, ein <sup>SS</sup>SS-Führerlehrgang im Rahmen ~~der~~ <sup>mit</sup> des Anlehnungserlasses, <sup>mit</sup> Drohung mit KZ. Mit Rücksicht auf Familie die Prüfung abgelegt. Übernahme in die SS erfolgte, jedoch nicht. Die Beförderung zum Oberregierungs- und Kriminalrat erfolgte im Januar 1944 nach Ablauf der Sperrfrist und nach Ausscheiden von Dr. Best als Personalchef des RSHA. Angleichung an den Polizeidienstgrad erfolgte <sup>im</sup> Juli 1944 vom Staffelmann zum SS.-Obersturmbannführer. Von dem Recht die entsprechende Uniform zu tragen, wurde von mir nur schwerlich Gebrauch gemacht.

Bei Berufung in das RKPA im Herbst 1942 wählte der damalige Amtschef, Generalleutnant Nebe, mich unter den vorgeschlagenen Bewerbern als denjenigen aus, der das schlechteste politische Führungszeugnis in seinen Personalakten hatte. Nebe ist bekanntlich als Mitverschwörer des 20. Juli 1944 geflüchtet, von Gestapo festgenommen, 1945 zum Tode verurteilt und im April 1945 in Dachau erschossen worden.

171/009

3215

105

Ablösung als Gruppenleiter C im RKBA erfolgte aus politischem Misstrauen, da Gestapochef Müller vermutete, ich hätte Fahndung nach dem gesuchten Nebe nicht energisch genug betrieben. Ich bekenne, dass ich aus einer preussischen Soldaten- und Beamtenfamilie stamme, stets national eingestellt war. Irgendeiner politischen Partei oder Organisation habe ich jedoch, ausser der NSDAP, nicht angehört. Ich habe der NSDAP von Anfang an mit einer gewissen Skepsis gegenübergestanden, und habe ihre Bestrebungen nur insoweit anerkannt, als sie darauf abzielten, den nationalen Gedanken gegenüber verschwommenen internationalen Schwärmereien, zu bewahren. Die militanten Organisationen der NSDAP (SA., SS, usw.) habe ich als Polizeibeamter in der Kampfzeit zur Genüge kennengelernt, um mir ein Bild über ihren Wert und den inneren Gehalt ihrer Mitglieder machen zu können. Daher begegnete ich nach 1933 den Bestrebungen dieser Organisationen, im Staatsleben und insbesondere in der Polizei Fuss zu fassen, mit grösstem Misstrauen. Meine Auffassung von den Aufgaben des Staates waren geformt durch meine häusliche und schulische Erziehung und mein Universitätsstudium. Sie basierten auf der Auffassung strengster Pflichterfüllung, voller ausschliesslicher Hingebung an den Dienst, korrektes Verhalten in- und ausserhalb des Dienstes und Beachtung der Gesetze. Die Anlegung dieser Maßstäbe brachte mich ~~me~~<sup>sehr</sup> oft in Konflikt mit den Organen der neuen Machthaber. Trotz vielfach erlittener Nackenschläge, bin ich jedoch von meinen Grundsätzen nicht abgewichen, und habe sie mir bis zum heutigen Tage bewahrt.

Oberst Meurer habe ich kennengelernt, nachdem dieser seinen Posten als Leiter des Stabes beim Chef des Kriegsgefangenenwesens übernommen hatte. Vorher hatte ich schon dienstlich mit seinem Vorgänger, General Westhoff, zu tun gehabt. Privat habe ich damals mit Meurer erörtert, ob ich ~~zur Dienststelle Chef Kgf.~~ vom RHPA. zur Dienststelle Chef Kgf. übertreten sollte. Meurer legte Wert darauf, weil um diese Zeit die höheren SS- und Polizeiführer in das Kriegsgefangenenwesen eingeschaltet worden waren. Da ich eine Oberregierungsratsstelle brauchte, hat sich diese Absicht Meurer's zerschlagen.

In derselben Zeit hatte ich auch mit Panzinger erörtert, ob ich nicht nach meiner Ablösung als Leiter der Gruppe C mich zur Wehrmacht einziehen lassen könnte. Panzinger hatte mir dringend abgeraten, weil ein Einziehenlassen zur Wehrmacht von Seiten des Reichsführers SS als „Flucht“ angesehen werden könne.

Die Vergeltungsmaßnahme gegen einen französischen General habe ich mit Meurer niemals besprochen.

Mir ist aus der Fotokopie 290456 das Aktenzeichen vorgezeigt worden. (V C B. Nr. 831/44 gRs) V C bezeichnet das Amt V des RSHA. C bezeichnet die Gruppe Fahndungswesen.

Nach meiner Erinnerung hatte die Gruppe V C nur sehr selten geheime Reichssachen zu bearbeiten. Wenn Ende des Jahres die Nr. 831 auftaucht, so erscheint mir dies sehr hoch. Ich möchte eher annehmen, dass es sich um eine Briefftagebuchnummer des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD handelt, vor die aus

106

mir unbekanntem Gründen das Zeichen der Gruppe V C gesetzt worden war. Die Gruppe V C hatte ein eigenes Briefftagebuch, also auch eine eigene Nummerierung für geheime Reichssachen. Die geheimen Reichssachen wurden allerdings mit den Geheimsachen zusammen eingetragen und erhielten keine eigene fortlaufende Nummerierung. Wir haben aber auch nach meiner Erinnerung an Geheimsachen und geheimen Reichssachen zusammen bei der Gruppe V C keine 800 Eingänge im Jahr gehabt.

Mir fällt im übrigen auch auf, dass auf dieser Fotokopie die nach der Verschlussachenvorschrift vorgeschriebene Aufzählung der Ausfertigungen und ihrer Empfänger fehlt.

Blatt 1 - 3 selbst diktiert im übrigen selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben.

*Bohm*

*Staubitz*

*Johann*

Der Angeeschuldigte Dr. Schmalz erklärte: Ich habe in meinem Schreiben von 22. 12. 1959 unter Ziffer 8.) darauf geboten, den Haftbefehl aufzuheben bzw. seine Vollstreckung auszusetzen. Diese Bitte soll nicht als Haftbeschwerde aufgefasst werden.

Dem Angeeschuldigten wurde erklärt, dass seiner Bitte im Augenblick nicht entsprochen werden könne.

*Bohm*

*Staubitz*  
*Johann*

171/012

3218

Essen, den 22. Dezember 1959  
Landgerichtsgefängnis  
Zelle B 2/6

107

D<sup>r</sup> Richard Schulze  
Oberreg. u. Krim. Rat a. D.

Burlow 3. Fotozelle  
vom 23. 12. 59

Befehl Führung

An den  
Untersuchungsrichter des Landgerichts Essen  
Herrn Landgerichtsrat D<sup>r</sup> Behre

Essen  
Landgerichtsbauende

Betr. U-Fall Wagner u. a. N.W. V. 25/58.

Bezug: Meine Vernehmung am 19. 20. u. 22. Dezember 1959

Ich fühle mich im Sinne der Beschuldigungen des  
Heftaufsatzes v. 18. Dezember u. des dazugehörigen Beschlusses v. 18. 12. 59  
als unschuldig.

Begründung.

1.) Ich war z. Zt. der Vorbereitungen u. der Ausführung der Tat  
nicht Leiter der Kriegsfeldleitung, sondern war bereits seit  
Oktober 1944 als Gruppenleiter z. B. V. gestellt. Ich war aber zu der  
Zeit Verbindungsführer der RSHA, Amt V, Reichs-Kriminalpolizei;  
Amt zum OKW, Chef Kriegsfangwesen u. u. a. Diese Tätigkeit wurde  
nach meiner Ablösung von der Dienststelle Gruppe C, Tötung u.  
Aussagenwesen im RKPA übertragen, weil ich die meiste Erfahrung  
auf dem Gebiet der Tötung nach fühlgew. Kopf habe. Aus  
diesem Grunde habe ich auch verschiedene Male Besprechungen  
mit dem neuen Chef des Stabes beim Chef Kriegsfangwesen  
im OKW, H. Albert Meißner, Ich bitte H. Meißner zu befragen,  
ob bei diesen Besprechungen zu irgendeinem Zeitpunkt  
Vorbereitungen zur Tötung eines franz. Generals außerhalb einer  
Verlegung Kopf Genante von der Festung Kaysersberg-Queisland  
unserer Mitbestimmung war. Ich behaupte nein.

2.) Herr Major Cohen hat bei seiner letzten Gegenüberstellung  
nochmals versichert, dass auch bei seinen Besprechungen mit mir,

171/013

108

deserthige Dinge nicht erörtert worden sind, Ich füge dies an, obwohl ich mich, auch nach der Gegenüberstellung mit Major Cohn, nicht auf ihn bestimmen kann.

3.) Ich beginne an erster, den H. Cohn heute seine ursprüngliche Beschreibung, ich sei mit ihm bei dem Kommandanten der Festung Königstein gewesen, wobei die Modalitäten der Festlegung der Generale besprochen und ein Befehl von Major Cohn erteilt worden, ~~gegeben~~, zurückgezogen lat. Ich habe von Pöfau an Schmitz, den ich vor dem Festungstor mit dem PKW erwartet habe, Ich habe dadurch Kenntnis davon gehabt, wie die Verlegung vor sich gehen sollte und was sich dabei ereignen sollte.

4.) Die Angaben des H. Major Cohn über den Wagenkauf als ein Kauf, der zwischen einer für die Tat geeigneten Stelle auf dem Wege zwischen Colditz und Dresden, der Zirkumumvention in einem Dresdener Hotel, der Abholung eines Befehls auf einer militärischen Dienststelle in Dresden bei der Fahrt nach Königstein, der Erwartung der Täter im Hotel, sind mir nach wie vor plausibel. Ich kann mich mit dem besten Willen nicht daran erinnern. Ich vermute, dass hier, ebenso wie bei dem zuerst behaupteten gemeinsamen Aufbrechen bei dem Festungskommandanten, Sinnerklärungen u. Erinnerungsbildungen vorliegen. Ich kann mir z.B. nicht vorstellen, dass man in der damaligen Zeit den Wagenkauf gerade bei der Polizei, ohne weiteres einem PKW gegen einen nicht fahrbaren Wagen der Wehrmacht auskaufen konnte. Den auf der Fahrt nach Dresden bei der Halte einige Male gehalten würde, um eine Einkaufspreise einzulösen, ist möglich, dass dabei aber geeignete Orte für die Tatabführung von H. Cohn u. mir angegeben worden sein sollten, hatte ich schon wegen der auch von H. Cohn zugegebenen Dunkelheit für unwahrscheinlich.

Befremdlich finde ich weiter, dass H. Cohn nicht die militärische Dienststelle angeben kann, wo er einen Abnehmerbefehl erhalten haben will. Ich war mit ihm nicht in Dresden auf 3220 einer solchen Stelle u. habe von einem solchen Abnehmerbefehl

71/014

3220

1209

befehl erst bei den jetzigen Verordnungen erlassen.

5.) Ich müßte weiter auf das Evidenzstück bestehen bei Besprechungen im AH, dem Chef Kofner, oder im RSHA oder einer anderen Stelle zugegen gewesen zu sein, bei diesen Tötungsarten eines franz. Soldats erstattet würden. In der Tat, die ich mehreren Plänen vorliegenden Fotokopien von Dokumenten enthält ist, dass auch Angehörige des RSHA bei derartigen Besprechungen zugegen gewesen seien, <sup>nicht</sup> (in keinem Falle) das Schluß <sup>z.B.</sup> ~~ist~~, dass auch ich dabei war, zumal mein Name von keiner Seite genannt worden ist. Es können damit nur Personen wie Dr. Hees vom KT 7, Dr. Kivler vom KBF oder Kofner des Amtes III, IV. oder VI. gemeint gewesen sein. Das waren Sachverständige für die zur Erörterung ausstehenden Fragen, aber nicht ich. Wenn ich in Dokumenten des AH als Sachbearbeiter bezeichnet worden bin, dürfte wohl ein Lapsus sein. Es kann möglich sein, dass H. Pausinger in Besprechungen mit dem Herrn, an dem ich ebenfalls nicht teilgenommen habe, erklärt hat, dass ich bei einer Sachbearbeitung für Kriegsverbrechen eingezogenheit sei, was ja in jenem Umfang gibt auf Grund meiner Stellung als Verbindungsleiter zutrifft. Damit war ich aber noch nicht Sachbearbeiter für die in Frage stehenden Tötungsfälle, der völlig aus dem Rahmen meiner sonstigen Tätigkeit fiel.

6.) Ich habe Ihnen ausführlich berichtet, wie ich noch einige Monate vorher mit dem damaligen Amtschef V. Generalleutnant Mebe, erfolgreich die Durchführung der Tötungsbefehle im Falle Sagan in die Beteiligung der Kripo an der von Dr. Boebels befürworteten Lynchjustiz an Abgesandten od. abgedankten Feindfliegern abgewendet habe. Ich habe meine Auffassungen auf diesem Gebiet bis heute nicht geändert. Ich glaube, das war auch H. Pausinger bekannt.

Meine z.B.V.-Stellung, nachdem H. Pausinger der Rat V übernommen hatte, die bestimmt nicht ein dienstliches oder fachliches Gründes, sondern ganz offensichtlich aus Gründen politischen Miteinanders erfolgt ist, dürfte für H. Pausinger keine Verantwortung gewesen sein, und ich federführend als Sachbearbeiter für eine derart heikle Angelegenheit zu bestehen. Diese Auffassung dürfte beim SA nicht deswegen entstanden sein, weil ich einmal den verbliebenen Botschaftssekretär bei einem Herrn des SA abgeben habe, ohne über diesen Punkt <sup>22</sup>überhaupt in einem eine telefonische Auskunft erteilt, aber nicht aus meinem Wissen um die Sache, um die es ging, sondern im Auftrag von Pausinger. Da unsere beiden Dienststellen in den Reihen des RKPA Aneinandergrenzen, kann es sein, dass ich in Abwesenheit von Pausinger ein Telefongespräch annehmen oder in seinem Auftrag eine Durchsage zu machen habe. Das kommt in jedem größeren Behördenbetrieb vor, ohne dass der Durchsager oder damit seine Sachbearbeiter in der betreffenden Sache getarnt werden können.

7) Ich habe schon zu Beginn meiner Vernehmungen erklärt, dass ich mit der ganzen Fahrt recht übereinstimmend von G. Krumm bzw. Mein Auftrag, die Herren vom Chef Kriegsgefangenenwesen als Fahndungssachverständigen ~~zu~~ bei der beabsichtigten Verlegung zu beraten, kann garantiert einen Zuse, da sie ja alle selbstständig regeln. Heute, nachdem ich aus den Dokumenten in der mir vorgelesenen Sitzung den ganzen Verlauf der Angelegenheit kenne, ist es mir klar, dass was meine Rede gar nicht bedürfte, denn der Ablauf der Aktion war von anderer Seite längst ~~vor~~ bereitet und mit mir unbekanntem Personal durchgeführt.

M

führt worden. Wenn ich nicht heute so wenig an Einzelheiten  
 dieser Fahrt erinnern kann, dann deswegen, weil sich dabei  
 für mein Gedächtnis nicht bemerkenswerthes ereignet hat,  
 das bleibende Eindrücke hinterlassen hätte. Ich war nicht  
 Handelnder, sondern Mitgenussener. Ich bedauere es sehr,  
 dass H. Pausage nicht mehr jenseits den Lebenslauf weilt.  
 Ich bin der festen Überzeugung, dass er meine Vorstellungen  
 über die Rolle, die ich in der ganzen Angelegenheit zu spielen  
 hatte, nicht bestätigen würde.

8.) Ich trage den Herren vom R. A. u. H. Major Cottas die mich  
 belastenden Angaben nicht nach. Ich bitte ihnen die  
 bona fides zu, aber ich glaube erwarten zu können, dass  
 auch meine Stellungnahme zu der Angelegenheit ob-  
 jektiv genügend erscheint. Das Ergebnis dürfte sein,  
 dass die Gründe, die zu dem Haftbefehl gegen mich geführt  
 haben, als nicht mehr bestehend betrachtet werden können.  
 Ich bitte daher den Haftbefehl aufzuheben bzw. seine volle  
 Streckung auszusprechen bis endgültig darüber entschieden wird,  
 ob das Hauptverfahren gegen mich zu eröffnen ist.  
 Für den Fall der Freilassung bin ich bereit, mich allen Massnahmen  
 zu unterwerfen, die eine etwa zu erwartende Flucht verhindern  
 oder unmöglich machen würden (Meldung bei der Polizei, Ent-  
 zug des Reisepasses usw.)  
 Ich versichere, dass ich keinerlei Furchtsbitten kenne, ich habe  
 keine Beziehungen zum Spionage. Ständen bedauere ich  
 nicht zu erwähnen den wirtschaftlichen Ruin meiner Familie,  
 da ja sofort die Pensionseinkünfte eingezogen würden.

Kollwitz

D<sup>r</sup> Richard Kleibitz

2. Pl. - Essen, den 28. Dezember 1954  
Landgerichtsfängnis  
Zelle B 216

4.1.60  
R

Herrn  
Landgerichtsrat D<sup>r</sup> Behr  
Essen  
Landgerichtsgebäude.

Sehr geehrter Herr Landgerichtsrat!

Bei dem Nachrichteln über die Zusammenkünfte und dem Versuch, mein Erinnerungsvermögen zu stärken, haben sich mir folgende Frezen ergeben:

- 1.) Maj. Colros ist das verantwortliche Transportführer gewesen. Wir hat dann den Generaltransport zum eigentlichen geführt und hat den Transport in Colditz übergeben, wenn Maj. Colros bei uns in einem Hotel in Dresden gewesen sein will?
- 2.) Da ich mich auf einen Hotelaufenthalt in Dresden zusammen mit Maj. Colros nicht erinnern kann, was er etwa in seine Wilbornabstimmungskunft, von wo die Fahrtenge und das Begleitpersonal für den Generaltransport gestellt würden und ist auch von dort zu der militärischen Dienststelle gefahren, wo er den Abänderungsbefehl erhalten haben will?  
Es liegt dort auch ein Vorgang, an dem teilgenommen zu haben, ich mich ebenfalls nicht erinnern kann. Es liegt doch nahe, dass ein solcher Befehl, offenbar von Colros vorher durch militärische Dienststelle ergangen, auch wieder von einer militärischen Dienststelle empfangen in an Colros weitergegeben wird. Woher könnte die angob. militärische Dienststelle in Dresden, dass Colros sich in dem fraglichen Hotel befindet?

Hätte Colas seine Intimität dort an dieser Beerdigung ge-  
meldet? Daraus möchte er doch noch wissen, bei wem  
er sich vom Hotel aus gemeldet hat.

- 3.) Auf Grund meiner Beobachtungen oculärlich der Gegenüber-  
stellung mit Maj. Colas bei Fluren n. am 23. 12. 59, wo  
wir zusammen in der Vernehmungszelle im Landgerichts-  
gebäude längere Zeit bis zur Verführung bei Fluren waren  
münden, komme ich immer mehr zu dem Schluss, dass  
Colas an einer Art Bewusstseinspalpation leidet. Er jongliert  
mit seinem heutigen Ich in seinem damaligen, verstanden  
nicht ausgesprochene Gedanken und beträchtlichen Ereignissen  
des damaligen Zeit in. zücht dabei für seine Gedanken  
Helfershelfer zur nachträglichen Bekätigung. ~~sein Ich~~  
Ander kann ich mir seine Angaben nicht erklären, er  
hätte <sup>auf der Fahrt nach Dombas</sup> das Gefühl gehabt, ich sei, wie er, mit der ganzen  
Sache nicht einverstanden gewesen u. wir wären uns  
stillschweigend einig gewesen, das Tücken eines geeigneten  
Tatortes uns pro forma zu betreiben. Sicher ist jedenfalls  
mit folgendes: Wenn er mit der ganzen Sache nicht ein-  
verstanden gewesen ist, warum hat er dann bei seinem  
Anzahl. Besuchen vorher bei mir nicht mal eine An-  
deutung gemacht, was man ihm einwenden sollte?  
Offenbar müsste er doch damals schon, zu  
welchem Zweck er zum Chef Hoffmann verhört worden war.  
Hätte ich damals, als noch alles im Vorbereitungsstadium  
war, mich erkundigen, was geplant war u. er hätte damals  
schon gesagt, dass er damit nicht einverstanden sei,  
dann kann es gewiss sein, hätte ich ihm geholfen bzw.  
gesteuert, wie er sich aus der ihm unangenehmen Sache

Kommunikations!

heraushalten könnte u. ich hätte Gelegenheit gehabt, mich eben-  
falls zu abenturern.

Oder sollte es von irgendeiner Stelle (44) den Auftrag gehabt haben  
mich zu sondieren, ob ich für eine solche Sache zu haben war?

Außerdem hat er seinem Auftrag deutlich zugehört ausgepackt.

Er hätte durch eine größere Offenheit sich u. mich viel Körner  
mehr ersparen können, wenn seine Abneigung damals  
schon evident war!

Für Baum und aber des Eindruckes nicht zu erwähnen, dass seine  
heutigen Angaben darüber einen nachträglichen Rechtfertig-  
ungsversuch darstellen, wobei er, Absichtlichkeit oder Un-  
absichtlichkeit, mich zum mindesten gedanklich ~~eremäßig~~  
in das Komplott hineinzieht, indem er mich zurück-  
stellt, ich hätte auch alles gewusst, u. wäre auch, wie er,  
nicht damit einverstanden gewesen.

Gegenüber muss ich mich zum Weiter sagen u. mich auf  
meine bisherigen Angaben berufen, dass ich von dem  
geplanten Vorhaben der Tötung eines Generals nichts ge-  
wusst habe.

Für bitte diese Ausführungen nicht als eine Anklage gegen  
Maj. Colos zu betrachten, sondern als einen Beitrag, um  
in nach folgenden Vernehmungen der Wahrheit näher  
zukommen u. Verantwortung uad Schuld richtig zu  
verteilen.

*K. Schulz*

V.

1) Vermutlich:

Wegen der Besonderheiten des besagten Falls "Messing" liegen bisher bezüglich der Tätigkeit des Hr. Kührtke als Leiter des IV C keine belastenden Erkenntnisse vor. Erledigung eines Sp-Verfahrens kommt daher zumindest zur Zeit nicht in Betracht.

Mit Rücksicht darauf, dass in den übermittelten Vernehmungsprotokollen eingesehen werden kann, dass der Hr. Kührtke über seine Tätigkeit beim RSHA erhalten sind, erscheint eine noch einmalige polizeiliche Auskunft und Überprüfung nicht erforderlich. Es ist daher nicht wieder zu berücksichtigen.

2) Freie HA in Verbindung mit d. B. über Vernehmungsprotokolle.  
Der Hr. Kührtke nach seinen Angaben zu enger Verbindung mit dem III/II a als Reinigungs in Betracht kommen.  
Als HA - keine Verfolgung.

E.g.  
Gr. 25.5.64

21. SEP. 1964

3227

Vfg.

1. Urschriftlich mit 1 Personalvorgang u. BA.  
der  
Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen  
z.Hd. von Herrn Ersten Staatsanwalt Dr. A r t z t

714 L u d w i g s b u r g  
Schorndorfer Straße 28

unter Bezugnahme auf das dortige Schreiben vom 12. Oktober 1964  
- 10 AR 1310/63 - zur gefl. Kenntnisnahme und Rückgabe nach  
Auswertung übersandt.

Berlin 21, den 11. NOV. 1964  
Turmstraße 91  
Der Generalstaatsanwalt  
bei dem Kammergericht  
- Arbeitsgruppe -  
Im Auftrage  
*Heile*  
Erster Staatsanwalt

2. 2 Monate

1. Urschriftlich mit 1 Personalvorgang u. BA.  
dem  
Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht  
- Arbeitsgruppe -

1 B e r l i n 21  
Turmstraße 91

nach Auswertung der Akten zurückgesandt.

Ludwigsburg, den 20. 11. 64

2. Hier austragen

*Aling*

Le



*Zu 17 Js 10/65 (RSHA)  
gen. d. b. d. KG Berlin!*

*4*

Gegenwärtig:

Als Vernehmender:  
Staatsanwalt Bauer,

als Protokollführerin:  
Justizangestellte Schmidt.

In seiner Wohnung wird aufgesucht der Oberregierungs- und Kriminalrat a.D. Dr. Richard S c h u l z e , geboren am 20. September 1898 in Mainz, wohnhaft in Buxtehude, Nachtigallenstieg 7.

Der Zeuge wird mit dem Gegenstand seiner Vernehmung und mit der Person des Angeeschuldigten Schmidt-Schütte bekannt gemacht. Der Zeuge wird darauf hingewiesen, daß er unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht zur Verweigerung der Auskunft gemäß § 55 StPO habe.

Er erklärt:

Ich war im März 1942 Oberregierungs- und Kriminalrat (Angelehensdienstgrad: 1. Obersturnbahnführer) als Reichskriminalpolizeiamt in Berlin. Ich bin im Oktober 1942 nach RSHA gekommen und habe in der V (Reichskriminalpolizei) die Leitung der Gruppe V C übernommen. Die Gruppe V C umfaßte sich mit der Referat Linie mit der Bezeichnung. Mein Vertreter war der Kriminalrat A m e n d . Zur Gruppe V C gehörten drei Referate. Das Referat, das im vorliegenden Fall die Rolle spielt, trug die Bezeichnung V C 1. Leiter dieses Referats war der bereits genannte Kriminalrat Dr. Hans Merten. Das Referat umfaßte die Personen- und die Sachfahndung. Die Personenfahndung wurde ab Sommer 1942 der Bezeichnung Fahndungszentrale geschaffen. In dieser Zentrale wurde die Suche nach Kriminellen - wie bisher -, sondern auch nach entflohenen Kriegesgefangenen und nach ausländischen Zivilarbeitern gefahndet, die unbefugt ihren Arbeitsplatz verlassen hatten. Leiter der Fahndungszentrale war der KK. Dr. Hans Merten. Unter Merten arbeiteten damals in der

Kriegsfahndungszentrale die jüden. Kriminalkommissare  
Struck, Bleymehl, Mohr und Junge.

Verrat  
X  
geplant

Der Sitz des Reichskriminalpolizeiamtes war am Werderschen Markt in Berlin. Dort saß auch damals der Leiter dieses Amtes, der Generalleutnant der Polizei und SS-Gruppenführer N e b e. Da das Amt aber teilweise durch Kriegseinwirkung zerstört war, war das Referat V C 1 nach Berlin-Zehlendorf (Gemeinde Düppel) ausgelagert. Dort war das Referat V C 1 in einer Holzbaracke untergebracht. Auch ich hatte dort meine Dienststelle.

Ich werde jetzt gefragt, was ich nach Kriegsende gemacht habe. Ich wurde bald nach Kriegsende von den Russen gefangengenommen. Es gelang mir nach drei Tagen, aus dem russischen Kriegsgefangenenlager zu entfliehen. Damit ich von den Russen, die mich ja unter meinem richtigen Namen registriert hatten, nicht wieder gefangengenommen wurde, legte ich mir in der Folgezeit den Namen Roscher zu. Durch Verrat bin ich dann am 23. Mai 1946 von der amerikanischen Besatzungsmacht gefangengenommen worden. An dieser Stelle kann ich gleich schon sagen, daß ich erst am 15. Dezember 1956, also nach 10 1/2 Jahren, wieder in Freiheit kam. Mir wurde von der amerikanischen Besatzungsmacht im Herbst 1947 zusammen mit 10 anderen Personen in Dachau ein Prozeß gemacht. Auf Befragen erkläre ich, daß der sogenannte Sagan-Fall in diesem Prozeß keine Rolle spielte. Auch in den vielen Verhören, denen ich vor dem Prozeß unterworfen wurde, wurde der Sagan-Fall nicht angesprochen. In dem Prozeß drehte es sich darum, daß ich den Befehl gegeben haben sollte, über dem Reichsgebiet abgeschossene und notgelandete alliierte Flieger nicht mehr als Kriegsgefangene zu behandeln, sondern zu erschießen. Ich wurde zum Tode verurteilt. Erst im Januar 1951 wurde die Todesstrafe in lebenslängliche Haft umgewandelt. 1955 wurde die Strafe auf 33 Jahre herabgesetzt. Wie erwähnt, bin ich erst Mitte Dezember 1956 entlassen worden.

579  
76

Nach meiner Entlassung bin ich praktisch nicht mehr im Polizeidienst tätig gewesen. Seit dem 1. 1. 1959 bin ich ordnungsgemäß pensioniert.

Von dem damals in Hamburg durchgeführten Sagan-Prozess habe ich später in der Haft gehört. Ich bin 1950 von einem Amtsrichter des Amtsgerichts Landsberg/Lech sogar noch zum Sagan-Fall gehört worden. Das hatte folgende Bewandnis:

Die Vernehmung des Amtsrichters hatte ihre Grundlage in einem Ersuchen der "Zentralen Rechtsschutzstelle im Auswärtigen Amt". Dieses Ersuchen betraf den seinerzeit vom Militärgericht verurteilten Kripo-Chef von Breslau (Wielen). Wielen betrieb 1950 mit Hilfe seines Verteidigers die Aufhebung des gegen ihn ergangenen Urteils. Wielen hatte mich offenbar als Zeuge angegeben. Ich habe dann in einem mehrseitigen Protokoll die Vorgänge so geschildert, wie ich sie noch in Erinnerung hatte.

Ich werde jetzt rekapitulieren, Angaben über den eigentlichen Sagan-Fall zu machen:

Ich erinnere, daß wir in der Fahndungs~~xxxxxxx~~-Abteilung in Berlin-Zehlendorf ein Fernschreiben von der Kripo-Leitstelle Breslau bekamen, durch das wir erstmalig von dem Ausbruch erfuhren. Chef der Kripo-Leitstelle Breslau war damals Wielen. In dem Fernschreiben wurde noch nicht die genaue Anzahl der Entwichenen mitgeteilt. Wielen teilte aber uns mit, daß er sowohl für seinen Dienstbereich als auch für den Dienstbereich der benachbarten KP-Stellen Posen, Danzig und Dresden die Großfahndung ausgelöst hätte. Dazu war Wielen damals durchaus befugt. Es trifft nicht zu, daß vom Amt V sogleich nach Eingang des ersten Fernschreibens aus Breslau die Großfahndung ~~xxxxxxx~~ für das gesamte Reichsgebiet ausgelöst wurde. Für eine solche Auslösung einer Großfahndung über das gesamte Reichsgebiet war nur das Amt V zuständig. Noch am selben Tage - es muß am Sonnabend, dem 25. März 1944 gewesen sein - liefen die ersten Meldungen von den Kripo-Stellen ein, die besagten, daß Kriegsgefangene ergriffen worden waren. In meinem Dienstzimmer in der Baracke wurde dann eine große K

587

von Deutschland auf eine Steffelei gestellt. Auf dieser Karte wurden dann die einzelnen Ergreifungsorte durch bunte Nadeln abgesteckt. Entweder noch am Sonnabend oder am Sonntag erhielten wir dann von der Kripo-Leitstelle Breslau die genaue Anzahl und die Namen der verflüchteten Offiziere. Auf unserer Dienststelle waren für sämtliche Fliegeroffiziere, die in deutsche Kriegsgefangenschaft geraten waren, Karteikarten mit Personalien und Lichtbildern sowie der Gefangenenummer vorhanden. Wir konnten also nach Eintreffen der Meldung aus Breslau aus die Karten der entwichenen Kriegsgefangenen herausziehen.

Mir wird vorgehalten, daß sich aus den Militärgerichtsakten ergibt, daß einige Herren meiner Dienststelle während der ersten Tage der Fahndung ihren dienstlichen Sitz am Werraer Markt gehabt haben sollen. Das kann nicht zutreffen. Es war vielmehr so, daß sämtliche Fäden der Fahndung in meiner Dienststelle in Zehlendorf zusammenliefen. Auf Befragen erkläre ich, daß wir nach Eingang der verschiedenen Erfolgsmeldungen der einzelnen Kripo-Stellen nicht etwa diese Kripo-Stellen nun angewiesen haben, was sie mit den Kriegsgefangenen machen sollten. Das war diesen Kripo-Stellen aus einem aus dem Jahre 1942 stammenden Erlaß bekannt. Die Kripo-Stellen, in deren Bezirk Kriegsgefangene ergriffen wurden, waren nach diesem Erlaß gehalten, die Kriegsgefangenen an die nächste Wehrmachtsdienststelle bzw. an die nächste Luftwaffendienststelle abzuliefern. Über den Gang der Fahndung wurde Nebe von mir laufend fernmündlich unterrichtet.

Die Vernehmung wurde um 13.00 Uhr zwecks Einnahme des Mittagessens unterbrochen.

11

581  
88

Vermerk:

Die Vernehmung wurde um 14.30 Uhr fortgesetzt.

Der Zeuge erklärt weiter:

Ich bin der Meinung, daß Nebe die Großfahndung erst im Laufe des Montag ausgelöst hat, und zwar meine ich die Großfahndung für das Reich. Ich habe soeben erfahren, daß Merten im Militärverichtsprozeß ausgesagt hat, die Großfahndung sei bereits am Sonnabend von Nebe ausgelöst worden. Ich habe auch erfahren, daß Merten zur selben Stunde an alle Kripo- und Gestapo-Stellen im Auftrage von Nebe entsprechende Fernschreiber abgesandt haben will. Gleichwohl bin ich der Meinung, daß Merten sich bei seiner damaligen Aussage vielleicht in zeitlicher Hinsicht geirrt hat.

Ich habe in Erinnerung, daß bereits bis Montag vormittag der größte Teil der entwichenen Kriegsgefangenen wieder gefaßt worden war. Das war für uns ein Beweis, daß unsere Fahndungsmaßnahmen gut klappten. Am späten Nachmittag des Montag (27. März 1944) rief mich Nebe zu sich in seine Dienststelle am Merderschen Markt. Ich war ohne Begleitung. Als ich zu Nebe ins Zimmer trat, drückte er mir ein Blatt in die Hand und sagte zunächst lediglich: "Da, lesen Sie mal!" Es handelte sich um ein Fernschreiben, das mit einem Blattschreiber beschrieben war. Als Absender auf diesem FS war angegeben: RFSS. u. Ch. d.D. Pol. Als Absendeort war "Feldquartier" angegeben. In diesem FS stand sinngemäß folgendes:

"Der Führer und Oberbefehlshaber der Wehrmacht ist über den neuerlichen Ausbruch einer großen Anzahl britischer Fliegeroffiziere in Sagan sehr empört. Er hat daher angeordnet, daß die größere Zahl der wiederergriffenen Offiziere zur Erschießen sei. Da mit Schwierigkeiten seitens der Schutzmacht Großbritanniens, der Schweiz, zu rechnen sei, soll mit dem Auswärtigen Amt Fühlung genommen werden, um evtl. Einsprüche und Nachforschungen abzuwehren."

Dieses FS trug die Unterschrift von Himmler und xxxxxxxx war gerichtet an Gds Kaltenbrunner.

329

Ferner enthielt das Fernschreiben unten einen Vermerk, der lautete: „Zuständigkeitshalber Amt V.“ Dieser Vermerk stammte vom CdS; ob der Vermerk von ihm persönlich gemacht oder ob Kaltenbrunner diesen Vermerk durch einen Adjutanten niederschreiben ließ, das weiß ich nicht. Aus diesem Fernschreiben ging eindeutig hervor, daß die Kripo mit der Durchführung des Führerbefehls beauftragt werden sollte. Ich war über den Inhalt dieses Fernschreibens erschüttert, auch Nebe zeigte dieselbe Reaktion. Nebe war sehr aufgeregt und äußerte sich dem Sinne nach etwa wie folgt: "Das ist eine tolle Schweinerei! Wenn die etwa glauben, daß wir so etwas ausführen, dann irren sie sich!" Bevor ich Nebe wieder verließ, gab er mir noch die Anweisung, die Fahndung im bisherigen Sinne fortzusetzen und mit niemandem über den Inhalt des FS zu sprechen. Als ich ihn fragte, wie die Kripo denn von dieser Sache loskommen könnte, erwiderte er, ich solle das man seine Sorge sein lassen. Ich habe allerdings noch am selben Tage Amend - entgegen der mir gegebenen Weisung - von dem Inhalt des FS unterrichtet.

Ich werde gefragt, ob ich am Montagabend (27. März) an einer Besprechung am Wenderschen Markt teilgenommen habe, die zwischen Nebe und Wielen durchgeführt worden ist. Mir wird vorgehalten, was hierzu Wielen im einzelnen im Militärgerichtsprozeß ausgesagt hat. Ich bin der Auffassung, daß Wielen sich in zeitlicher Hinsicht irren muß. Ich weiß, daß Wielen zur Berichterstattung nach Berlin gebeten worden ist. Das Zusammentreffen zwischen ihm und Nebe hat aber erst am Dienstagabend, nicht am Montagabend, stattgefunden. Ich bin auch bei der zweiten Hälfte dieser Zusammenkunft mit dabei gewesen. Ich erinnere noch, daß Wielen, dem Nebe offenbar vorher den Führerbefehl bekanntgegeben hatte, sehr erregt war. Nebe erklärte mir im Beisein von Wielen, er habe Wielen ~~xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx~~ "alles erzählt".

Auf Vorhalt erkläre ich, daß mir in Bezug auf das Schicksal der Kriegsgefangenen nur das eine Fernschreiben bekanntgeworden ist, das ich oben erwähnt habe. Ich habe später keine Fernschreiben gesehen, in denen etwa weitere Ausführungsbestimmungen o.ä. enthalten waren. Mir wird vorgehalten, daß Merten bei seiner Vernehmung vor dem Militärgericht von einem Fernschreiben gesprochen hat, in dem

523  
10

von einer "Erschießung auf der Flucht" bzw. "Erschießung wegen Widerstandes" die Rede ist. Ein derartiges Fernschreiben habe ich nicht zu Gesicht bekommen. Ich war in der Folgezeit weiter ausschließlich mit der Forderung nach den restlichen Kriegsterroristen beschäftigt.

Auf Befragen erkläre ich, daß ich im Zusammenhang mit dem Sagan-Fall an keiner Konferenz oder Besprechung teilgenommen habe, die mit dem Chef des Amts IV (Gestapo) durchgeführt worden ist. Mir wird jetzt vorgehalten, daß Mohr seinerzeit als Zeuge vor dem Militärgericht ausführlich Angaben über die sogenannte "Rehabilitierungskonferenz" bei dem Gestapo-Chef Müller gemacht hat. Ich erfahre auch, daß Mohr seinerzeit behauptet hat, ich sei bei dieser Konferenz zugegen gewesen. Das trifft auf keinen Fall zu. Wenn irgendwelche Aufträge - ganz gleich, von welcher Stelle in Bezug auf die Erschießung der Flieger an Gestapo-Stellen ergangen sind, so habe ich damals nicht das geringste damit zu tun gehabt. Ich erinnere allerdings, daß damals darüber gesprochen wurde, daß die Erschießungen "kaschiert" werden sollten.

In einer längeren Vorbesprechung ist mir nunmehr vorgehalten worden, was Merten seinerzeit vor dem Militärgericht ausführlich angegeben hat hinsichtlich der von Nebe getroffenen Auswahl der zu Erschießenden. Ich habe vernommen, daß teilweise diese Auswahl in meiner Gegenwart durchgeführt sein soll. Mir ist auch vorgehalten worden, daß Merten angegeben hat, ich hätte später zusammen mit Amend seine - Mertens - Tätigkeit hinsichtlich der Vorbereitung und Aufstellung der jeweiligen Listen übernommen. Ich kann zu dieser ganzen Aussage von Merten lediglich das eine sagen: Diese Aussage ist völlig falsch. Es war für Merten damals wohl nicht schwer, diese schweren Anschuldigungen - und als solche muß ich die Angaben in seiner Aussage ansehen - gegen Amend, Nebe und mich zu erheben, denn wir drei waren im Militärgerichtsprozeß nicht dabei. Mag Merten gefragt werden, ob er diese Angaben heute noch aufrechterhält!

M.

11

Ich werde jetzt noch gefragt, wann ich denn tatsächlich von dem eigentlichen Schicksal der erschossenen Kriegsgefangenen erfahren habe. Über die näheren Umstände der einzelnen Erschießungen habe ich damals nichts gehört. Ich habe allerdings in Erinnerung, daß Nobe mir mal sagte, die einzelnen Urnen mit der Asche der Erschossenen sollten bei der Kripoleitstelle Breslau gesammelt und dann dem Lagerkommandanten übergeben werden. Es hieß damals, daß diese Urnen dann mit militärischen Ehren im Lager beigesetzt wurden. Ich weiß aber wirklich nichts über Anordnungen, Befehle und Aufträge, die an die Gestapo-Stellen wegen der Erschießung der Flieger ergangen sind. Ich werde gefragt, ob vom Amt V an die einzelnen Kripo-Stellen seinerzeit Anweisungen ergingen, die aufgegriffenen Gefangenen zunächst in Haft zu behalten und weitere Anweisungen abzuwarten. Sichereres kann ich darüber nicht sagen. Möglich ist dies allerdings. Derartige Anweisungen können ergangen ~~haben~~ sein, nachdem seinerzeit der Lagerkommandant die Anweisung gegeben hatte, das Lager <sup>Sagan</sup> zu schließen und keine weiteren Kriegsgefangenen ins Lager zurückzubringen.

Ich werde noch am Schluß der Vernehmung gefragt, ob mir der damalige SS-Sturmabführer Brünner bekannt ist. Er ist mir bekannt. Er gehörte damals zur Kripoleitstelle Breslau. Er war damals bei der Kripoleitstelle Breslau als Fahndungsinspektionsleiter eingesetzt. Er hatte damals, um den zuständigen Kommandeur der Kriegsgefangenen zu ~~unterstützen~~ in seinem Wehrbereich zu unterstützen, die Bezeichnung "Beauftragter des RSHA zur Verhinderung von Kriegsgefangenenfluchten" erhalten. Über sein Schicksal ist mir ~~heute~~ nichts bekannt. Wenn ich nach dem Namen des damaligen Kriminalkommissars Dr. Absalon gefragt werde, so muß ich erklären, daß mir dieser Name kein Begriff ist.

Ich habe das vorstehende Protokoll selbst gelesen. Das, was ich gesagt habe, ist richtig, Ich genehmige das Protokoll und unterschreibe es eigenhändig.

Geschlossen:

*Gruver*  
*Schmidt*

*Stütz*

- Js 4/65 (GStA) -

Uhrzeit v. Abt. 1 Pol. Pr. flur.  
KM Hinke am am 24.2.

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Wagner  
als Untersuchungsrichter

Justizangestellte Pathenschneider  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

Vernannt:

Vernahmungsdauer von  
9<sup>00</sup> - 12<sup>30</sup> Uhr

Pathenschneider  
Justizangestellte

In der gerichtlichen Voruntersuchungssache gegen  
Kuno C a l l i s o n u. a. n. d. wegen Mordes erschien bei  
Aufruf der nachstehende Zeuge.

Der Zeuge wurde mit dem Gegenstand der Untersuchung  
vertraut gemacht. Er wurde alsdann zur Wahrheit  
ernahmt und darauf hingewiesen, daß er seine Aussage  
zu beeiden habe, wenn keine im Gesetz bestimmte oder  
zugelassene Ausnahme vorliegt. Über die Bedeutung  
des Eides sowie die strafrechtlichen Folgen einer  
unrichtigen oder unvollständigen eidlichen oder  
uneidlichen Aussage wurde er belehrt. Der Zeuge wurde  
ferner darauf hingewiesen, daß der Eid sich auch auf die  
Beantwortung solcher Fragen bezieht, die dem Zeugen  
über seine Person und die sonst in § 68 StPO vor-  
gesehenen Umstände vorgelegt würden.

Der Zeuge wurde wie folgt vernommen:

1.) Zur Person:

Ich heiße Dr. Richard Julius Ferdinand Schulze,  
geb. am 20.9.1898 in Mainz, wohnhaft  
in Buxtehude, Nachtigallenstieg 7, verh.  
Oberreg.Kriminalrat a.D.

nicht verwandt und nicht verschwägert mit den  
Angeschuldigten des Sk 4a

Zur Sache: Ich war von 1933 - 1937 ~~hessischer~~ Kriminal  
Polizeireferent bei der Hess. Landesregierung.

Die Kriminalpolizei wurde zu dieser Zeit von Dr.  
Martin Schulze geführt.

-2-

1. z. Abklärung fehlt  
2. Dies z. PH Schulze Pub 138 = 1AR (RSMA) 333.64  
3. Abklärung ziff. 1) zum Zweck des Pub 138.

Dr. Sch.

24.2.66

132  
106

Am Tage, an dem ich mein Amt in Darmstadt übernahm, klingelte am frühen Morgen das Telefon und ein Dr. Schäfer aus Frankfurt meldete sich. Er berichtete mir, daß ein <sup>Herr</sup> Schäfer auf preußischem Gebiet an der Bahnlinie bei Langen gefunden worden sei. Ich wußte, daß dieser Herr Schäfer im Zusammenhang mit der Affaire mit den Boxheimer Dokumenten genannt worden war. Ich frage Dr. Schäfer, ob dieser Herr Schäfer von der Bahn überfahren worden sei. Dr. Schäfer antwortete, er sei erschossen worden. Da er auf preußischem Gebiet gefunden worden war, war unsere Zuständigkeit in Darmstadt nicht gegeben. Ich wußte damals nicht und weiß auch heute nicht, wer diesen Herrn Schäfer erschossen hat. Ich habe auch niemals die Ermittlungsakte gehabt. Ich weiß noch, daß von den Zentralstaatsanwälten ermittelt wurde, ob Jock dabei war, kann ich nicht sicher sagen, ich vermute es. Ich hatte später noch einmal ein Teilaktenstück, das ich vorgelegt bekam mit der Bitte, den Halter eines Kraftfahrzeuges zu ermitteln, der an einem Bahnübergang bei Sprendlingen gesehen worden war. Der Halter dieses Kraftfahrzeuges war, das konnte ich ermitteln, der damalige Polizeipräsident von Mainz, SS-Standartenführer Herbert. Ich weiß noch, daß ich einen Bericht abfertigte, den ich Dr. Best zur Unterschrift vorlegte. Ich kann aber nicht sagen, wie lange Dr. Best den Bericht bei sich behielt, und ob er ihn abgab. Nach meiner Darmstädter Tätigkeit kam ich zunächst nach Gleiwitz.

133  
107

Dort war ich Leiter der Kripo. Dies noch bei Ausbruch des Krieges. Ich weiß noch, daß an dem Abend, als der "Überfall" auf den Sender Gleiwitz vorgetäuscht wurde, ich in Oppeln beim Abendessen saß zusammen mit dem Stapoleiter von Oppeln, Dr. Emanuel Schäfer. Ich war bestürzt über die Radiomeldung, weil ich wußte, daß meine Frau und meine Kinder nicht weit vom Sender wohnten. Ich mußte es äußern gegenüber Dr. Emanuel Schäfer. Anscheinend wußte dieser, was gespielt wurde. Er sagte lediglich: "Halb so schlimm, Du brauchst Dich nicht aufzuregen." Wie die Sache geführt wurde, das kann ich nicht sagen. Später kam ich nach Kattowitz und dann nach Königsberg als Leiter der dortigen Kripoleitstelle. Von dort aus holte mich Nebe im Herbst 1942 ins Amt V des RSHA. Ich war Gruppenleiter C, d.h. Leiter der Fahndung. Ich möchte aber betonen, daß dies nur die kriminalpolizeiliche Fahndung und nicht die Stapofahndung war. Ich war dies bis ~~1943~~<sup>1944</sup>. Im Jahr 1944 ~~war~~<sup>wurde</sup> ich nach dem 20. Juli b. V. gestellt und zwar nach einem Zeitpunkt, als bekannt wurde, daß der Amtschef V ~~XXXXXX~~ Generalleutnant der Polizei Nebe zu den Männern des 20. Juli gehörte.

Vermerk: 10 Minuten Pause.

Man hatte deshalb zu mir kein Vertrauen mehr.

Über den Einsatz des Sk 4a kann ich aus eigenem Erleben nichts sagen. Ich kenne allerdings Herrn H a n s . Zum ersten Mal habe ich "Herrn Hans bei einer Führertagung der Leitenden Herren der Kriminalpolizei, der Stapo und des SD in Würzburg kennengelernt.



135  
109

Vom untergeordneten Beamten des Herrn Hans erfuhr ich, im Laufe dieses Ermittlungsverfahrens, daß Hans im Lazarett ~~lag~~<sup>lag</sup>. Wie er <sup>es</sup> fertig gebracht hatte, ins Lazarett zu kommen, weiß ich nicht. Ich selbst wurde bei den Vernehmungen, bei denen ich nicht wußte ob ich Zeuge oder Angeschuldigter war, nicht mißhandelt. Ich habe auch nie etwas davon gehört, daß Hans mißhandelt worden sei. Im Prozeß habe ich Hans zum ersten Mal wieder gesehen. Er wurde zum Prozeß vom Lazarett aus gebracht und war sehr siegessicher. Er erzählte, er sei schon einmal wegen der gleichen Sache freigesprochen worden und ~~jetzt~~ so würde die Geschichte auch jetzt wieder laufen. Aber sie lief nicht so. Am 10. Oktober 1947 wurde ich und auch Hans zum Tode verurteilt. Es wurden ~~ein~~ Mann zum Tode verurteilt, die anderen ~~wurden~~ <sup>zu Zeitstrafen</sup> ~~zu Zeitstrafen~~. 4 Todesurteile wurden vollstreckt und zwar im November 1948. Bei diesen waren auch die Kriminalsekretäre Baumann und ein weiterer, dessen Name mir momentan nicht einfällt. Diesen beiden Kriminalsekretäre waren Hans untergeordnet. Die Art seiner Verteidigung ist mir noch in Erinnerung. Vorausschicken muß ich, daß er bei jener Besprechung im Reichskriminalamt selbst nicht anwesend war, sondern seinen Fahndungsleiter geschickt hat, wie es auch befohlen war. Dieser Fahndungsleiter hieß Kömm und trat dann im Prozeß als Belastungszeuge auf. Kömm behauptete, er habe sich auf die Manschette geschrieben, daß ich den Befehl gegeben hätte, die Flieger zu erschießen. Hans behauptete, Kömm habe ihm dies auch übermittelt. Er habe den Befehl aber so abgemildert, daß er sich vorbehalten hätte, jeweils die Entscheidung zu treffen, ob erschossen werden sollte oder nicht.

Dr.Sch.

136  
MO

Er behauptete dann weiter, ihm sei in den Fällen von Ruppertshütten und Sommerhauskaen nichts bekannt gewesen, weshalb er nicht hätte entscheiden können, ob zu erschießen sei oder nicht.

Es wurde nie ein solcher Befehl gegeben. Im übrigen hätte, das ist die Schuld von Hans, er ohne weiteres bei uns anfragen hätte können, wenn ihm unklar war, was gemacht werden sollte. Dies hat er nicht getan. Wir waren dann in Landsberg zusammen. In Landsberg hat er eine zwielfichtige Rolle gespielt. Ich habe deshalb keinen Kontakt mehr zu ihm gehalten, nachdem ich dies gemerkt hatte. Es war ihm dort gelungen, in der Postzensur die Briefe zu verteilen. Eines Tages stellte ich fest, daß er einen meiner Briefe mit in seiner Zelle hatte und ihn offenbar auch gelesen hatte, da er von der Zensur schon geöffnet war. Es kamen Gerüchte auf, Hans würde für den CIC arbeiten. Auffällig war, daß Hans, nachdem gerade 24 Stunden nach seiner Begnadigung von der Todesstrafe zur lebenslangen Freiheitsstrafe um waren, in der Zentrale der amerikanischen Gefängnisaufsicht saß, mit Telefongespräche führte und Passierscheine ausstellte. Er stellte für uns Passierscheine aus, wenn wir von einer Gefängnisabteilung in die andere wollten. Wir waren alle höchst überrascht, als wir dies sagen, aber mich hat dies nicht besonders gewundert. Ich hatte ein anderes Erlebnis mit ihm, das zeigte, daß er zumindest keine schlechten Beziehungen zu den Amerikanern unterhielt. Es war ihm gelungen,



138  
M2

Später ist ein Amtsgerichtsrat aus dem Siegkreis an meine Stelle getreten. Ich habe dies als meine Pflicht angesehen, auch weil ich sah, daß mit ungleichen Maßstäben gemessen wurde. Ich bin heute noch davon überzeugt, daß die beiden Kriminalsekretäre zu Unrecht in den Tod gingen. Sie haben eigenmächtig, das möchte ich sagen, obwohl ich es nicht beweisen kann, die Flieger nicht erschossen. Die beiden Beamten haben immer behauptet, sie hätten von Hans den Befehl erhalten.

Ich habe nach meiner Entlassung im Jahre 1956 Hans, der bereits 54 entlassen worden war, nicht wieder gesehen.

Der Angeschuldigte Fritz Schmidt ist mir persönlich nicht bekannt. Ich bin aber vor einiger Zeit von Staatsanwalt Bauer aus Kiel wegen des Sagenverfahrens vernommen worden. Ich kann dazu nichts sagen zu der Belastung Schmidt nichts sagen.

Ich möchte nicht unerwähnt lassen, daß der Amtschef I, Erwin Schulz, mir einmal erzählte, das war auch in Landsberg, daß er ~~wurde~~ dafür gesorgt hätte, daß Hans aus der Laufbahn des Leitenden Dienstes der Sipo ausscheiden mußte. Schulz wußte nicht, wie es Hans gelungen war, trotzdem bei der Kripo zu bleiben. Ich weiß noch, daß Erwin Schulz mir gegenüber äußerte, daß Hans wegen Charakterlosigkeit aus dem Leitenden Dienst entfernt worden sei.

Selbst gelesen, verbessert, genehmigt und unterschrieben:

Dr. Schulze

~~139~~  
113

B.u.v.

Der Zeuge bleibt gem. § 66 StPO unvereidigt,  
weil die Voraussetzungen für eine Vereidigung  
in der Voruntersuchung nicht gegeben sind.

Wagner

Pathenschneider



Ausgefertigt:

*[Handwritten signature]*

Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäfts-  
stelle

1 AR (RSHA) 333 164

V.

~~1) Als AR-Sache eintragen.~~

1) Vermerk: Der Betroffene ist als Beschuldigter für folgende Verfahren erfaßt:

..... 1. 10/65 ..... (RSHA)	..... (Stapo- leit. Bln.)
..... (RSHA)	..... (RSHA)

sein Aufenthalt ist bekannt

Es ist daher in dieser Sache nichts weiter zu veranlassen.

3) Als AR-Sache ~~wieder austragen.~~ *verlegen*

Berlin, den 9.9.66

W:

1AR 333/64

1 Js 10.65 (RSHA)

To  
Headquarters US-Army Europe  
- Office of the Judge Advocate -  
War Crimes Branch

69 Heidelberg  
Römerstraße

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen ehemalige Angehörige  
des Reichssicherheitshauptamtes wegen Mordes,  
hier: Sog. Sagan-Verfahren

In dem oben bezeichneten Verfahren wird der Oberregierungsrat a. D.

Dr. Richard S c h u l z e ,  
geboren am 20. September 1898 in Mainz,  
Leiter der Fahndungsgruppe des RSHA,

beschuldigt, an der Auswahl zur Erschießung derjenigen  
britischen Fliegeroffiziere mitgewirkt zu haben, die am  
25. März 1944 aus dem Lager Sagan in Niederschlesien aus-  
gebrochen waren.

Zur Prüfung der Frage, inwieweit seine Verurteilung durch  
ein amerikanisches Militärgericht in Dachau am 10. Oktober 1947  
einer Verurteilung im vorliegenden Verfahren entgegenstehen  
könnte oder berücksichtigt werden müßte, darf ich mir die  
Bitte erlauben, die beim amerikanischen Militärgericht in  
Dachau gegen Dr. Richard Schulze entstandenen Akten mit dem  
vollständigen Urteil nebst Begründung vom 10. Oktober 1947  
zu übersenden oder mir mitzuteilen, wo und ggf. wann diese

Akten durch meinen Sachbearbeiter, Herrn Staatsanwalt Hauswald, eingesehen werden können. Im Fall einer Einsichtnahme würde ich durch meinen Sachbearbeiter bitten lassen mir von den einschlägigen Aktenteilen beglaubigte Ablichtungen zugehen zu lassen.

In dem Urteil des amerikanischen Militärgerichts in Dachau vom 10. Oktober 1947 ist Dr. Richard S c h u l z e für schuldig befunden worden, den Befehl gegeben zu haben, über dem ehemaligen Reichsgebiet notgelandete oder abgeschossene alliierte Flieger nicht mehr als Kriegsgefangene zu behandeln, sondern zu erschießen. Wegen dieser Tat wurde Dr. Schulze am 10. Oktober 1947 zum Tode verurteilt. Die Verurteilung wurde im Januar 1951 in lebenslängliche Haft und 1955 in eine Haftstrafe von 33 Jahren umgewandelt. Am 15. Dezember 1956 wurde Dr. Schulze aus der Haft entlassen.

Falls sich die Akten nicht mehr bei der dortigen Dienststelle befinden, sondern inzwischen verlagert worden sein sollten, bitte ich, mein Schreiben an die zuständige Stelle weiterzureichen und mich hiervon zu verständigen.

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Im Auftrage

(Severin)  
Oberstaatsanwalt

**Beglaubigte Abschrift**

1AR 333/64

Gen. Pennelheft  
Dr. Hütze  
Pmh 138. nehmen.

II VU 17/67

1 Js 10/65 (RSHA)

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht  
Berlin wird die Voruntersuchung eröffnet

- g e g e n
1. den Oberregierungs- und Kriminalrat a. D.  
Dr. Richard S c h u l z e ,  
geboren am 20. September 1898 in Mainz,  
wohnhaft in 215 Buxtehude, Nachtigallenstieg 7,
  2. den Regierungskriminaldirektor a. D.  
Kurt A m e n d ,  
geboren am 2. Dezember 1904 in Berlin,  
wohnhaft in 62 Wiesbaden, Thaerstraße 4.

Sie werden beschuldigt,

in Berlin

in der Zeit vom 27. März bis 6. April 1944 durch mehrere selbständige Handlungen den nationalsozialistischen Machthabern Hitler, Keitel, Himmler und den ehemaligen führenden Angehörigen des Reichssicherheitshauptamtes Kaltenbrunner, Heinrich Müller und Nebe bei der heimtückisch und aus niedrigen Beweggründen begangenen Tötung von 50 Offizieren der Royal Air Force durch Rat und Tat wissentlich Hilfe geleistet zu haben.

Die Angeschuldigten waren die leitenden Beamten der Fahndungsgruppe V C des Reichskriminalpolizeiamtes (RKPA), das als Amt V dem Reichssicherheitshauptamt (RSHA) eingegliedert war. Der Angeschuldigte Dr. Schulze, der den Angleichungsdiensgrad eines SS-Obersturmbannführers hatte, leitete die Fahndungsgruppe V C zur Tatzeit. Der Angeschuldigte Amend, der den Angleichungsdiensgrad eines SS-Sturmbannführers trug, war zu dieser Zeit sein Vertreter und zugleich Hauptreferent für Fahndungsfragen. Beiden unterstand die zur Tat-

zeit in Berlin-Zehlendorf/Düppel eingerichtete Kriegsfahndungszentrale V C 1 b/1, der die Kriminalräte Dr. Hans Merten und Herbert Junge sowie die Kriminalkommissare Otto Bleymehl, Bodo Struck und Peter Mohr angehörten. Die Kriegsfahndungszentrale war unter anderem zuständig für Fahndungen gegen flüchtige Kriegsgefangene im gesamten Reichsgebiet und besetzten Ausland.

Nach einem Massenausbruch von 80 alliierten Fliegeroffizieren der Royal Air Force in der Nacht zum 25. März 1944 aus dem Stalag Luft III in Sagan/Niederschlesien leiteten die Angeeschuldigten unter der unmittelbaren Führung des Amtschefs V, Arthur Nebe, die Großfahndung zentral für das gesamte Reichs- und Besatzungsgebiet. Ihnen und den Mitarbeitern aus der Kriegsfahndungszentrale, KR Dr. Merten und KK Bleymehl, stand zu diesem Zweck ein Arbeitsplatz im Zimmer des Adjutanten Engelmann im RKPA in Berlin, Am Werderschen Markt 5 - 7, zur Verfügung, um jederzeit für den Amts-Chef V erreichbar zu sein und die in der dortigen Fernschreibzentrale ein- und abgehenden Nachrichten und Anordnungen schnellstens bearbeiten zu können.

Am 26. März 1944 erließ Hitler in Gegenwart von Keitel und Himmler den sogenannten "Sagan-Befehl", den Himmler als "Geheime Reichssache" in einem Fernschreiben an Kaltenburner bekanntgab, das sinngemäß folgenden Inhalt hatte:

"Die häufigen Fluchten von kriegsgefangenen Offizieren sind eine Gefahr für die innere Sicherheit. Ich bin enttäuscht über die mangelhaften Sicherheitsmaßnahmen. Zur Abschreckung hat der Führer angeordnet, daß über die Hälfte der geflüchteten Offiziere zu erschießen sind. Hierzu ordne ich an: Amt V hat mehr als die Hälfte der wiederergriffenen Offiziere an Amt IV zur Vernehmung zu überstellen. Nach Vernehmung sind die Offiziere in das Herkunftslager zu überstellen und auf dem Wege dorthin zu erschießen. Die Erschießung ist damit zu

begründen, daß die wiederergriffenen Offiziere auf erneuter Flucht, bzw. bei Widerstand erschossen wurden, damit ein späterer Nachweis nicht geführt werden kann. Amt IV hat mit dieser Begründung die Erschießungen dem Amt V zu melden. Bei zukünftigen Fluchten ist meine Entscheidung einzuholen, ob genau so zu verfahren ist. Prominente Persönlichkeiten sind davon auszunehmen und mir namhaft zu machen und meine Entscheidung darüber einzuholen.

gez. Himmler "

Der "Sagan-Befehl" ging über Amts-Chef IV beim Amts-Chef V am Vormittag des 27. März 1944 im RKPA ein. Nebe teilte den "Sagan-Befehl" sofort beiden Angeschuldigten persönlich mit, wobei er ihnen das Original des Fernschreibens zeigte.

Den Angeschuldigten wird im einzelnen zur Last gelegt:

1. Im Einvernehmen mit dem Amts-Chef Nebe ordneten die Angeschuldigten nach gegenseitiger Absprache in zwei an alle Kriminalpolizei(leit)stellen gerichteten Fernschreiben vom 27. März 1944 und in zwei Ausschreibungen der Sonderausgabe zum Deutschen Kriminalpolizeiblatt vom 28. und 29. März 1944 - abgefaßt am 27. und 28. März 1944 - an, entgegen den bestehenden Bestimmungen (Art. 47 der Genfer Konvention vom 27. Juli 1929 (RGBl. 1934, Teil II, 207 ff.), Kriegsfahndungserlaß vom 5. Dezember 1942 - S - V C 2 Nr. 1193/42 und O - Kdo I - I a Nr. 40/42 - ; Erlaß vom 4. März 1944 - IV D 5 d - B. Nr. 61/44 GRS -) die wiederergriffenen Offiziere nicht der Wehrmacht zu überstellen, sondern in Polizeigewahrsam zu belassen. Damit ermöglichten sie die Durchführung des "Sagan-Befehls".
2. Der Angeschuldigte Dr. Schulze unterließ es als Verbindungsbeauftragter zur Wehrmacht, besonders zum Chef des Kriegsgefangenenwesens im Oberkommando der Wehrmacht -

- Allgemeines Wehrmachtsamt - , Nachrichten über den Stand der Fahndung, die Namen der wieder<sup>-er-</sup>griffenen Offiziere und ihren Gewahrsamsort rechtzeitig mitzuteilen. Zu der Auskunftserteilung wäre er nach Artikel 77 Absatz 4 des Genfer Abkommens über die Behandlung von Kriegsgefangenen vom 27. Juli 1929 (RGBl. 1934, Teil II, Seite 207 ff.) gegenüber dem Chef des Kriegsgefangenenwesens verpflichtet gewesen. Auf diese Weise verhinderte er eine rechtzeitige Übernahme der wiederergriffenen Offiziere durch die Wehrmacht und ermöglichte damit die Ausführung des "Sagan-Befehls".

3. Der Angeschuldigte Dr. Schulze beauftrage in Kenntnis des "Sagan-Befehls" und der Weisung an den Amts-Chef Nebe, von den wiederergriffenen Offizieren 50 zur Erschießung auszuwählen, KK Bleymehl am 27. März 1944 und KR Dr. Merten am 28. März 1944, unter der Leitung Nebe's im RKPA an der Auswahl der zu erschießenden Offiziere mitzuwirken.

KK Bleymehl mußte am 27. März 1944 in einer Liste die Personalien von vier wiederergriffenen Offizieren namens Walenn, Markinkus, Brettell und Picard zusammenfassen, die Nebe an den Amts-Chef Müller weitergab, der sofort die Erschießungsbefehle erließ. Daraufhin wurden die vier Offiziere am 27. März 1944 bei Groß-Trampken/Danzig von Angehörigen der Stapoleitstelle Danzig erschossen.

KR Dr. Merten hatte Nebe am 28. März 1944 bei einer weiteren Auswahl von etwa zehn bis fünfzehn Offizieren behilflich zu sein. Hierbei prüften sie an Hand von Karteikarten aus der Kartei für prominente Kriegsgefangene die persönlichen Verhältnisse dieser Personen. Die Hälfte der Offiziere wurde von Nebe zur Erschießung bestimmt. KR Dr. Merten mußte eine Liste der Namen fertigen, die an Amts-Chef Müller weitergegeben wurde, der die Erschießungsbe-

fehle erließ, Dr. Merten vertauschte jedoch in der Liste die Gewährsamorte der benannten Offiziere, so daß am 28. März 1944 keine Erschießungen stattfinden konnten.

4. Die Angeschuldigten übernahmen es gemeinsam, die von KR Dr. Merten unrichtig aufgestellte Namensliste zu berichtigen. Sie halfen nummehr auch selbst Amts-Chef Nebe bei der Auswahl, nachdem sich KK Bleymehl und KR Dr. Merten nach Erkennen des verbrecherischen Charakters der Maßnahmen geweigert hatten, an der Auswahl weiter mitzuwirken. Noch am Abend des 28. März 1944 fertigten sie eine berichtigte Erschießungsliste an, die mindestens die Namen folgender vierzehn Offiziere enthielt: Kirby-Green und Kidder (erschossen am 29. März 1944 gegen 04.30 Uhr bei Mährisch-Ostrau), Gouws und Stevens (erschossen am 29. März 1944 gegen 06.00 Uhr bei München, Bushell und Scheidhauer (erschossen am 29. März 1944 morgens bei Homburg), Espelid, Fuglesang, Catanach und Christensen (erschossen am 29. März 1944 mittags bei Kiel) und J. E. Williams, Bull, Mondschein, und Kierath (erschossen a, 29. März 1944 bei Reichenberg).

Im gegenseitigen Einverständnis wirkte mindestens einer der Angeschuldigten zu derselben Zeit an der Auswahl und der Anfertigung einer Liste mit den Namen der Offiziere Vernham, Skantzikas, Kiewnarski und Pawluk mit, die daraufhin am 29. März 1944 bei Hirschberg erschossen wurden.

.83 ms 3

5. Um sämtliche Auswahlgesichtspunkte persönlicher, familiärer und sozialer Art berücksichtigen zu können, legten die Angeschuldigten eine Gesamtliste aller geflüchteten 80 Offiziere an, in der sie die maßgebenden Verhältnisse nach einem "Punktsystem" einordneten. Sie sortierten die Karteikarten nach Flüchtigen und Wiederergriffenen, versahen diejenigen der zur Erschießung ausgewählten Offiziere mit roten Kreuzen und führten die Fahndungsakten, um die weitere Auswahl zu ermöglichen.

6. Am 29. und 30. März 1944 beteiligte sich der Angeschuldigte Amend mit Wissen des Angeschuldigten Dr. Schulze an der weiteren, Nebe übertragenen Auswahl und fertigte die entsprechenden Erschießungslisten. Auf Grund dieser Tätigkeiten wurden am 30. März 1944 sechs Offiziere namens Cross, Casey, Hake, Leigh, Pohe und Wiley bei Görlitz, am 31. März 1944 zehn Offiziere, und zwar Humphreys, Hall, Evans, Valenta, Stewart, Birkland, Kolanowski, Mc Gill, Langford und Swain bei Liegnitz sowie der Offizier Stower bei Reichenberg und der Offizier Cochran bei Natzweiler erschossen.

7. Am 2. April 1944 nahmen die Angeschuldigten gemeinsam mit dem Amts-Chef Nebe an einer Besprechung bei dem Amts-Chef IV, Heinrich Müller, teil. Bei dieser Besprechung ergaben sich Unstimmigkeiten hinsichtlich der Zahl der betroffenen Offiziere; unter anderem standen die Namen der wiederergriffenen Offiziere nicht fest, die sich noch in Polizeigewahrsam befanden, nachdem am 30. März 1944 zwei und am 2. April 1944 vier Offiziere in das Lager Sagan zurücküberführt worden waren.

Da zu dieser Zeit erst 40 Offiziere von den später insgesamt 50 Offizieren erschossen waren, ist anzunehmen, daß Amts-Chef Müller bei dieser Besprechung darauf bestanden hat, weitere zehn Offiziere zu exekutieren und Nebe sowie die Angeschuldigten entsprechend angewiesen hat.

Nach dieser Besprechung beauftragte der Angeschuldigte Dr. Schulze am 2. April 1944 KK Peter Mohr, bei der KPLSt Breslau persönlich die Unstimmigkeiten zu klären, um die Erschießungen befehlsgemäß fortsetzen zu können.

8. KK Mohr berichtete den Angeschuldigten nach seiner Rückkehr am Morgen des 4. April 1944 über seine Feststellungen in Breslau. Es war ihm gelungen, die Unstimmigkeiten bei

der KPLSt. Breslau zu klären. Unverzüglich setzten die Angeschuldigten hierauf die Auswahl und listenmäßige Benennung der letzten zehn un erschießenden Offiziere fort. Von ihnen wurden sieben am 6. April 1944 getötet (Street, Grisman, Gunn, Mc Garr, Milford, J. F. Williams bei Breslau und Hayter bei Natzweiler).

Das Erschießungsdatum der Offiziere Krol, Tobolski und Long konnte nicht ermittelt werden. Tobolski ist nach dem 2. April 1944, Krol nach dem 5. April 1944, beide bei Breslau, erschossen worden. Der 50. Offizier namens Long soll am oder nach dem 13. April 1944 ebenfalls bei Breslau exekutiert worden sein.

Die Angeschuldigten unterstützten somit die vorbereitenden Maßnahmen des Amts-Chef V für die Tötungsanordnungen des Amts-Chefs IV gegen die 50 Offiziere insbesondere dadurch, daß sie insgesamt mindestens fünf Namenslisten der zur Erschießung ausgewählten Offiziere erstellten, die sie den Vorzimmerdamen des Amts-Chefs Nebe, Frau Winkelmann und Frau Neumayer, diktieren. In je einem Fall ließen sie eine Auswahl-liste von KK Bleymehl und KR Dr. Merten anfertigen.

Beide Angeschuldigte hatten sich trotz ursprünglicher Bedenken beim Eingang des "Sagan-Befehls" damit abgefunden, an der Auswahl fortlaufend mitzuwirken und damit 50 Tötungen zu unterstützen, was unter anderem aus folgenden Handlungen der Angeschuldigten hervorgeht:

- a) Der Angeschuldigte Dr. Schulze gab sein Einverständnis mit den im "Sagan-Befehl" enthaltenen Tötungsanordnungen dadurch zu erkennen, daß er auf einer Fachtagung der Fahndungsleiter vom 5. - 8. April 1944 in Dresden die im "Sagan-befehl" enthaltene Anordnung Himmlers bekanntgab, bei künftigen Fluchten alliierter Offiziere seine + Himmlers - Entscheidung einzuholen, ob genauso wie im Saganfall zu verfahren sei.

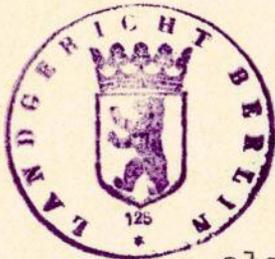
- b) Der Angeschuldigte Amend arbeitete Ende Mai/Anfang Juni 1944 in Salzburg gemeinsam mit Vertretern des Auswärtigen Amtes eine Note an die Britische Regierung aus, in der die Erschießung der 50 Offiziere wahrheitswidrig als erneute Flucht- oder Widerstandsfälle beschrieben wurden. Zu dieser Mitarbeit wurde der Angeschuldigte Amend bestimmt, weil er an der gesamten Auswahl- und vorbereitenden Erschießungsaktion mitgewirkt hatte und daher in der Lage war, die zur Verdeckung des wahren Sachverhalts erforderlichen Angaben dem Auswärtigen Amt aus eigener Kenntnis mitzuteilen.

Verbrechen, strafbar nach §§ 211, 49, 74 StGB.

Berlin, den 31. Oktober 1967.

Der Untersuchungsrichter II  
bei dem Landgericht Berlin.

Dr. Glöckner  
Landgerichtsrat.



Beglaubigt:

*Wersih*  
(Wersih)

Justizangestellte  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle  
des Landgerichts Berlin.

Dr. RICHARD SCHULZE  
OBERREGIERUNGS u. KRIM.-RAT a. D.

215 BUXTEHUDE, den 12. Dezember 1967  
NACHTIGALLENSTIEG 7/VI  
TELEFON 2167

OPH  
1AR 333164

V.  
Z. d. A.  
18. XII. 67  
F.

An den  
Herrn Generalstaatsanwalt  
bei dem Kammergericht Berlin  
z. Hdn von Herrn Staatsanwalt F i l i p i a k  
1 Berlin 21.  
Turmstrasse 91

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen ehem. Angehörige des Reichssicherheitshauptamtes wegen Mordes an Polen. Gesch. Z. 1 Js 12/65 (RSHA)

Bezug: Ihr Schreiben vom 30. November 1967

Sehr geehrter Staatsanwalt!

Ich habe Ihre Anfrage in Obiger Sache vom 30. 11. 1967 erhalten. Ich bedauere Ihnen mitteilen zu müssen, dass ich mich nicht in der Lage fühle, Ihnen in der angegebenen Zeit zu einer zeugenschaftlichen Vernehmung im Amtsgerichtsgebäude Buxtehude oder in meiner Wohnung zur Verfügung zu stehen.

Ich wurde im Juni ds. Jhrs nach 15-wöchigem Aufenthalt aus dem Städt. Krankenhaus Buxtehude als Rekonvaleszent entlassen. Durch Operation wurde mir ein Geschwür am Dickdarm entfernt und wegen der unmittelbaren Nähe der Schliessmuskulatur des Afters musste auch diese weggenommen und ein künstlicher Ausgang - anus praeter - an der linken Bauchseite angelegt werden. Schliesslich musste noch eine Prostataoperation vorgenommen werden, um die Urinausscheidung wieder in Ordnung zu bringen. Die schweren Eingriffe mussten unter ständiger Stützung des Herzens und des Kreislaufes vorgenommen werden, sodass eine starke Schwächung des Allgemeinbefindens eintrat, die heute noch anhält.

Ich bin noch heute erst bedingt gehfähig, kann höchstens eine halbe Stunde sitzen, muss viel Liegen und alle körperlichen Anstrengungen und Aufregungen meiden, weshalb ich in dauernder ärztlicher Behandlung und Überwachung stehe.

Am meisten wird mein Gesundheitszustand nachteilig beeinflusst, dass ich nunmehr vollkommen von der Ausscheidung meiner Exkremente abhängig bin, die mittels einer sogen. Pilotte an der Bauchseite aufgefangen und, je nach Bedarf, entleert werden müssen. Diese Vorgänge spielen sich ohne

Beeinflussungsmöglichkeiten meinerseits ab und stellen für mich und meine Umgebung eine fast unerträgliche Belastung dar. Ich muss ständig darauf bedacht sein Geräusche und Gerüche, die mit der Darmentleerung verbunden sind und die sich immer plötzlich, nicht voraussehbar und nicht lenkbar abspielen, vor der Aussenwelt zu verbergen. Das hat dazu geführt, dass ich fast völlig von der Umwelt isoliert lebe, keine Veranstaltungen, Theater, Konzerte, Versammlungen, Gottesdienste usw. besuchen kann, um peinliche Situationen zu vermeiden.

Dazu kommt noch, dass ich nach der Prostataoperation eine Schwächung der Schliessmuskulatur der Blase zurückgeblieben ist, die mich zwingt, bei Auftreten von Harndrang sofort eine Toilette aufzusuchen, um eine Beschmutzung von Wäsche und Kleidern zu verhüten.

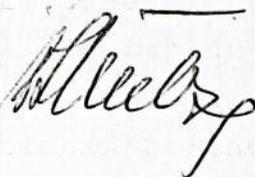
Neben der fortgesetzten medikamentösen Behandlung zur Stützung des Herzens und des Kreislaufes, werde ich noch wegen Arthrose im rechten Schultergelenk und wegen Blasen- und Nierenleidens ärztlich behandelt. Gegebenenfalls bitte ich die mich seit langem behandelnden Ärzte:

Dr. med. Rossteutscher, Chefarzt der Chirurgischen Abteilung des Städt. Krankenhauses Buxtehude, sowie

Dr. med. W. Brummund, Facharzt für Inneres, Buxtehude, Parkstrasse 5 zu befragen, die von ihrer Schweigepflicht entbunden sind.

Im Übrigen erlaube ich mir noch zu bemerken, dass ich während meiner Zugehörigkeit zum Rechtskriminalpolizeiamt - Amt V des RSHA - in der Zeit von Oktober 1942 bis 1945 werde mit der Planung, Vorbereitung noch Durchführung von Morden an Polen zu tun hatte. Erst anfangs 1960 erfuhr ich aus der Presse, dass einer meiner damaligen Mitarbeiter, Krim. Kommissar Struck, vor meiner Dienstzeit im RKPA in einem Einsatzkommando hinter der Ostfront tätig gewesen ist und deswegen zu einer Gefängnisstrafe verurteilt worden ist. Wo Herr Struck sich heute aufhält, weiss ich nicht.

Hochachtungsvoll!



Der Generalstaatsanwalt  
bei dem Kammergericht

1 Berlin 21, den 1. April 1970  
Turnstraße 91  
Fernruf: 35 01 11

333/64

1 Js 10/65 (RSHA)

An die  
Strafkammer 8  
bei dem Landgericht Berlin  
i m H a u s e

Betrifft: Gerichtliche Voruntersuchung  
gegen frühere Angehörige des  
ehemaligen Reichssicherheits-  
hauptamtes (RSHA) wegen Bei-  
hilfe zum Mord an 50 Offizie-  
ren der Royal Air Force;

hier: Antrag auf Außerverfol-  
gungsetzung gegen Regie-  
rungskriminaldirektor a.D.  
Kurt A m e n d

Anlagen: 15 Bände Akten  
16 Dokumentenbände  
10 Personalhefte  
1 Lichtbildmappe  
4 Beistücke  
1 Beiakte - Sen.f.Inn. II/1910  
2 Überstücke des Ermittlungs-  
vermerks vom 10. 8. 1967

Nach Schließung der gerichtlichen Vorunter-  
suchung übersende ich die Vorgänge mit dem  
Antrag, den Angeschuldigten

Kurt A m e n d ,  
Regierungskriminaldirektor a. D.  
früher Kriminaldirektor und SS-  
Sturmbannführer,  
geboren am 2. Dezember 1904 in Berlin,  
wohnhaft in 62 Wiesbaden, Thaer-  
straße 4,

gemäß §§ 198 Abs. 1, 204 Abs. 2 StPO außer  
Verfolgung zu setzen.

Das Verfahren gegen den Angeschuldigten

Oberregierungs- und Kriminalrat a. D.

Dr. Richard S c h u l z e ,

geboren am 20. September 1898 in Mainz,

nat sich durch dessen Tod am 24. Dezember 1969 erledigt. Auf die Sterbeurkunde des Standesamtes Buxtehude Nr. 336/1969 nehme ich Bezug.

XIV, 230a

Begründung

Das Verfahren richtet sich nur noch gegen den

früheren SS-Sturmabannführer

Regierungskriminaldirektor a. D.

Kurt A m e n d .

A. Objektiver Sachverhalt

Der äußere Sachverhalt des Ermittlungsvermerks (EM) vom 10. August 1967, auf den ich Bezug nehme, ist durch die gerichtliche Voruntersuchung bestätigt worden.

Die persönlichen Verhältnisse des Angeschuldigten A m e n d ergeben sich aus dem EM S. 20 - 22 und seiner Vernehmung vom 2. Mai 1968.

Seine Tätigkeit als Leiter der Fahndungszentrale im Amt V des RSHA (=Reichskriminalpolizeiamt (RKPA)) - Referatsleiter

V C 1 - und Vertreter des Gruppenleiters V C - Leiter der Fahndungsgruppe:

ORR/KR Dr. Richard S c h u l z e - ist im EM S. 24-37 und der Vernehmung vom

2. Mai 1968 dargelegt.

XII, 53-184

XII, 20-22

XIII, 118R-121

XIII, 121-123R

I. Saganflucht 24./25. März 1944

1. Ausbruch

Wochenlang hatten Anfang des Jahres 1944 in in Sagan/Schlesien gelegenen Stalag Luft III kriegsgefangene alliierte Offiziere an einem 100 Meter langen, acht Meter unter der Erdoberfläche verlaufenden Tunnel gegraben. Die genaue Ausbruchszeit und die Teilnehmer an der Ausbruchsaktion bestimmte das Fluchtkomitee. Es wählte 80 Offiziere aus und teilte sie in verschiedene Gruppen ein. Als Fluchtzeitpunkt bestimmte das Fluchtkomitee einen Schlechtwettertag, die Nacht von Freitag, dem 24., zu Sonnabend, dem 25. März 1944. Die ersten Flüchtlinge verließen den Tunnel am 24. gegen 20.00 Uhr, die letzten in den frühen Morgenstunden des 25. März 1944. Sie hatten sich als ausländische Zivilarbeiter verkleidet und entsprechende Ausweise angefertigt. Von den 80 geflüchteten Offizieren entkamen 76, während vier Offiziere bereits in unmittelbarer Nähe des Lagers von den Bewachungsmannschaften gefaßt und in das Lager zurückgebracht wurden.

Dok.Bd. XIb, 57 ff.

Dok.Bd. XIa, 57 ff.

Dok.Bd. XIb, 97/98

Der Leiter der KPLSt Breslau, ORR **W i e l e n**, löste nach Bekanntwerden der Flucht sofort nach den bestehenden Alarmplänen "Großfahndungsalarm" für das Gebiet Schlesien und die benachbarten Gebiete Posen, Danzig und Dresden aus und unterrichtete das RKPA.

2. Fahndungsmaßnahmen des RKPA

Nachdem der Amtschef V in RSHA **N e b e** und der zuständige Fahndungsgruppen-

Junge:

VII, 84; XIV, 142R

X, 78ff.; XIV, 143

leiter Dr. S c h u l z e die Großfahndung am Sonnabend vormittag, dem 25. März 1944, ausgelöst hatten, rief Dr. S c h u l z e noch am selben Tag die Sachbearbeiter der Kriegsfahndungszentrale V C l b in seinem Dienstzimmer in Berlin-Zehlendorf/Düppel zu einer Besprechung zusammen. An ihr nahmen neben Dr. Schulze die Kriminalräte bzw. -kommissare Dr. M e r t e n und J u n g e , wahrscheinlich auch B l e y m e h l , sowie der Angeschuldigte A m e n d teil. In dieser Besprechung gab Dr. Schulze die aus Breslau gemeldeten näheren Fluchtumstände bekannt. Außer den bereits in den Alarmplänen vorgesehenen Maßnahmen wurde jedoch nichts veranlaßt.

Für die nach Plan einzuleitenden einzelnen Fahndungsmaßnahmen waren nach dem Geschäftsverteilungsplan des Amtes V C zunächst KR Dr. M e r t e n als Leiter der Kriegsfahndungszentrale und KK S t r u c k als Sachbearbeiter und Leiter der Kartei für "prominente Kriegsgefangene" zuständig. In Gegenwart des Angeschuldigten A m e n d erhielt deshalb KR Dr. M e r t e n von ORR/KR Dr. S c h u l z e den Befehl, die Fahndungssache zu bearbeiten und sich zu diesem Zweck in das RKPA Am Werderschen Markt zu begeben. Wegen der besseren Nachrichtenverbindungen sollte er von dort aus die Fahndung leiten. Die Dienststelle in Düppel und den Amtschef N e b e sollte er ständig auf dem Laufenden halten. Dr. M e r t e n erhielt zu diesem Zweck im Zimmer des Adjutanten von Nebe - E n g e l m a n n - einen Arbeitsplatz. Engelmann arbeitete an

X, 78 ff.

X, 78 ff.; XIV, 143

IX, 78, 81

Dok.Bd. X,  
Exh. 2, Bl. 1

Dok.Bd. X  
Exh. 2, Bl. 2-8

IX, 78

IX, 81; XIV, 143

IX, 80

seinem Arbeitsplatz weiter.

Dr. M e r t e n mußte, wie bei allen Fahndungsvorgängen, eine Kladde führen, in der mit präziser Zeitangabe alles Wichtige, wie Ferngespräche, persönliche Gespräche und Anordnungen, Fernschreiben usw. mit zusammenfassender Inhaltsangabe einzutragen waren. Befehlsgemäß fand zwischen Dr. M e r t e n, Dr. S c h u l z e sowie KD A m e n d während der ersten Fahndungsmaßnahmen eine laufende Nachrichtenübermittlung statt.

Am Nachmittag des 25. März 1944 erschienen Dr. S c h u l z e, A m e n d und B l e y m e h l im RKPA. Bei dieser Gelegenheit wurde Dr. M e r t e n Zeuge eines Gesprächs zwischen N e b e und Dr. Schulze in dem N e b e besorgt darauf hinwies, daß H i m m l e r sich über die Massenflucht sehr unwillig gezeigt habe. Währenddessen überarbeitete KD A m e n d die Ausschreibungstexte und zeichnete sie ab.

Die erste Ausschreibung erschien in der Sonderausgabe des DKBl. vom 28. März 1944. Weitere folgten am 29. März 1944, 5., 6., 13. und 17. April 1944. Die meisten Ausschreibungstexte erhielt KOS H o f f m a n n im RKPA von KD A m e n d, den er als den "spiritus rector" der Fahndung ansah, einige möglicherweise auch von KR Dr. M e r t e n. Die Texte waren von KD A m e n d und KR Dr. M e r t e n sachlich und redaktionell voll ausgearbeitet.

Ebenfalls am Nachmittag des 25. März 1944 ordnete ORR Dr. S c h u l z e an, daß KK B l e y m e h l anstelle von Dr. Merten vom Zimmer des Adjutanten E n g e l -

X, 83

m a n n aus die zentrale Leitung der Fahndung weiterführen sollte. Am 26. oder 27. März 1944 ließ KK B l e y m e h l die Karteikarten der geflüchteten Offiziere aus der Kartei für prominente Kriegsgefangene aus der Dienststelle in Zehlendorf/Düppel zum RKPA bringen. Am Abend des 27. März 1944 brach er jedoch seine Tätigkeit ab, meldete sich krank und erschien an den folgenden Tagen nicht zum Dienst.

## II. Sagan-Befehl

### 1. Erlaß

Dok. Bd. XIII,  
Bl. 53 ff.

Am 26. März 1944 (Sonntag) hielten sich H i t l e r , H i m m l e r und K e i t e l in Berchtesgaden auf. Keitel erhielt die Nachricht von dem Massenausbruch aus dem Stalag Luft III am Morgen des 26. März 1944. Er hatte die Absicht, wie er wörtlich aussagte:

"den Fluchtfall - den dritten innerhalb kürzester Zeit - H i t l e r beim Mittags-Lagevortrag nicht zu melden, da er hoffte, daß bis dahin der größte Teil wieder eingefangen sein wird - zehn bis zwölf Stunden nach dem Ausbruch waren bereits 15 Offiziere wieder ergriffen - und damit die Angelegenheit vielleicht eine glückliche Lösung finden könnte".

Als gegen Ende des Lagevortrages H i m m l e r erschien, meldete dieser H i t l e r in Gegenwart von K e i t e l den Sachverhalt. Es kam zu einer - wie K e i t e l sagte - "ungeheuer erregten Erörterung" und zu einem schweren Zusammenstoß zwischen H i t l e r und K e i t e l , der letzteren "sofort die

unerhörtesten Vorwürfe" machte.

H i t l e r erklärte in größter Erregung:

"Hier wird ein Exempel statuiert. Diese Kriegsgefangenen werden nicht an die Wehrmacht zurückgegeben; sie bleiben bei der Polizei ...  
Ich befehle, die bleiben bei Ihnen, H i m m l e r . Die geben Sie nicht heraus".

Hoch am selben Tag gab H i m m l e r in einem Fernschreiben an K a l t e n b r u n n e r den sogenannten "Sagan-Befehl" als Geheime Reichssache bekannt, der nach der Aussage des Zeugen KK M o h r vom 4. April 1946 sinngemäß folgenden Inhalt hatte:

Dok.Bd. I, 78 ff

VI, 21a;

X, 190

"Die häufigen Fluchten von kriegsgefangenen Offizieren sind eine Gefahr für die innere Sicherheit. Ich bin enttäuscht über die mangelhaften Sicherheitsmaßnahmen. Zur Abschreckung hat der Führer angeordnet, daß über die Hälfte der geflüchteten Offiziere zu erschossen sind. Hierzu ordne ich an: Amt V hat mehr als die Hälfte der wiederergriffenen Offiziere an Amt IV zur Vernehmung zu überstellen. Nach Vernehmung sind die Offiziere in das Herkunftslager zu überstellen und auf dem Wege dorthin zu erschießen. Die Erschießung ist damit zu begründen, daß die wiederergriffenen Offiziere auf erneuter Flucht bzw. bei Widerstand erschossen wurden, damit ein späterer Nachweis nicht geführt werden kann. Amt IV hat mit dieser Begründung die Erschießungen dem Amt V zu melden. Bei zukünftigen Fluchten ist meine Entscheidung einzuholen, ob genauso zu verfahren ist. Prominente Persönlichkeiten sind davon auszunehmen und mir namhaft zu machen und meine Entscheidung darüber einzuholen.

gez. Himmler"

Der Absender lautete "BGW", das heißt Feldkommandostelle "Bergwald", die Tarnbezeichnung für H i m m l e r s Hauptquartier. Das Fernschreiben enthielt am unteren Rand den Vermerk:

I, 87

"Zuständigkeitshalber Amt V"

Ob dieser Vermerk von K a l t e n - b r u n n e r oder M ü l l e r angebracht worden ist, ist nicht mehr feststellbar.

2. Kenntnis des Angeeschuldigten vom Inhalt des Sagan-Befehles

XIV, 143, 207

a) Von Dr. S c h u l z e erfuhr KD A m e n d - wie er selbst angibt - am Abend des 27. März 1944, daß "ein Führerbefehl vorläge, nach welchem die Hälfte der wiederergriffenen Fliegeroffiziere zu erschießen wären". Zu diesem Zeitpunkt waren von den 76 geflüchteten bereits 47 Offiziere wiederergriffen und davon 4 bei Danzig erschossen worden. Weitere Einzelheiten über die Ausführung der Erschießungen will der Angeeschuldigte von Dr. S c h u l z e nicht mitgeteilt, auch den Text des Sagan-Befehles selbst vor Abschluß der Erschießungen nicht erhalten haben. Insbesondere bestreitet er, schon vom Abend des 27. März 1944 an gewußt zu haben, daß die Offiziere "auf der Flucht", das heißt ahnungslos und hinterrücks, erschossen werden sollten.

XIV, 145

EM S. 172 ff.  
Nr. 1-23, 27-28,  
42-47, 51-62, 66-69  
XIV, 205 - 206

b) Dem stehen frühere Aussagen des Zeugen Dr. M e r t e n entgegen. Am

30. Juni 1946 erklärte dieser vor den britischen Ermittlungsbehörden:

VI, 2

"Am nächsten Morgen (also am 3. oder 4. Tage) erfuhr ich in Zehlendorf - soweit ich mich erinnere von A m e n d -, daß am Tage zuvor ein Führerbefehl eingegangen war, der bestimmte, daß mehr als die Hälfte der Wiederergriffenen auf der Flucht erschossen werden sollten. Wir waren beide über diesen Befehl äußerst entsetzt. A m e n d hob noch hervor, daß es nicht etwa nur ein Befehl des RFSS, sondern ein Befehl des Staatschefs sei."

Vor dem britischen Militärgericht sagte Dr. M e r t e n als Zeuge hierzu folgendes aus:

Dok.Bd. I Bl. 124

"A m e n d sagte mir, daß Hitler befohlen hätte, daß mehr als die Hälfte der entkommenen Flieger bei einem Fluchtversuch zu erschießen seien. Er brachte seinen Schrecken über die Tatsache zum Ausdruck, daß der Befehl nicht von Reichsführer-SS, sondern von Hitler selbst gekommen sei."

X, 77, 82

Am 10. März 1967 schränkte Dr. M e r t e n seine Aussage in diesem Punkte wesentlich ein:

vgl. auch  
XIV, 20

"Ob ihn A m e n d in Kenntnis gesetzt habe, daß die Gefangenen auf der Flucht erschossen werden sollten, ..." oder er dies "... ebensogut in den weiteren Erörterungen innerhalb des engsten Kreises erfahren" habe, könne er trotz sorgfältigen Nachdenkens nicht mehr aussagen."

X, 83

Gleichwohl betonte Dr. M e r t e n, daß er damals - d.h. vor dem britischen Militärgericht - genauso wie am 10. März 1967 bemüht gewesen sei,

die objektive Wahrheit auszusagen, er sich nur heute an jene zusätzlichen Angaben nicht mehr konkret erinnern könne.

XIV, 146

c) Der Angeschuldigte A m e n d seinerseits räumt ein,

XIV, 146-147

1. bereits am 29. März 1944 von den ersten Erschießungen - am 27. März 1944 bei Danzig - erfahren und tags zuvor Dr. M e r t e n über den Erschießungsbefehl unterrichtet zu haben,

XIV, 151, 207-209

2. durch die laufend eingehenden Meldungen schließlich unterrichtet gewesen zu sein, daß die Offiziere "auf der Flucht" erschossen worden sind.

Letzteres will er allerdings anfangs für eine Falschmeldung gehalten haben, wörtlich sagt er hierzu aus:

XIV, 151  
vgl. auch:  
XIV, 220

"Auch wenn es unglaublich klingt, möchte ich sagen, daß ich beim Lesen der ersten Stapo-Meldungen über Erschießungen von Kriegsgefangenen "auf der Flucht" geglaubt habe, es seien Falschmeldungen, und die behauptete Erschießung sei nur fingiert. In Wahrheit würden die Gefangenen irgendwo verborgen gehalten oder anderswo untergebracht. Erst als sich die Meldungen über Erschießungen "auf der Flucht" mehrten, gelangte auch ich zu der Überzeugung, daß der Sagan-Befehl tatsächlich vollzogen wird, bzw. schon vollzogen worden ist."

Zum Zeitpunkt befragt, ab wann er von den "Erschießungen auf der Flucht" Genaueres erfahren habe, erklärt er:

XIV, 207

Dok.Bd. I, 72;  
VI, 19, 20  
EM S. 143

"Daß die wiederergriffenen Flieger von der Stapo auf der Flucht erschossen werden sollten, meine ich erst aus den Vollzugsmeldungen der exekutierenden Stapostellen, die nach und nach am Werderschen Markt eingingen, in Verbindung mit der Erzählung M o h r s (KK Mohr kehrte aus Breslau am Morgen des 4. April 1944 zurück), W i e l e n habe ihn in Breslau im Schrank seines - Wielens - Dienstszimmer verwahrte Urnen mit der Asche erschossener "Sagan"-Flieger gezeigt, erfahren zu haben."

Abschließend fügt der Angeschuldigte hinzu:

XIV, 209  
vgl. auch XIV, 220

"Ich hielt die Todesursache für fingiert, hatte mir aber keine Gedanken darüber gemacht, auf welche Art und Weise tatsächlich die Flieger erschossen worden waren. Ich hatte auch gar keine Vorstellung, wie man jemanden auf der Flucht erschießen könne."

III, 120 ff.;  
XI, 119 ff.;  
XIV, 73 ff.; X, 141 ff.;  
XIV, 166 ff.; IV, 203

d) Die noch lebenden Zeugen W e r n e r , E n g e l m a n n und R a d k e des "engsten Kreises" um N e b e haben an die Anordnung im Sagan-Befehl, die Erschießungen "auf der Flucht" durchzuführen, keine Erinnerung mehr.

Die übrigen Beteiligten an der Sagan-Fahndung im RKPA, Antschef V N e b e , der Kriminalkommissar B l e y - m e h l und die Hilfskraft S c h u l z - A y e c k e sind verstorben. Kriminalkommissar S t r u c k konnte wegen Vernehmungsunfähigkeit nicht gehört werden.

### 3. Ausführung des Sagan-Befehls

Die Einzelheiten der Ausführung des Sagan-Befehls sind eingehend auf den Seiten 80 - 111, 114 - 156, 166 - 178 des EM dargelegt. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf diese Bezug genommen.

Nach dem Ergebnis der Ermittlungen wirkte der Angeschuldigte in Kenntnis des mehr als die Hälfte der wiederergriffenen Kriegsgefangenen betreffenden Tötungsbefehls bei folgenden Ausführungshandlungen mit:

XIV, 157-160;  
Dok.Bd. XVI, 49-51;  
Dok.Bd. X, Exh. 2, Bl. 2

XIV, 215-217

XIV, 161-162;  
Dok.Bd. X, Exh. 2 Bl. 3;  
Dok.Bd. XVI, Bl. 67, 68

XIV, 148, 208 ff.

XIV, 225

a) In den Fahndungsausschreibungen vom 27., 28. (29.) März 1944 ordnete er an, keine wiederergriffenen Flieger der Wehrmacht zu übergeben, sondern sie im Gewahrsam der Polizei zu belassen. Welche der Ausschreibungen er selbst verfaßte und unterschrieb, läßt sich nicht mehr eindeutig feststellen. Von einem Teil der Fahndungsschreiben nahm er als Leiter der Fahndung nur Kenntnis, indem er sie abzeichnete und sie damit billigte. Sicher ist nur, daß er das Fahndungsschreiben vom 4. April 1944 selbst fertigte und unterschrieb.

b) Als Hilfsmittel für die Weiterführung der Fahndung und zum Zwecke, die Auswahl der zu Tötenden zu erleichtern, führte er eine "Grundfahndungsliste" weiter, in die er außer den Fahndungsmeldungen die veranlaßten Maßnahmen, u. a. Überstellung an Gestapo, Erschießung usw., eintrug. Dadurch war es **H e b e** möglich, jederseits

weitere Offiziere an Hand der Kriegsgefangenen-Kartei der Fahndungsgruppe V C zur Tötung durch die Gestapo aussuwählen. Für die ordnungsgemäße Führung der "Grundfahndungsliste" war der Angeschuldigte A m e n d persönlich verantwortlich.

XIV, 148-149, 161, 165

c) Zur ständigen Unterrichtung für den RFSS und H i t l e r mußte A m e n d zweimal täglich Berichte anfertigen, in denen er u. a. die ausgeführten Erschießungen mitteilte.

XIV, 149, 152, 219

d) Bei einer Auswahl von zu tötenden Flüchtlingen überreichte A m e n d dem Amtschef V N e b e Karteikarten wiederergriffener Offiziere und war zugegen, wenn nicht gar beteiligt, als N e b e die zu Erschießenden bestimmte. Nach Eingang der Erschießungsmeldungen - jeweils etwa 2 Tage später - wurden die Karteikarten der Erschossenen mit Kreuzen versehen, um die Übersicht für spätere Auswahlentscheidungen sicherzustellen. Für diese Arbeiten war A m e n d neben dem Gruppenleiter Dr. S c h u l z e verantwortlich, unter deren Aufsicht die Hilfskraft S c h u l z - A y e c k e mitwirkte.

XIV, 154

XIV, 149, 155-156, 210

e) A m e n d bestreitet zwar, am 28. März 1944 auf Weisung N e b e s die von Dr. M o r t e n gefertigte

XIV, 150, 217

XIV, 212, 223

EM S. 147-156 (151)

VI, 5

XIV, 222

unrichtige Erschießungsliste berichtigt und weitere Erschießungslisten (insgesamt mindestens 6-7) erstellt zu haben. Hierfür spricht jedoch eine hohe Wahrscheinlichkeit -vgl. Aussage Dr. Merten vom 30. Juni 1946 -, zumal es zu den Aufgaben des Angeschuldigten gehörte, nach der Auswahlentscheidung gleichzeitig mit der Übersendung der jeweiligen Erschießungsliste an den Amtschef IV, Heinrich Müller, die Kripostellen, bei denen die zu erschießenden Offiziere einsaßen, mit einem Fernschreiben anzuweisen, sie der Gestapo zu überstellen.

f) Die Überstellungsanweisungen hatten sinngemäß folgenden Wortlaut:

XIV, 224-225

"An Kripostelle XY

Betrifft: Namen und Personalien des Gefangenen oder der Gefangenen

Bezug: Dort. FS.-Nummer der Festnahmemeldung oder Aktenzeichen

Der dort Festgenommene (oder in Gewahrsam Befindliche) XY ist zur Vernehmung der Geheimen Staatspolizei-stelle XY zu überstellen.

Reichskriminalpolizeiamt  
Kriegsfahndungszentrale C 1 b  
im Auftrage  
gez. Anand

SS-Sturmbannführer und Kriminalrat

XIV, 225

Um den Zweck der Überstellung der alliierten Offiziere an die Gestapo - d. h. deren Erschießung - nicht erkennen zu lassen, richtete er die Ersuchen an die Kripostelle allgemein und nicht etwa an den Leiter der entsprechenden Kripostelle oder Vertreter im

Amt. Aus eben demselben Grunde gab er als Anlaß für die Überstellung die Vernehmung durch die Gestapo an. Hiersu erklärte der Angeschuldigte am 10. September 1969:

XIV, 224

"Ich habe mit diesen, der Stapo auszu-  
händigenden Flieger diejenigen gemeint,  
die von N e b e endgültig zur Er-  
schießung ausgewählt worden sind. Ich  
möchte betonen, daß die Kripostellen  
keine Ahnung von der bevorstehenden  
Exekution hatten und auch keinen Ver-  
dacht in dieser Richtung haben konnten.  
Für sie war die Übergabe der Gefange-  
nen an die Stapo zum Zwecke der Ver-  
nehmung nichts Außergewöhnliches, weil  
dies bei früheren Fluchten von Gefange-  
nen auch wiederholt der Fall gewesen  
ist, wenn der Verdacht bestand, daß  
außerhalb des Lagers befindliche Per-  
sonen oder Organisationen bei der  
Flucht geholfen haben. Eine Ausnahme  
hiervon machte der Leiter der Kripoleit-  
stelle Breslau, O R R W i e l e n ,  
der von den Exekutionen der Flieger  
Kenntnis hatte."

B. Würdigung

Nach dem Ergebnis der Ermittlungen ist dem Ange-  
schuldigten A m e n d nicht mit hinreichender Sicher-  
heit nachzuweisen, daß er

- I. während der Erschießungen in der Zeit von 27. März  
bis etwa 6. April 1944 gewußt hat, daß die Offi-  
ziere unter Ausnutzung ihrer Arg- und Wehrlosig-  
keit heimtückisch von der Gestapo getötet werden,  
(Heimtücke am Tatort)
- II. aus eigenen niedrigen Beweggründen als Gehilfe  
mitwirkte oder
- III. selbst heimtückisch den Vollzug des Sagan-Befehls  
förderte  
(Heimtücke bei der Befehlsausgabe).

Zu I. Beihilfe zur heimatückischen Tötung am Tatort

1. Nach den früheren Aussagen des Zeugen

Dr. M e r t e n vor den britischen Behörden soll der Angeschuldigte unmittelbar aus dem ihm mitgeteilten Inhalt des Sagan-Befehls Kenntnis von der Art und Weise der Tatausführung erlangt haben. Sie ging, wie in vielen Fällen, in denen die nationalsozialistischen Machthaber Gegner - wie z.B. General Mesny - beseitigen wollten, dahin, die Opfer "auf der Flucht" zu erschießen. Das geschah anlässlich eines Transportes oder einer Verlegung unter Ausnutzung der Arg- und Wehrlosigkeit der Opfer hinterrücks.

Ergab sich die Art der Tatausführung schon aus dem Wortlaut des Sagan-Befehls, so ging auch aus den Erschießungsmeldungen hervor, daß die Opfer "auf der Flucht" erschossen worden waren. Die Einlassung des Angeschuldigten A m e n d , er habe sich nicht vorstellen können, wie jemand "auf der Flucht" erschossen werden könnte, und auch keine Kenntnis gewonnen, wie die Erschießungen durch die Gestapo tatsächlich vor sich gegangen seien, erscheint unglaubhaft. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß gerade der Angeschuldigte später die Aufgabe erhielt, aus den zu gleichförmigen Erschießungsmeldungen der Gestapo "Auf der Flucht ... -oder- ... bei Widerstand erschossen ..." eine Antwortnote an die Britische Regierung über die Schweizer Schutzmacht in Salzburg beim Auswärtigen Amt zu entwerfen, die zwar nachprüfbar sein, aber die wirklichen Vorgänge nicht erkennen lassen sollte. Es ist unwahrscheinlich, daß dem Angeschuldigten diese Aufgabe übertragen worden wäre, wenn er nicht um die Art der Tatausführung gewußt hätte.

Dok.Bd. I Bl. 78

XIV, 209, 220

VI, 27

XIV, 212-214

VI, 27

vgl. auch EM  
Seiten 186-190

V, 154 ff.

Dok.Bd. XIV, 41 ff.

Dok.B. XIV, 61-63

2. Daß es sich bei den hinterrücks anlässlich einer Transportpause ausgeführten Erschießungen um heimtückische Tötungen handelt, hat der BGH in seinem Urteil gegen den früheren Leiter der Stapostelle Kiel, Regierungsrat a.D.

S c h m i d t - S c h ü t t e , vom 14. Januar 1969 - 5 StR 689.68 - bestätigt. Das Urteil des Schwurgerichts Stuttgart gegen den in gleicher Sache angeklagten früheren Leiter der Stapo-leit-stelle Danzig, Dr. V e n e d i - g e r , vom 30. März 1957 - (III) Ka 2.57 - stellte zwar ebenfalls "Erschießung auf der Flucht" fest, nahm jedoch aus subjektiven Gründen nur Beihilfe zum Totschlag an.

Die Frage nach der Überführung des Angeschuldigten A m e n d im Sinne einer Beihilfe zu der am Tatort begangenen heimtückischen Tötung ist demnach davon abhängig, ob

- a) den Aussagen des Zeugen Dr. M e r t e n vor den britischen Behörden soviel Beweiswert innewohnt, daß sich allein mit diesen bekundungen die Einlassung des Angeschuldigten, den genauen Wortlaut des Sagan-Befehls, insbesondere hinsichtlich der Tatausführung, nicht gekannt zu haben, widerlegen läßt oder
- b) davon ausgegangen werden kann, daß sich der Angeschuldigte aus den Vollzugsmeldungen ein klares Bild über die Art und Weise der Tatausführung machen konnte und auch gemacht hat.

Nach dem Ergebnis der Ermittlungen dürften beide Voraussetzungen nicht mit der für einen hinreichenden Tatverdacht erforderlichen Wahrscheinlichkeit erfüllt sein.

Für die Richtigkeit der früheren Angaben des Zeugen Dr. M e r t e n spricht zwar der verhältnismäßig kurze Zeitraum, der zwischen Tatzeit (März/April 1944) und Aussage (30. Juni 1946 bzw. 4. Juli 1947) liegt, sowie die Tatsache,

VI, 11  
Dok.Bd. I, 124  
Dok.Bd. V, Folder II  
Vol. II, S. 12

XIV, 221

XIV, 154, 156

XIV, 156

daß sämtliche sonstigen Aussagedetails durch zahlreiche weitere Zeugen bestätigt worden sind. So z. B. die angebliche Krankheit des B l e y - m e h l , der damit erreichte, von KR Dr. M e r t e n abgelöst zu werden, und die absichtliche Vertauschung der Ergreifungsorte, mit der KR Dr. Merten seine Auswahlmithilfe unwirksam machte und seine Ablösung durchsetzte.

X, 82

XIV, 11, 20

3. Tatsache ist jedoch, daß der Zeuge Dr. M e r t e n in den Vernehmungen vom 9./10. März 1967 und vom 23. September 1968 seine früheren Bekundungen hinsichtlich der Kenntnis des Angeschuldigten von der Tötungsart wesentlich einschränkte.

X, 82

So bekundete er wörtlich,

"trotz sorgfältigen Nachdenkens kann ich insbesondere nicht aussagen, ob A m e n d mich davon in Kenntnis gesetzt hat, daß die Gefangenen "auf der Flucht" erschossen werden sollten",

XIV

und hob ferner hervor,

"daß ich von den damaligen Kollegen aus der Gruppe V C, Dr. S c h u l z e , A m e n d , B l e y m e h l , M o h r , J u n g e und S t r u c k , unmittelbar nichts über Einzelheiten der Erschießungen, insbesondere ihre heimatückische Ausführungsart, erfahren habe, soweit ich mich heute erinnere."

X, 83

Wenn Dr. M e r t e n am 10. März 1967 auf die Frage nach dem Grund für seine jetzt fehlende Erinnerung zu diesem Punkte erklärte,

"ich kann diesen damaligen zusätzlichen Angaben beipflichten, da ich damals genauso bemüht war, wie heute, die objektive Wahrheit auszusagen. Nur kann ich mich heute an jene zusätzlichen Angaben nicht mehr konkret erinnern ",

so kann diese Aussage die jetzt fehlende Erinnerung nicht ersetzen. Möglicherweise erkannte der Zeuge Dr. M e r t e n die ausschlaggebende Bedeutung der Frage nach der Kenntnis des Angeschuldigten von der Tatausführung auch erst jetzt und erschien ihm deshalb seine Erinnerung zu

XIV, 19

einer eindeutigen Antwort nicht sicher genug. Wenn er weiterhin auf die Tatsache der Rückübersetzung seiner Aussage vom 4. Juli 1947 vor dem britischen Militärgericht hinwies und damit deren Richtigkeit anzweifelte, wobei er dieselben Argumente auch hinsichtlich seiner Angaben über die weitere Tätigkeit des KD A m e n d nach seiner Ablösung geltend machte, so ergibt sich hieraus, daß die früheren Aussagen des Zeugen Dr. M e r t e n allein nicht als ausreichend angesehen werden können, den Angeschuldigten A m e n d hinreichend verdächtig erscheinen zu lassen. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß Dr. M e r t e n zur Zeit seiner Aussagen in diesem Verfahren als Regierungsdirektor in der Staatskanzlei der schleswig-holsteinischen Landesregierung in Kiel tätig war und bei seinen Vernehmungen einen offenen, um Genauigkeit bemühten und in seiner Erinnerung sicheren Eindruck machte. Widersprüche im Sinne einer bewußten Begünstigung des Angeschuldigten konnten nicht festgestellt werden.

4. Wie bereits ausgeführt, fehlt es zu den Angaben des KR Dr. M e r t e n an Ergänzungszeugen. Aus dem engsten Mitarbeiterkreis um den Amtschef N e b e stehen nur noch die Zeugen W e r n e r , M o h r und E n g e l m a n n zur Verfügung.

III, 120 ff.; XI, 119 ff.  
XIV, 73 ff.;  
X, 141 ff.; XIV, 166 ff.

III, 175 ff.; V, 124 ff.  
XIV, 79 ff.

W e r n e r und E n g e l m a n n verneinen, den Inhalt des Sagan-Befehls in dem hier strittigen Punkte gekannt zu haben.

KK M o h r war in seinen Aussagen äußerst zurückhaltend. Er bestätigte zwar, daß KD A m e n d oder S t r u c k ihn am 4. April 1944 über den Sagan-Befehl unterrichtet haben. In seiner Vernehmung vom 4. April 1946 gibt er

VI, 20

auch an, den genauen Inhalt des Sagan-Befehls nach seiner Rückkehr aus Breslau erfahren zu haben, ohne jedoch nähere Einzelheiten über die Art der Tatausführung zu erwähnen. Wenn es auch möglich ist, daß KD A m e n d ihn hierüber ebenfalls unterrichtet hat, so war jedoch dieser Beweispunkt in seinen Vernehmungen nicht mehr zu klären.

III, 182

XIV. 209, 220

5. Auch die Einlassung des Angeeschuldigten, er habe sich trotz der laufend eingehenden Erschießungsmeldungen der Gestapo, die als Grund "Fluchtversuch" und ähnliches enthielten, keine Vorstellung darüber bilden können, "wie man jemanden auf der Flucht erschießen könne", und im übrigen sei er davon ausgegangen, daß diese Meldungen falsch seien, ist nicht mit letzter Sicherheit zu widerlegen.

Es gibt keinen dahingehenden zwingenden Schluß, daß sich dem Angeeschuldigten A m e n d bei der Lektüre der Vollzugsmeldungen, die von Tötungen "auf der Flucht" berichteten, die Erkenntnis aufgedrängt hat, die Opfer seien als Gefangene ahnungslos und hinterrücks während einer Transportpause erschossen worden.

Zu II. Beihilfe zur Tötung aus eigenen niedrigen Beweggründen

VI, 21a

1. Der Sagan-Befehl war von der nationalsozialistischen Führung "zur Abschreckung" erlassen worden, um weiteren Fluchtversuchen entgegenzuwirken. Die als Täter verantwortliche Führungsspitze, Hitler, Himmler, Keitel, Kaltenbrunner, Heinrich Müller und Mebe, verstieß damit gegen elementare Grundregeln des Völkerrechts und der

EM Seiten 185 ff.

Beistück IV

Genfer Konvention vom 27. Juli 1929 (Internationales Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 27. Juli 1929 - RGBI., 1934, Teil II, S. 207 ff.). Sie sprach den wiederergriffenen Kriegsgefangenen nur wegen des dem natürlichen Freiheitsdrang entsprechenden Ausbruchs das Lebensrecht aus politischem Fanatismus und einem ihrer militärischen Ohnmacht entspringenden Haß- und Rachegefühl ab. Die Wiederergriffenen sollten zugleich kollektiv für die Entkommenen, auch der vorangegangenen 99 Ausbruchversuche, büßen. Ein Tatentschluß aus dieser Willensrichtung steht auf der tiefsten Stufe sittlicher Wertungen und erfüllt die Merkmale eines Handelns "aus niedrigen Beweggründen" (LM Nr. 15 zu § 211 StGB).

XIV, 156

2. Der Angeschuldigte hatte erkannt, daß die Tötungen gegen jegliche Grundsätze des Völkerrechts und die Genfer Konvention vom 27. Juli 1929 verstießen. Er hielt die Erschießungen auch persönlich "für glatten Mord", ohne sich mit den Tötungen aber innerlich zu identifizieren oder sie zu billigen. Die Rechtswidrigkeit der Erschießungen war ihm bewußt.

XIV, 220

XIV, 156

Obwohl er erkannt hatte, daß die weitere Fahndung nach Erlaß des Sagan-Befehls zur Tötung von mehr als der Hälfte der Wiederergriffenen führte, sah der Angeschuldigte nach dem "Versagen von KK B l e y m e h l und KR Dr. M e r t e n" keine Möglichkeit, sich wie diese der Fahndungstätigkeit zu entziehen. Er wirkte aus dem Pflichtgefühl eines Kriminalbeamten, alle zur Wiederergreifung erforderlichen Fahndungsmaßnahmen treffen zu müssen, weiterhin mit. Daß das aus eigenen niedrigen Beweggründen geschah, ist ihm bei den festge-

XIV, 219-220

Dok.B. I-VIII  
Dok.B. IX - X  
Dok.B. I, 41R

stellten Sachverhalt nicht nachzuweisen. Er handelte nicht aus eigenem Antrieb und hatte auch keine eigenen verwerflichen Motive. Insoweit käme nach der neuen Fassung des § 50 Abs. 2 StGB lediglich eine Beihilfe in Betracht, die nach §§ 2 Abs. 2 Satz 2, 44 Abs. 1 Satz 1 StGB nur noch mit Freiheitsstrafe von drei bis zu 15 Jahren bedroht ist. Eine solche strafbare Handlung verjährt aber nach § 67 Abs. 1 StGB a.F. in fünfzehn Jahren. Vor dem 8. Mai 1960 sind verjährungsunterbrechende Handlungen eines deutschen Richters gemäß § 68 StGB im vorliegenden Fall nicht feststellbar. Richterliche Handlungen der britischen Militärgerichte aus den Jahren 1947 - 1949 in den Verfahren JAG 288 und 354 scheiden nach § 68 StGB aus. Die Verjährung wurde erstmalig am 29. April 1965 unterbrochen. Als Ergebnis ist daher festzustellen:

Obwohl die umfangreiche und an entscheidender Stelle innerhalb des Befehlsweges geleistete Mitwirkung des Angeschuldigten an der Durchführung des Sagan-Befehls aufgeklärt und der Angeschuldigte insoweit auch geständig ist erkannt zu haben, daß die Haupttäter aus niedrigen Beweggründen handelten (vgl. A II 3, a-f), kann er wegen der insoweit geleisteten Beihilfe zum Mord wegen der am 8. Mai 1960 eingetretenen Verjährung nicht mehr verfolgt werden (vgl. Urteil des BGH vom 20. Mai 1969 - 5 StR 658.68 - in BGHSt. 22, 375).

Eigene niedrige Beweggründe sind dem Angeschuldigten A m e n d aber - wie bereits ausgeführt - nicht nachzuweisen.

Zu III. Heimtücke bei der Befehlsausgabe

1. Amtschef N e b e ließ in sechs bis sieben Fällen jeweils nach der - letztlich von ihm - getroffenen Entscheidung über die Auswahl der zu erschießenden 50 Offiziere
  - a) deren Personalien auf Zettel notieren, die er an den Amtschef IV, Heinrich M ü l l e r , durch Boten übersandte oder beim gemeinsamen Mittagessen übergab,
  - b) gleichzeitig Fernschreiben an die Kripostellen absenden, in deren Gewahrsam sich die zu Erschießenden befanden.

XIV, 222

Der Angeschuldigte hatte im allgemeinen die Fernschreiben an die Kripostellen selbst aufgesetzt, teilweise hat er sie durch die Hilfskraft Schulz-Ayecke weisungsgemäß vorbereiten lassen und alle selbst unterschrieben (vgl. A II 3 f - Seite 18-20 -).

Beistück IV

An sich war die Kriminalpolizei nach der Genfer Konvention vom 27. Juli 1929, Art. 47 Abs. 1, verpflichtet, ... Fluchtversuche beschleunigt festzustellen ... und eine vorläufige Festnahme auf das unbedingte Mindestmaß zu beschränken. Hieraus entwickelte sich die international und bis zum Sagan-Fall auch von der deutschen Kriminalpolizei beachtete Übung wiederergriffene Kriegsgefangene unverzüglich, jedenfalls baldmöglich, an die Wehrmacht zurückzugeben (vgl. hierzu die Aussagen W e r n e r K r a f t Dr. M e r t e n und A m e n d ).

XI, 124;

XI, 109; XIII, 147R

XIV, 9

XIV, 145

XIV, 224

Eine kurzfristige Übergabe an die Gestapo war die Ausnahme und nur gestattet, um Kriegsgefangene bei Verdacht einer Fluchthilfe dort vernehmen zu lassen.

Im Gegensatz zu der vorstehend geschilderten allgemeinen Handhabung wollte der Angeschuldigte mit den von ihm unterzeichneten Fernschreiben (FS) weisungsgemäß den Zweck erreichen, die örtlichen Kriminalpolizeistellen zu ermächtigen, die ausgewählten Kriegsgefangenen der Gestapo endgültig zu überstellen. Die FS ermöglichten anlässlich der Übergabe eine Identitätskontrolle derjenigen Kriegsgefangenen, die die Gestapo zu übernehmen hatte. So konnte Irrtümern bei der Nachrichtenübermittlung vorgebeugt und sichergestellt werden, daß die nicht zur Erschießung bestimmten Offiziere weiterhin im Gewahrsam der Kriminalpolizei verblieben, um später in das Stalag Luft III Sagan zurückgebracht zu werden.

XIV, 222; 224-225

Die Kriminalpolizeistellen erfuhren nicht den wahren Grund der Überstellung an die Gestapo, um von vornherein auszuschließen, daß sie den Vollzug der Erschießungen verzögern oder erschweren könnten.

XIV, 40, 41, 147a

2. Diese vom Angeschuldigten vorgenommene Täuschung hinderte die Kripstellen,
  - a) die Wehrmacht von der bevorstehenden Übergabe an die Gestapo zu benachrichtigen und u. U. zu warnen. Wäre dies geschehen, hätte die Wehrmacht wenigstens versuchen können, die Offiziere in ihren Gewahrsam zurückzubekommen,
  - b) die Offiziere über ihr bevorstehendes Schicksal zu unterrichten und ihnen die Möglichkeit zu geben, sich zu wehren. Sie hätten z.B. versuchen können, eine Benachrichtigung der Schutzmacht, die Vorführung vor

höheren Dienststellen oder eine Unterrichtung ihrer Kameraden durchzusetzen.

Tatsächlich bewirkte somit die Täuschung, daß die Kripostellen die ihnen an sich obliegenden Schutzfunktionen nicht ausüben konnten und die Offiziere dadurch einer erhöhten Arg- und Wehrlosigkeit ausgesetzt waren.

3. Nach der Rechtsprechung des BGH genügt für das Merkmal "heimtückisch" ausnahmsweise die Ausnutzung der Arglosigkeit eines Dritten, wenn der Dritte zum Opfer eine besondere Stellung innehat. In BGHSt 4, 11 - NJW 53, 633 - LM, Nr. 21 zu § 211 StGB hat der BGH die Täuschung eines "schutzbereiten Dritten" als heimtückisch angesehen, wenn er durch das tückische Verhalten des Täters in Sicherheit gewiegt worden ist und dadurch dem Angriff auf das Leben des Opfers, dem gegenüber wegen Wahrnehmungsunfähigkeit selbst nicht heimtückisch vorgegangen werden kann (Kleinkind, Schlafender, bewusstlose Person), nicht hat entgetreten können.
- In LM Nr. 46 zu § 211 StGB - MDR 59, 590 (Leit-satz) hat der BGH diese Rechtsprechung ausge-dehnt, indem er eine heimtückische Tötung durch Täuschung eines schutzbereiten Dritten auch in einem Fall angenommen hat, in welchem es sich bei den Opfern nicht um wahrnehmungsunfähige, sondern reaktionsfähige Personen handelte. In diesem vom BGH entschiedenen Fall war - abge-sehen von der Täuschung der Opfer selbst - die Herausgabe von Ostarbeitern an die SS durch Täu-schung der mit ihrer Sammlung und Unterbringung betrauten Zivilbehörde erschlichen worden. Neben einer gegenüber den Opfern begangenen Heimtücke war hier der schutzbereite Dritte,

der sich auch als schutzbereit zu erkennen gegeben hatte, unmittelbar getäuscht worden. Hengsberger hat in seiner Anmerkung LM.Nr. 52 zu § 211 StGB diese Entscheidung ausdrücklich gebilligt.

Den Begriff des "schutzbereiten Dritten" verwendet der BGH auch in BGHSt 18, 37 = NJW 62, 2308 = LM Nr. 52 zu § 211 StGB in Zusammenhang mit der Tötung eines Kriegsgefangenen, ohne hier den Begriff allerdings näher zu erläutern. Insbesondere wird die Frage nicht entschieden, ob der Dritte "tatsächlich schutzbereit" sein muß oder ob es genügt, wenn der Täter sich vorstellt, der Dritte könnte schutzbereit sein und er müsse diesen deshalb täuschen. Der BGH brauchte in diesem Fall eine abschließende Entscheidung aber deshalb nicht zu treffen, weil hier zur Tötung lediglich die Abwesenheit eines schutzbereiten Dritten ausgenutzt, nicht aber ein solcher getäuscht worden ist. Hierauf hat Hengsberger a.a.O. zu Recht hingewiesen und hinzugefügt, daß der BGH wohl auch in diesem Fall Mord angenommen hätte, wenn der Täter sich durch unmittelbare Täuschung seiner schutzbereiten Vorgesetzten die tatsächliche Gewalt über den Kriegsgefangenen verschafft und ihn so in bewußter Ausnutzung des geschaffenen Zustandes getötet hätte.

Inwieweit im vorliegenden Fall die Kripo, in deren Gewahrsam sich die Offiziere befanden, schutzbereit im Sinne der dargelegten Rechtsprechung des BGH waren, läßt sich heute nicht mehr eindeutig feststellen. Die Leitung der Kripo, hier N e b e und der Angeschuldigte, waren nicht schutzbereit. Eine möglicherweise vorhandene Schutzbereitschaft der Kripostellen konnte nicht in Erscheinung treten, weil sie auf Grund der täuschenden Fernschreiben

"gutgläubig" waren. Folglich ist die Frage, ob die Kripostellen vor Eingang der PS tatsächlich schutzbereit gewesen sind, hier nur sekundär und deshalb rein hypothetisch zu stellen. Sie muß deshalb n. E. für die Entscheidung, ob der Angeschuldigte heimtückisch handelte, letztlich außer Betracht bleiben.

Sollte jedoch das Gericht in dieser Frage anderer Meinung sein, müßten noch folgende Zeugen durch den Untersuchungsrichter vernommen werden

1. Dr. Karl B a u m ,  
geb. am 30. September 1900,  
Regierungsrat, Leiter der KPLSt Straß-  
burg,  
Sprendlingen, Darmstädter Straße 52,
2. Dr. Hans-Karl S c h u m a c h e r ,  
geb. am 12. Juni 1907,  
Regierungsrat, Vertreter des Leiters der  
KPLSt Breslau,  
Sindelfingen, Neckarstraße 6,
3. Philipp G r e i n e r ,  
geb. am 27. Dezember 1895,  
Oberregierungsrat, Leiter KPSt. Karlsruhe,  
Karlsruhe-Palmbach, Ringstraße 7
4. Max B e r c h e m ,  
geb. am 23. April 1907,  
Regierungsrat, Vertreter des Leiters der  
KPSt Karlsruhe,  
Frankfurt/Main, de Barystraße 17.

Als weitere Zeugen kämen eventuell noch in Betracht:

5. Max H ä n s e l ,  
Leiter KPSt Görlitz,

6. Dr. Ernst T e i c h m a n n ,  
Leiter KPLSt Regensburg,

7. Walter M a i s c h ,  
Leiter KPLSt Koblenz,

8. Kurt S p e c k ,  
Vertreter des Leiters der KPSt Flensburg.

Insoweit wird vorsorglich gemäß § 202  
Abs. 2 Satz 1 StPO beantragt,

eine Ergänzung der Voruntersuchung  
anzuordnen.

4. Es ist aber die Frage, ob die Rechtsprechung des BGH auch auf Fälle ausgedehnt werden kann, in denen sich nicht feststellen läßt, ob der Dritte tatsächlich schutzbereit ist oder nicht, er aber gegenüber den Opfern eine Schutzfunktion innehat.

Geht man davon aus, daß Grund für die lebenslange Strafandrohung des § 211 StGB bei heimtückischem Handeln die besondere Gefährlichkeit des Vorgehens des Täters ist, der das Opfer in einer hilflosen Lage überrascht und daran hindert, sich zu verteidigen, Hilfe herbeizurufen, den Angreifer umzustimmen u. ä. (vgl. BGHSt 11, 139 (143) = NJW 58, 309; StGB-Komm. v. Pfeiffer, Maul und Schulte 1969, § 211 Anm. 7) oder, wie der Große Strafsenat des BGH es formuliert hat, der Qualifikationsgrund der heimtückischen Tötung in der erhöhten Gefährlichkeit der Tat bei Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers besteht (BGHSt 11, 139 (GStS); Friedrich Schaffstein in Festschrift für Hellmuth Mayer 1965 S.419(423)), dann müßte es genügen, daß der Täter deshalb täuscht, weil er sich vorstellt, der Dritte

könnte bei Kenntnis des wahren Sachverhalts schutzbereit sein. In diesem Fall käme es nicht darauf an, ob der Dritte tatsächlich schutzbereit wäre oder nicht. Auf den vorliegenden Fall übertragen würde das bedeuten, daß als heimtückisch im Sinne des § 211 StGB bereits anzusehen wäre, wenn der Angeschuldigte - wie geschehen - deshalb die Kripostellen täuschte, weil er einem befürchteten Widerstand zuvorkommen wollte. Soweit ersichtlich, ist diese Frage bisher noch nicht entschieden worden.

Daß es für ein heimtückisches Verhalten gegenüber einem "schutzbereiten Dritten" allerdings genügt, dessen Arglosigkeit auszunutzen, ohne sie auch herbeizuführen, hat der BGH in BGHSt 8, 216 - NJW 55, 1524 - LM Nr. 33 und 34 zu § 211 StGB ausgesprochen.

EM S. 81

Dok.Bd. XI,  
Bl. 98-99, 112, 113

Dok.Bd. XIII, 98-99

5. Daß Amtschef **N e b e** hier mit einer Wahrnehmung der Schutzfunktionen durch die Kriminalpolizei rechnen mußte, geht aus der Tatsache hervor, daß sich der nach Berlin gerufene Leiter der Kripo-leit-stelle Breslau, ORR und SS-Sturm-bannführer **W i e l e n**, gegen die Übergabe der Offiziere an die Gestapo wendete und rechtliche Bedenken gegen den Sagan-Befehl erhob. Erst **N e b e**s Hinweis, daß es sich um einen "Führer-Befehl" handele, veranlaßte ORR Wielen, seine "Bedenken" zurückzustellen.
- Es dürfte auch außer Zweifel stehen, daß sich die wiederergriffenen Offiziere in einer schutzbedürftigen Lage befanden, wie sie in den Entscheidungen BGHSt 1, 305 - LM Nr. 7 zu § 211 StGB - MDR 51, 1338 und BGHSt 8, 216 vorausgesetzt wird.

6. Es ist aber nicht einzusehen, daß die rechtliche Beurteilung eine andere sein soll, wenn

- a) der Täter einen erkennbar schutzbereiten Dritten täuscht oder
- b) der Dritte deshalb getäuscht wird, weil der Täter der begründeten Annahme ist, der Getäuschte würde sich bei Kenntnis des wahren Sachverhalts den getroffenen Maßnahmen widersetzen.

Andererseits erscheint es bedenklich, die abstrakte Schutzfunktion der Kriminalpolizei - hier einzelner Kripo-leit-stellen - schlechthin allein genügen zu lassen.

BGH in

aa) Mit dem ~~BGH~~ St 18. 37 (38) wird davon auszugehen sein, daß das Tatbestandsmerkmal der Heimtücke auf die Ausnutzung der Arglosigkeit eines schutzbereiten Dritten - statt auf die Ausnutzung der Arglosigkeit des Opfers selbst - zu stützen nur in Fällen gerechtfertigt ist, in denen das Opfer selbst zu gar keiner eigenen Gegenwehr fähig ist, wie dies etwa für eine schlafende oder bewußtlose Person zutrifft. Andernfalls würde man den Mordtatbestand bedenklich ausweiten in dem Sinne, daß die bloße Ausnutzung einer günstigen Gelegenheit zur Tötung des Opfers bereits genügen könnte, das Merkmal der Heimtücke zu bejahen.

bb) In seinen Entscheidungen LM Nr. 5 und 27 zu § 211 StGB verlangt der BGH ein "bewusstes Ausnutzen der Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers". Hieraus wird zu folgern sein, daß gerade bei einem täuschenden Vorgehen gegen einen Dritten nur ein von unbedingtem Vorsatz getragenes, auf Überwindung eines vom Täter erwarteten Schutzwillens des Dritten gerichtetes Handeln ausreichen kann.

7. Diese Voraussetzung kann m. E. dem Angeschuldigten nicht mit einer für eine Verurteilung hinreichenden Wahrscheinlichkeit nachgewiesen werden. Es wird ihm nicht widerlegt werden können, daß er nur mit der Möglichkeit einer Übergabeverweigerung der Kripo rechnete, dagegen nicht von der sicheren Erwartung ausging, die Kripo werde von ihrer Schutzfunktion Gebrauch machen und die Ausführung des Sagan-Befehls verweigern.

Der direkte Vorsatz würde m. E. voraussetzen, daß der Angeschuldigte konkrete Umstände kannte, die die Kripostellen hätten veranlassen können, von sich aus der Gestapo zuvorzukommen, um eine Übergabe an diese zu vereiteln. Abgesehen von der allgemeinen Befürchtung, die Kripostellen könnten dem Übergabeverlangen der Gestapo entgegentreten, liegen keine konkreten Anhaltspunkte für ein die Herausgabe an die Gestapo generell verweigerndes Verhalten der Kripostellen vor. Im Jahre 1944 hatte die Gestapo bereits so unumschränkte, gesetzlich unkontrollierte und jede Willkür zulassende Machtbefugnisse, daß der Schutzfunktion der Kripo im Verhältnis zur Gestapo kaum mehr eine reale Bedeutung zugemessen werden kann. War aber die Schutzfunktion der Kripo im Verhältnis zur Gestapo nur noch eine formale - zumal es sich bei beiden nur um verschiedene Zweige einer einheitlichen Sicherheitspolizei handelte -, dann kann ein direkter, auf Ausschluß der Schutzfunktion mittels Täuschung gerichteter Vorsatz nicht mehr angenommen werden.

Ich bitte daher, meinem eingangs gestellten Antrag stattzugeben, den Angeschuldigten A m e n d außer Verfolgung zu setzen.

Im Auftrage

Hauswald  
Erster Staatsanwalt

Vom Dr. Schulze v. 30.8.65

- Ste. Kiel - zum Sunderbeek



21.4.65

**er Leitende Oberstaatsanwalt  
bei dem Landgericht Essen**

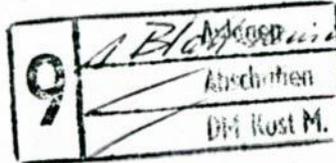
43 Essen, den  
Fernruf: 771921  
Fernschreiber: 0857 647  
Postfach

19. 4. 1966. 54a

Geschäftsnummer: - 29 Ks 1/60 -  
(Bitte bei allen Schreiben die Geschäftsnummer angeben)

*X*

Berlin-West  
An den  
Generalstaatsanwalt  
bei dem Kammergericht  
1 in Berlin 21  
Turmstraße 91



Betrifft:

Ermittlungsverfahren gegen ehemalige  
Angehörige des Reichssicherheitshauptamtes  
wegen Mordes.

Bezug:

Schreiben vom 13.4.1966  
- 1 Js 10/65 (RSHA) -.

Anlagen:

*V*  
*1. Anlage zum P.Helt*  
*Dr. Schulze ferner*  
*2. Bdlt.*  
*4. 1. 66.*

1 Ablichtung der Anklageschrift  
./.. Horst W a g n e r u.a.

In der Anlage überreiche ich wunschgemäß eine Ablichtung der Anklageschrift gegen den ehemaligen Vortragenden Legationsrat Horst Wagner u.a. vom 18.5.1960.

Die Sachakten sind z.Zt. nicht entbehrlich, weil das Verfahren noch nicht abgeschlossen ist.

Nachdem das Landgericht in Essen durch Beschluß vom 7.9.1961 antragsgemäß das Hauptverfahren gegen Wagner, Meurer, Dr. Schulze und Cohrs eröffnet hatte, wurde bekannt, daß der Angeklagte Meurer wegen der Tötung des Generals Mesny von dem Ständigen Militärgericht in Paris in Abwesenheit zum Tode verurteilt und daß von demselben Gericht das gegen den Angeklagten Wagner wegen desselben Schuldvorwurfs geführte Ermittlungsverfahren eingestellt worden ist. Da diese in dem Verfahren vor dem französischen Militärgericht ergangene Verurteilung bzw. Einstellung der Strafverfolgung Prozeßhindernisse im Sinne von § 206 a StPO i.V. mit Artikel III Abs.3 b des ersten Teiles des "Überleitungsvertrages" waren, ist das Verfahren gegen die Angeklagten Wagner und Meurer durch Beschluß des Landgerichts Essen vom 18.1.1962 eingestellt worden.

576  
2

Das Verfahren gegen die Mitangeklagten Dr. Schulze und Cohrs ist dagegen noch nicht abgeschlossen. Der zunächst für die Zeit vom 13.7. bis zum 17.7.1964 vorgesehene, schließlich aber für die Zeit vom 28.9. bis zum 9.10.1964 anberaumte Termin zur Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht bei dem Landgericht in Essen ist sowohl wegen der Verhandlungsunfähigkeit des Angeklagten Cohrs als auch durch die des Mitangeklagten Dr. Schulze aufgehoben worden, da beide an Arteriosklerose erkrankt sind.

Auch die im Jahre 1965 vorgenommene erneute amtsärztliche Untersuchung der Angeklagten Dr. Schulze und Cohrs hat ergeben, daß beide Angeklagten nach wie vor verhandlungsunfähig sind. Die Strafkammer des Landgerichts in Essen hat daher durch Beschluß vom 20.5.1965 das Verfahren gemäß § 205 StPO vorläufig eingestellt, weil die Krankheit der Angeklagten einer Hauptverhandlung für längere Zeit entgegensteht.

Das Ergebnis der von mir inzwischen erneut beantragten ärztlichen Untersuchung der beiden Angeklagten steht noch aus. Bei der Natur der Krankheit ist es zweifelhaft, ob in Zukunft überhaupt eine Verhandlungsfähigkeit der Angeklagten wieder eintreten wird, so daß zur Zeit noch nicht übersehen werden kann, wann mit dem Abschluß des Verfahrens zu rechnen ist.

Im Auftrag:

*Höll*  
( Hölting )  
Staatsanwalt

Der Oberstaatsanwalt  
29 Ks 1/60

Essen, den 18. Mai 1960

*Wendungen z. schreiben  
Pl. 1 Jd VII*

An das  
Landgericht  
- Strafkammer -

in Essen

Voruntersuchung ist geführt!

Schwurgerichtsanklage.

Bl.94 Bd.II

1.) Der ehemalige Vortragende Legationsrat  
Horst Wagner,  
geboren am 17. Mai 1906 in Posen,  
verheiratet,  
wohnhaft in Essen, Goethestrasse 87,  
in dieser Sache in der Zeit vom 18. November  
1958 bis zum 18. Februar 1959 auf Grund des  
Haftbefehls des Untersuchungsrichters beim  
Landgericht in Essen vom 18.11.1958 in Unter-  
haft gewesen,

Bl.29 Bd.X

2.) der Geschäftsführer Oberst a.D. Friedrich  
Wilhelm Meurer,  
geboren am 30. November 1896 in Lahr/Baden,  
verheiratet,  
wohnhaft in Waiblingen, Röntgenweg 4,  
in dieser Sache in der Zeit vom 3. Dezember  
1959 bis zum 8.4.1960 auf Grund des Haftbe-  
fehls des Untersuchungsrichters beim Landge-  
richt in Essen vom 30. 11. 1959 in Untersu-  
chungshaft gewesen,

Bl.97 Bd.X

3.) der Oberregierungs- und Kriminalrat a.D.  
 Dr. Richard S c h u l z e ,  
 geboren am 20. 9. 1898 in Mainz,  
 verheiratet,  
 wohnhaft in Buxtehude Kreis Stade, Luther -  
 allee 13,  
 in dieser Sache in der Zeit vom 19. Dezember  
 1959 bis zum 11. 4. 1960 auf Grund des Haft-  
 befehls des Untersuchungsrichters beim Land-  
 gericht in Essen vom 18. 12. 1959 in Unter -  
 suchungshaft gewesen,

Bl.55 Bd.IX

4.) der Angestellte Heinz C o h r s ,  
 geboren am 18. 3. 1896 in Chemnitz,  
 verheiratet,  
 wohnhaft in Bad Schwartau, Nikolausstraße 5,  
 in dieser Sache in der Zeit vom 13. November  
 1959 bis zum 12. Februar 1960 auf Grund der  
 Haftbefehle des Amtsgerichts Lübeck vom 13.  
 11. 1959 - 27 Js 1382/59 - und des Untersu -  
 chungsrichters beim Landgericht in Essen vom  
 30. 11. 1959 in Untersuchungshaft gewesen,

werden angeklagt,

zu Berlin und anderen Orten in der Zeit von November 1944 bis  
 Januar 1945

den verstorbenen oder nicht ermittelten Haupttätern  
 zu der am 19. Januar 1945 erfolgten heimtückischen Tötung  
 des in deutscher Kriegsgefangenschaft befindlichen französischen  
 Generals Maurice M e s n y durch Rat und Tat wissentlich Hilfe  
 geleistet zu haben.

Am 28. Oktober 1944 wurde der in französische Kriegsge -  
 fangenschaft geratene Generalleutnant der deutschen Wehrmacht  
 von Brodowski auf der Zitadelle von Besancon bei einem ver -  
 meintlichen Fluchtversuch von einem Wachtposten erschossen.

180/002 -

Hitler und Generalfeldmarschall Keitel ordneten deshalb im November 1944 als Vergeltung die Ermordung eines gleichrangigen französischen Generals in deutscher Kriegsgefangenschaft an. Die Durchführung wurde dem Reichssicherheitshauptamt, dem Chef des Kriegsgefangenenwesens beim Oberkommando der Wehrmacht und dem Auswärtigen Amt gemeinsam übertragen. Die Angeschuldigten nahmen in der Folgezeit an Besprechungen über die Tatausführung teil. Der Angeschuldigte W a g n e r als Leiter der Gruppe Inland II des Auswärtigen Amtes beteiligte sich daran, dass er dabei mitwirkte, die Mordtat bei der Gestaltung des Tatplanes gegen eine Aufdeckung durch die Schutzmacht zu sichern und die Gefahr unerwünschter außenpolitischer Folgen zu vermeiden. Der Angeschuldigte M e u r e r erteilte als Leiter des Stabes des Chefs des Kriegsgefangenenwesens beim OKW die erforderlichen Befehle zur Vorbereitung und Durchführung der Tat und wählte das Opfer mit aus. Der Angeschuldigte Dr. S c h u l z e bereitete als zuständiger Sachbearbeiter im Reichssicherheitshauptamt die Mordtat vor; u. a. war er an der Auswahl des Tatortes beteiligt. Der Angeschuldigte C o h r s traf als Transportführer die erforderlichen Vorbereitungen zur reibungslosen Durchführung des Gefangenentransportes, bei dem die Mordtat ausgeführt wurde. Er nahm als Major der Wehrmacht verkleidet auch an der Fahrt teil, bei der der Tatort ausgewählt wurde. Durch die Vorspiegelung, es handle sich um eine Verlegung in ein anderes Lager, erreichte die Beteiligten, daß die mit dem Schutz des Opfers betrauten - in den Plan nicht eingeweihten - Angehörigen der Lagerkommandantur den französischen General an die mit der Tatausführung beauftragten in Wehrmachtsuniform verkleideten beiden SS - Leute übergaben und daß der kriegsgefangene General sich diesen anvertraute. Während eines Halts in der Nähe von Dresden, den die SS- Leute durch Vortäuschung einer Autopanne bewirkten, erschoss einer der beiden SS - Leute den bis dahin völlig arglosen und wehrlosen General M e s n y hinterrücks. Alle diese Umstände waren den Angeschuldigten bekannt.

Verbrechen, strafbar nach §§ 211, 49 StGB.

Beweismittel:

I. Einlassung der Angeschuldigten.

II. Zeugen:

- Bl 37 Bd.XI 1.) Maschinist Anton Schäfer  
in Dogern, Hauptstrasse 152,
- Bl.19 Bd.XI 2.) Verwaltungsangestellter Ludwig Meyer  
in Berlin-Spandau, Michelstadter Weg 41,
- Bl.59b Bd.XI 3.) Dipl.-Ing.Theodor Krafft  
in Gummersbach, Reininghauser Straße 24,
- Bl.57 Bd.XI 4.) Generalmajor a.D. Adolf Joseph Westhoff  
in Homburg-Hummelsbüttel, Alte Landstr.62,
- Bl.3 Bd.XI 5.) Botschafter a.D. Dr. Karl Ritter *verf.*  
in Johannesried bei Kempten/Allgäu,
- Bl.49,55 Bd XI 6.) Legationsrat I.Klasse a.D Dr.Eberhard  
von Thadden  
in Buderich bei Düsseldorf. von-der-Leyen-Str.4,
- Bl 39 Bd.XI 7.) Staatssekretär a.D. Rechtsanwalt Dr. Gustav  
Adolf Baron Steengracht  
in Moyland über Kleve,
- Bl.95 Bd.XI 8.) Gesandter a.D. Dr. Paul Schmidt  
in München, Reitmorstrasse 54,
- Bl 56a Bd.XI 9.) Kaufmann Dr Rudolf Krieger,  
Haus Heeren über Unna,
- Bl.89 Bd.XI 10.) Prof. Dr. Herbert Werhahn  
in Saarbrücken 15, Universität,
- Bl.27 Bd.XI 11.) Abteilungsleiter Gottlob Berger  
in Gerstätten, Ulmer Strasse 18,
- Bl.69 Bd.XI 12.) Rechtsanwalt Dr. Walter Hennings  
in Hamburg 20, Beim Andreasbrunnen 9,
- Bl.22 Bd.XI 13.) Ministerialrat Paul Werner  
in Stuttgart, Innenministerium,
- Bl.14 Bd.XI 14.) Oberstleutnant a.D. Herbert Freiherr von  
Friesen in Maisach, Reschstrasse 5,

242/004  
180/004

- Bl.58 Bd.XI 15.) Oberst a.D. Gerhard P r a w i t t  
in Mölln/Lbg., Kerschensteiner Strasse 1,
- Bl.46 Bd.XI 16.) General a.D. Lothar B l o c k  
in Wesel, Am Fänger,
- Bl.59 Bd.XI 17.) Oberst a.D. Wilhelm C o h r s  
in Witzenhausen, Tropeninstitut,
- Bl.36 Bd.XI 18.) Frau Carola D r e s s l e r geb. Riebel,  
Säckingen, Waldhuter Strasse 11,
- Bl.185 Bd.XI 19.) Generalvertreterin Sigrid Monika M e i s s -  
n e r , geborene Overschlag,  
München 22, Liebigstrasse 18,

### III. Urkunden und Beiakten:

- 1.) Ablichtungen in den Bänden M 2, M 3, M 4, M 5, M 6,  
M 7, M 8, M 9, M 10, M 11, M 12, M 13, M 28, M 32,
- 2.) Akten GR. 1322/47 AG. Stuttgart (M 14),
- 3.) Akten 3 R 63/54 LG. Lübeck (M 16),
- 4.) Akten REP. 502 VI W 7 Staatsarchiv Nürnberg (M 17),
- 5.) Akten REP. 501 LVD Nr.56 Staatsarchiv Nürnberg (M 18),
- 6.) Akten REP 502 VI 1176 Staatsarchiv Nürnberg (M 19),
- 7.) Akten REP. 501 LV R 18 Staatsarchiv Nürnberg (M 23),
- 8.) Buch "Das Urteil im Wilhelmstrassenprozeß"  
von Dr. Kempner und Dr. Haensel (M 29),
- 9.) Akten 1 b Js 1218/56 StA. München I ( M 30),
- 10.) Akten 1 c Js 1218/56 StA. München I ( M 31),
- 11.) 2 Bände Ermittlungsakten des Bundesinnenministeriums  
in Bonn betreffend Dr. Schulze ( M 33 und 34),
- 12.) Heft mit Ablichtungen von Unterlagen aus dem Verfahren  
vor dem Nürnberger Militärgericht (Fall Nr.11)  
(M 37),
- 13.) Heft mit Ablichtungen von Unterlagen aus dem Verfahren  
vor dem Nürnberger Militärgericht (Fall Nr.11)  
(M 38).

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen

I

Die Persönlichkeit der Angeschuldigten.

1.) Der Angeschuldigte Wagner:

- Bl 128 ff. Der Angeschuldigte, dessen Vater Militärbeamter war  
Bd II und 1943 auf dem Gestüt Wiesenhof (Haus Tanack) starb,  
Bl. 35 trat ~~in der Zeit von 1912 bis 1923~~ in das Paulsen -  
Bd VI Gymnasium in Berlin - Steglitz ein. Bis Ostern 1915  
Bl. 180 ff. war er Schüler der Vorschule des Gymnasiums. Ostern  
Bd. III. 1918 verließ er vorübergehend die Schule, nachdem er  
mit guten Leistungen nach Untertertia versetzt worden  
war. Er trat nunmehr in das Vorkorps des preußischen  
Kadettenkorps in Karlsruhe ein. Nach Auflösung der  
Kadettenanstalt wurde er Ostern 1920 erneut Schüler  
des oben genannten Gymnasiums. Im Jahre 1922 wurde er  
nicht versetzt. Ostern 1923 verließ der Angeschul-  
digte das Gymnasium mit der Reife für Unterprima  
(Klassenplatz Nr. 16 von 16).
  
- Bl. 129 Nach der Schulentlassung war der Angeschuldigte nach  
Bd. II seinen Angaben etwa 3/4 Jahr als Volontär in einem Ex-  
portgeschäft tätig.
  
- Bl. 61 ff., Im Sommer 1924 ließ sich der Angeschuldigte auf Grund  
141, Bd. IV, einer Ausnahmeverfügung an der Deutschen Hochschule für  
Bl. 5 Leibesübungen in Berlin immatrikulieren. In der Zeit  
Beiakte vom 13. 11. 1925 bis zum 12. 7. 1927 war der Angeschuldigte  
M 17 für die Dauer von vier Semestern an der philosophischen  
Fakultät der Universität Berlin als Student der Staats-  
wissenschaften zugelassen. Im Wintersemester 1925/26  
belegte er als einzige Vorlesung "Anfänge der Wirtschaft".

247/006 -  
180/006 -

Im Sommersemester 1926 ließ er sich beurlauben.  
Im Wintersemester 1926/27 belegte er neun Vorlesungen.

Bl.144,148  
Bd.IV  
Bl.130  
Bd.II

Bl.64  
Bd.IV,  
Bl.9 ff.  
BA. M 7

Bl.18,43,  
64,91  
BA.M 17,  
Bl.130  
Bd.II

Im Jahre 1928 verließ der Angeschuldigte die Deutsche Hochschule für Leibesübungen, ohne dass ihm ein Diplomzeugnis ausgehändigt wurde. Der Angeschuldigte behauptet, in diesem Jahre das Diplomexamen der Deutschen Hochschule für Leibesübungen bestanden zu haben. Es bestehen Zweifel an der Richtigkeit dieser Angaben. In den jährlichen Listen erscheint der Angeschuldigte bis 1932 nicht. Sein Name ist auch nicht in der im Jahre 1930 herausgegebenen Jubiläumsschrift enthalten. Nach den Angaben des Zeugen Professor Dr. Diem hat dieser die erste Diplomarbeit des Angeschuldigten mit dem Thema "Sport- und Körpergefühl in der Weltgeschichte" für völlig unbrauchbar gehalten. Der Angeschuldigte hat zudem bezüglich des Zeitpunktes des Examens selbst im Laufe der Zeit widersprechende Angaben gemacht. Bei Vernehmungen in Nürnberg am 31.12.1946, 31.3.1947 und 19.6.1947 behauptete er, das Examen im Jahre 1929 abgelegt zu haben. Bei seiner Vernehmung durch den Untersuchungsrichter am 16.12.1958 bezeichnete er als Examensjahr das Jahr 1928. In einem von ihm selbst unterschriebenen Fragebogen vom 18.4.1947 führte der Angeschuldigte an, dass er erst im Jahre 1930 das Diplomexamen bestanden habe.

Bl.151/152  
Bd.IV,Bl.66,  
77 ff,83 ff.  
Bd.VI,Bl.4 ff.  
BA. M 7

Bl.131  
Bd.II

An der Echtheit der von dem Angeschuldigten seinerzeit der Universität Berlin vorgelegten Abschrift eines Diplomzeugnisses vom 6.12.1927 bestehen erhebliche Zweifel. Das Zeugnis enthält nämlich hinsichtlich der Dauer des Hochschulbesuches des Angeschuldigten völlig unzutreffende Angaben. Er hat auch niemals eine Tätigkeit als Sportlehrer ausgeübt.

471007 180/007

- In den Jahren 1928 bis 1933 betätigte sich der Angeschuldigte Wagner nach seinen Angaben als Journalist. Seine Behauptung, einer der bekanntesten deutschen Sportjournalisten mit internationalen Beziehungen gewesen zu sein, ist unrichtig.
- Bl.93,103  
BA.M 17,  
Bl.63,  
87 ff.  
Bd.IV,Bl.67  
Bd.VI,  
Bl.32 ff.,  
42 ff.  
Bd.VIII  
Bl.134  
Bd.II,  
Bl.12  
BA.M 2  
Bl.133 ff.  
Bd.II  
Bl.131 ff.,  
136 Bd.IV,  
Bl.21 f  
Bd.VIII.
- Im Jahre 1933 diente der Angeschuldigte drei Monate bei der Reichswehr. Er erreichte den Dienstgrad eines Oberschützen. Der Angeschuldigte wurde Ausbilder bei der SA. und nahm auch an einem entsprechenden Lehrgang in Döberitz teil. Im März 1934 erhielt er eine Anstellung als Hilfsausbilder bei einer SA - Reitschule mit einem Monatsgehalt von etwa 250 Reichsmark.
- Bl.135  
Bd.II
- Im Laufe des Jahres 1934 wurde der Angeschuldigte Wagner als Hilfsreferent im Pressereferat der Abteilung "Ziviler Luftschutz" im damaligen Reichsluftfahrtministerium eingestellt. Am 26. 2. 1935 erhielt er nach besonderer Prüfung die Erlaubnis zum Studium der Zeitungswissenschaften ohne Reifezeugnis. Am 6. 12. 1935 ließ er sich in Berlin immatrikulieren. Er führte jedoch das Studium nicht ernsthaft durch und wurde am 12. 6. 1937 in den Listen der Universität gelöscht.
- Bl.67ff.,  
146  
Bd.IV
- Bl.141,  
148 ff.  
Bd.IV
- Anfang 1936 bemühte sich der Angeschuldigte um Übernahme in den auswärtigen Dienst. Der Versuch mißlang, angeblich wegen seiner Vermögenslosigkeit.
- Bl.136  
Bd.II,  
Bl.31  
Bd.VIII  
Bl.94  
BA M 17
- Bl.136 ff.  
Bd.II,  
Bl.109 ff.  
BA M 4,  
Bl.3 BA  
M 6  
Bl.2 B M2  
Bl 1 B M3  
Bl 22 BA M 5
- Am 1. 5. 1936 wurde der Angeschuldigte Mitarbeiter der "Dienststelle Ribbentrop". Er gehörte zum Hauptreferat VI (Presse und Archiv) und zum Referat England. Spätestens während seiner Beschäftigung bei der "Dienststelle Ribbentrop" lernte er von Ribbentrop

247100x -  
180/00x -

Bl. 105 ff.  
BA M 4

persönlich kennen. Während seiner Tätigkeit bei der "Dienststelle Ribbentrop" war der Angeeschuldigte "Betriebswalter" dieser Dienststelle.

Bl. 1,5 BA.M 3,  
Bl. 95 BA.M 17

Nach seiner Ernennung zum Reichsaussenminister im Februar 1938 übernahm von Ribbentrop den Angeschuldigten Wagner ins Auswärtige Amt. Er wurde zunächst dem Protokoll zugeteilt. Im Jahre 1938 war er neben seiner Tätigkeit im Auswärtigen Amt kurze Zeit noch Hauptschriftleiter der "Deutsch - Englischen - Hefte". Am 2. 9. 1938 wurde er zum Legationssekretär und am 18. 1. 1940 zum Legationsrat ernannt. Im Mai 1941 erfolgte seine Versetzung zum persönlichen Stab des Reichsaussenministers und am 15. 1. 1942 seine Beförderung zum Legationsrat I. Klasse.

Bl. 36 ff. BA.M 4  
Bl. 4a und b  
BA.M 4  
Bl. 1 BA M 3

Bl. 4 c BA M 4

Bl. 39 ff. Bd. V,  
Bl. 86 ff. Bd. VII,  
Bl. 91 ff. BA.M 4,  
Bl. 112 BA.M 5,  
Bl. 96 BA.M 17,  
Bl. 60 ff. BA.M 7

Während seiner Tätigkeit im Auswärtigen Amt kaufte der Angeschuldigte in Frankreich aus dem Gestüt des Barons Rothschild und des L. Lucas zwei Pferde. Er beantragte eigene Rennfarben und ließ die Pferde unter seinem Namen starten. Die Renngewinne bezifferte der Angeschuldigte auf etwa 60.000.-- RM. Angeblich sind die Pferde später für 30.000.-- RM verkauft worden. Im Jahre 1940 kaufte der Angeschuldigte auch das Gut Taneck im Kreise Bergheim. Der Kaufpreis betrug 74.000.-- RM.

Bl. 33 ff. BA.M 8

Bl. 8 BA.M 3, Bl. 94  
BA M 12, Bl. 80 ff.  
BA. M 4

Anfang 1943 wurde der Leiter der Abteilung "Deutschland" des Auswärtigen Amtes, Unterstaatssekretär Luther, auf Befehl Hitlers von seinem Posten abgelöst. Luther, der SA - Führer war, verlor auch seine Ämter und seine Mitgliedschaft in der NSDAP und ihren Organisationen. Er wurde in das Konzentrationslager Sachsen-

180/000 -

180/000

hausen verbracht, wo er bis zum Kriegsende als Sonderhäftling verwahrt wurde. Die Maßnahmen gegen Luther erfolgten, weil dieser in einer für Himmler bestimmten Denkschrift auf die Unzulänglichkeiten des damaligen Reichsaußenministers von Ribbentrop hingewiesen und dessen Sturz angestrebt hat.

Zu dem Aufgabengebiet der von Luther geleiteten Abteilung Deutschland gehörte insbesondere die Bearbeitung aller Angelegenheiten, die eine Zusammenarbeit mit inneren Stellen, wie Partei, SS usw. erforderten. Nach dem Sturz Luthers wurde die Abteilung Deutschland aufgelöst. Die wesentlichen Aufgaben übernahmen die neuengerichteten Gruppen Inland I und Inland II.

Bl.14 ff.BA.M 3

Die Gruppe Inland II insbesondere übernahm alle Aufgaben, welche die Arbeitsbereiche der zahlreichen von Himmler geleiteten Ämter berührten. Hierzu gehörten auch u. a. die Unterstützung und aussenpolitische Abschirmung der von der nationalsozialistischen Regierung geleiteten Judenmaßnahmen und die Bearbeitung von Sabotage- und Attentatsangelegenheiten.

Bl.9 BA. M 3

Zum Leiter der Gruppe Inland II wurde der Angeschuldigte W a g n e r bestellt. Die Erledigung der ihm übertragenen neuen Aufgaben erforderte eine enge Verbindung mit Himmler und den von ihm geleiteten Ämtern. Im Jahre 1941 warnte der damalige Verbindungsführer des Reichsführers SS Himmler zum Auswärtigen Amt, SS-Oberführer L i k u s , den Botschafter R i t t e r gelegentlich eines Gesprächs ausdrücklich vor dem Angeschuldigten. Likus bezeichnete Wagner als Spitzel Himmlers im Aus-

Bl.6/7 Bd.XI

247/040 -

180/010 -

wärtigen Amt. Er habe insbesondere die Aufgabe, alten Beamten des Auswärtigen Amtes Stellen zu stellen.

B1.59 BA.M 2,  
B1.37,36,64 ff.,  
71 ff.,89 BA.M 5,  
B1.28 Bd.X

Am 28. 5. 1943, unmittelbar nach Übernahme seiner Aufgaben als Leiter der Gruppe Inland II des Auswärtigen Amtes, wurde der Ange-schuldigte Wagner zum alleinigen Verbindungsführer Reichsführer SS - Auswärtiges Amt bestimmt.

B1.3,6,8,13/14,  
15,26,35 BA.M 2

Nachdem er am 15.8.1936 der SS beigetreten war, wurde er am 13. 9. 1936 SS - Oberscharführer, am 9. 11. 1937 SS - Untersturmführer, am 30. 1. 1939 SS - Obersturmführer, am 10.9. 1939 SS - Hauptsturmführer und am 30. 1. 1942 SS-Sturmbannführer. Am 20. 4. 1943 erfolgte seine Beförderung zum SS - Obersturmbannführer und am 1. 1. 1944 zum SS - Standartenführer. Der NSDAP war er am 1. 5. 1937 beigetreten.

B1.51 ff.BA.M 4

Als alleiniger Verbindungsführer übte der Angeschuldigte Wagner damit eine echte SS-Führerfunktion aus, die ihm das Recht gab, mit den höchsten SS - Führern unmittelbar zu verkehren. Er unterließ es auch nicht, in Eingaben hierauf nachdrücklich hinzuweisen.

B1.4e BA.M 4,  
B1.6 ff.,  
10/11 BA.M 4,  
B1.3 BA.M 3

Die Bedeutung der von dem Angeschuldigten Wagner geleiteten Gruppe Inland II des Auswärtigen Amtes nahm bis Kriegsende entsprechend dem Ausbau der Machtposition Himmlers immer mehr zu. Am 16. 9. 1943 wurde der Angeschuldigte Wagner zum Vortragenden Legationsrat ernannt. Gegen Ende des Jahres 1944 wurde seine Beförderung zum Gesandten I.Klasse und Ministerialdirigenten vorgeschlagen.

180/011 247/014

65

Bl.135,Bd.VIII  
Bl.21 Bd.I

Nach Kriegsende wurde der Angeschuldigte Wagner interniert. Bis zum 25. 8. 1948 befand er sich im automatischen Arrest und in Zeugenschaft im Untersuchungslager in Nürnberg - Langwasser. Im sogenannten "Wilhelmsstraßenprozeß" in Nürnberg wurde er als Belastungszeuge der Anklage im Fall M e s n y ver - nommen.

Bl.134 ff.BA.M 12

Die amerikanische Anklagebehörde bereitete gegen ihn eine Anklage wegen strafbarer Handlungen vor, die er während seiner Amtszeit im Auswärtigen Amt begangen haben sollte. Es kam jedoch nicht mehr zu einer Anklageerhebung. Die amerikanischen Besatzungsbehörden überliessen vielmehr die Strafverfolgung derjenigen, die noch nicht von Militärgerichten abgeurteilt waren, den deutschen Behörden.

Bl.1 ff.Bd.I d.A.

Am 5. Oktober 1948 eröffnete der Untersuchungsrichter I beim Landgericht in Nürnberg - Fürth auf Antrag des Oberstaatsanwalts bei dem Landgericht in Nürnberg - Fürth gegen den Angeschuldigten und drei weitere frühere Angehörige des Auswärtigen Amtes die Voruntersuchung wegen Mordes in Tateinheit mit Menschenraub und schwerer Freiheitsberaubung mit Todesfolge im Amt zum Nachteil ausländischer Juden. Das Verfahren konnte, soweit es den Angeschuldigten Wagner betraf, zunächst nicht weiter gefördert werden, weil der Angeschuldigte nach seiner am 25. 8. 1948 erfolgten Flucht aus dem Internierungslager in das Ausland geflohen war und sich dort unter falschem Namen zunächst in Italien verborgen hielt. Von Italien begab er sich nach Südamerika. Im Jahre 1952 kehrte er nach Italien zurück. In Rom stellte er am 13. 7. 1952 un-

Bl.80,125 ff.  
Bd.VIII

180/012 -

2/17/002 -

ter dem Namen "Peter Ludwig" einen Antrag auf Aufnahme in die Vereinigung der Auslandspresse. Er wollte sich als Italienkorrespondent einer argentinischen Zeitung eintragen lassen. Nach Überwindung einiger Schwierigkeiten gelang es ihm am 1. 10. 1952 schließlich, Mitglied dieser Vereinigung zu werden. In den vorliegenden Urkunden wird er als "Dr. Peter Ludwig" bezeichnet.

Bl.64, 68 ff.  
BA. M 1

Am 23. 3. 1953 wurde der Angeschuldigte auf Grund eines deutschen Auslieferungsersuchens in Rom festgenommen. Die Untersuchungsabteilung des Appellationsgerichtshofs in Rom lehnte am 20. 7. 1953 seine Auslieferung nach Deutschland ab, weil die ihm zur Last gelegten Straftaten politischer Natur seien. Am selben Tage wurde seine Freilassung verfügt. Ein römisches Gericht verurteilte ihn wegen falscher Personalangaben und Verwendung eines falschen Passes zu fünf Monaten Haft unter Zubilligung einer Bewährungsfrist.

Bl.69 R BA.M 1  
Bl.148 ff.Bd.II

Der Angeschuldigte begab sich daraufhin nach Spanien. Im Herbst 1956 kehrte er nach Deutschland zurück.

Bl.16 Bd.I

Inzwischen hatte das Landgericht in Nürnberg-Fürth durch Beschluss vom 29. 4. 1954 in dem gegen ihn anhängigen Voruntersuchungsverfahren festgestellt, daß es für eine Entscheidung hinsichtlich des Angeschuldigten Wagner nicht zuständig sei. Das Verfahren gegen ihn wurde von dem Generalstaatsanwalt bei dem Landgericht in Berlin übernommen, der am 30. 12. 1957 einen Haftbefehl des Amtsgerichts Tiergarten in Berlin gegen Wagner wegen seiner Beteiligung an der Judenverfolgung erwirkte. Auf Grund die-

Bl.36 ff.Bd.I

1247/013

Bl.44 Bd.I

ses Haftbefehls wurde er am 5. 2. 1958 in Essen, wo er inzwischen Wohnung genommen hatte, festgenommen. Das Amtsgericht Essen entschied am folgenden Tage, dass er von dem Vollzug der Untersuchungshaft zu verschonen sei.

Bl.50 ff.Bd.I

Bl.42 ff.Bd.I

Bl.90 Bd.II

Bl.92, 94 ff.,  
110 Bd.II.Bl.200  
ff. Bd.III

Nach Übernahme des Verfahrens durch die hiesige Staatsanwaltschaft eröffnete der Untersuchungsrichter beim Landgericht in Essen durch Beschluß vom 18. 11. 1958 die Voruntersuchung gegen den Angeschuldigten. Zugleich erließ er gegen ihn Haftbefehl wegen Beihilfe zum Mord zum Nachteil des französischen Generals Mesny. Auf Grund dieses Haftbefehls befand sich der Angeschuldigte in der Zeit vom 18. 11. 1958 bis zum 18. 2. 1959 in Untersuchungshaft. Vom 18. 2. 1959 bis zum 9. 3. 1960 befand sich der Angeschuldigte auf Grund eines weiteren Haftbefehls des Untersuchungsrichters beim Landgericht in Essen vom 8. 1. 1959 wegen der Beteiligung an den Judenverfolgungen in Untersuchungshaft. Insoweit dauert die Voruntersuchung noch an.

Bl.107 ff., 200 ff.  
Bd.III,Bl.156,  
Bd.VIII.

Der Angeschuldigte ist zum zweiten Mal verheiratet. Die erste Ehe, aus der zwei Kinder hervorgegangen sind, ist am 4. 2. 1955 geschieden worden. Am 28. 9. 1957 hat er seine jetzige Ehefrau geheiratet, die früher bei der deutschen Botschaft in Madrid tätig war.

Bl.55 BA.M 16

Bl.173 Bd.III

Bl.125 Bd.VIII

2. Der Angeschuldigte M e u r e r :

Bl.1.,8 ff.,  
84 ff.,111,123,  
138,201 ff.BA.M.19  
Bl.29 ff.Bd.X.

Der Angeschuldigte besuchte die Volksschule und das Gymnasium, das er im Jahre 1912 mit der Obersekundareife verließ. In der Zeit von 1914 bis 1918 nahm er am ersten Weltkrieg teil. Sein letzter Dienstgrad war Leutnant der Reserve. In den Jahren 1919 bis 1921 studierte er fünf Se -

mester Elektrotechnik auf dem Technikum Mittweida. Nach bestandenem Ingenieurexamen erhielt er eine Anstellung bei der Badischen Landes - elektrizitätsversorgung. Im Frühjahr 1925 wurde er Zivilangestellter beim Wehrkreis - kommando V Stuttgart. Diese Stellung behielt er bis Ende 1933. Zu diesem Zeitpunkt wurde er hauptamtlicher SA.-Führer beim Chef des Ausbildungswesens der SA. Er war Referent und Adjutant im Range eines Sturmabführers. Bereits im Herbst 1932 war der Angeschuldigte M e u r e r der NSDAP und im Frühjahr 1933 der SA. beigetreten.

Am 1. 5. 1935 wurde der Angeschuldigte als Hauptmann des Ergänzungswesens in die Wehrmacht übernommen. Bis Mitte Dezember 1938 war er Adjutant beim Wehrbezirkskommando I in Stuttgart. Anschließend wurde er zur Wehrersatzinspektion Karlsbad versetzt, wo er bis zum März 1940 verblieb und die Stellung eines Standortoffiziers ausübte. Anschließend versah er längere Zeit Dienst beim stellvertretenden Generalkommando XIII in Nürnberg. Ab September 1943 war der Angeschuldigte im Kriegsgefangenenwesen tätig. In der Zeit vom 1. 10. 1944 bis Kriegsende war er Leiter des Stabes des Chefs des Kriegsgefangenenwesens beim OKW. Der Angeschuldigte M e u r e r wurde am 1. 6. 1944 zum Oberst, seinem letzten Dienstgrad, befördert, nachdem er am 1. 6. 1938 den Rang eines Majors und am 1. 7. 1941 den eines Oberstleutnants erlangt hatte.

247/015 -

180/015 -

Bl.13 BA.M 19

Chef des Kriegsgefangenenwesens war während der Amtszeit des Angeschuldigten M e u r e r der damalige SS-Obergruppenführer und General der Waffen - SS Gottlob B e r g e r , mit dem der Angeschuldigte bereits seit dem Jahre 1925 bekannt war. Zu dem von dem Angeschuldigten Meurer geleiteten Stab des Chefs des Kriegsgefangenenwesens gehörte u. a. der als Zeuge benannte derzeitige Verteidiger des Angeschuldigten, Rechtsanwalt Dr.Hennings; dieser war damals Sturmbannführer (Major) der Waffen - SS und führte vertretungsweise die Geschäfte eines Gerichtsoffiziers.

Bl.256 BA.M 19,  
Bl.71 ff.Bd.XI

Der Angeschuldigte M e u r e r geriet am 8. 5. 1945 in Kriegsgefangenschaft. In der Zeit von Oktober 1946 bis zum 23. 7. 1948 befand er sich nach seinen Angaben im Nürn - berger Gerichtsgefängnis.

Bl.82 ff.Bd.X,  
BA. M 19

Bl.29 Bd.X

Der Angeschuldigte ist verheiratet. Er hat drei Kinder im Alter von 29, 25 und 19 Jahren. Er bezieht Ruhegehaltsbezüge als Oberst a. D.

Bl. 97 ff., 104 ff.  
126 ff.Bd.X  
BA M 32

3. Der Angeschuldigte Dr.Richard S c h u l z e

Der Angeschuldigte wurde nach dem Besuch einer Oberrealschule und nach dem Abitur im Jahre 1916 Soldat. Nach Kriegsschluß diente er zunächst weiter im Grenzschutz. Am 30. 6. 1919 wurde er mit dem Dienstgrad eines Vizefeldwebels und Offiziersaspiranten entlassen. Anschließend studierte er Volkswirtschaft an der Universität Frankfurt/Main. Im Jahre 1923 oder 1924 bestand er sein Examen als Diplomkaufmann. Danach promovierte er zum Dr. rer. pol. Im Jahre 1926 wurde er zur Kriminalpolizei in Wiesbaden übernommen, wo er im folgenden

247/016

Bl.5,9,BA.M 32

Jahr zum Kriminalkommissar ernannt wurde. Schon vor der sogenannten Machtübernahme setzte sich der Angeschuldigte Dr. Schulze für die NSDAP ein. Er war seit dem Jahre 1927 Vertrauensmann der NSDAP beim Polizeipräsidium Wiesbaden. Auf Wunsch dieser Partei, in die er offiziell erst im Jahre 1937 eintrat, übernahm er im Februar 1933 die Leitung der politischen Polizei in Wiesbaden. Ferner wurde er Leiter der NS-Fachschaft "Polizei" in Wiesbaden.

Im Juni oder Juli 1933 trat der Angeschuldigte auf Anordnung des damaligen Gauleiters und Reichsstatthalters Sprenger in den hessischen Landesdienst über und übernahm die Leitung der Gestapo im Lande Hessen. Gleichzeitig wurde er zum Kriminalrat befördert. Nachdem am 1. 1. 1934 seine Beförderung zum Regierungsrat erfolgt war, wurde er am 1. 2. 1934 Leiter der Abteilung Polizei im hessischen Staatsministerium. Im Jahre 1937 erfolgte auf eigenen Wunsch seine Versetzung nach Gleiwitz als Leiter der dortigen Kriminalpolizeistelle.

Bl.5,10  
BA M 32

Vom 22. 8. 1939 bis zum 1. 10. 1939 war der Angeschuldigte Dr. Schulze "K.-Sachbearbeiter" beim Stabe der Einsatzgruppe II der Sicherheitspolizei in Mittelpolen. Danach wurde er mit dem Aufbau der Kriminalpolizei im früheren polnischen Oberschlesien und mit der Leitung der Kriminalpolizeistelle Kattowitz beauftragt. Während dieser Zeit gehörte er auch der Einsatzgruppe zbV. Kattowitz an. Am 15. 3. 1941 erfolgte seine Versetzung nach Königsberg, wo er Leiter der dortigen Kriminalpolizeistelle wurde.

Bl.10,16 BA M 32

Bl.10 BA M 32

180/017

180/017 -

Bl.17 BA M 32

Am 1. 8. 1942 wurde der Angeschuldigte in das Reichssicherheitshauptamt in Berlin berufen und als Leiter der Gruppe C des Amtes V eingesetzt. In dieser Eigenschaft unterstand ihm das gesamte Fahndungswesen, namentlich die Kriegsfahndungszentrale.

Bl.98 Bd.X

Während seiner Amtszeit untersuchte er persönlich in Königstein die Umstände der Flucht des französischen Generals G i r a u d .

Bl.12 ff.

BA M 32

Bl.10 BA M 32

Bl.15 BA M 32.

Am 17. 1. 1944 wurde der Angeschuldigte Dr. S c h u l z e zum Oberregierungs- und Kriminalrat ernannt. Im gleichen Jahr erfolgte innerhalb kurzer Zeit seine Beförderung innerhalb der SS vom Staffelmann bis zum SS - Obersturmbannführer. Seit Ende 1938 war Dr. Schulze Anwärter der SS. Im Dezember 1940 bestand er einen SS-Führerlehrgang mit Erfolg. Am 12. 3. 1941 erfolgte die SS - Vereidigung und am selben Tage auch die SD - Verpflichtung. Im Oktober 1944 wurde er unter Beibehaltung seines Amtes als Gruppenleiter C Verbindungsführer des Reichssicherheitshauptamtes zum Chef des Kriegsgefangenenwesens.

Bl.126 Bd.X

Im Mai 1945 geriet der Angeschuldigte in russische Kriegsgefangenschaft, aus der er nach 3 Tagen flüchten konnte. In der Folgezeit hielt er sich einige Zeit unter falschem Namen in Berlin auf. Im Mai 1946 wurde er von den amerikanischen Behörden verhaftet. Am 10. Oktober 1947 verurteilte ihn ein amerikanisches Militärgericht in Dachau zum Tode. Es wurde ihm zum Vorwurf gemacht, er habe während seiner Dienstzeit im Reichssicherheitshauptamt zur Misshandlung und Tötung alliierter Kriegsgefangener auf-

BA M 34

2470014 -  
180/018 -

gefordert und sich an der Tötung eines britischen Fliegers im März 1945 in Sommershausen bei Würzburg beteiligt. Am 30. 1. 1951 wurde die Strafe im Gnadenwege in lebenslängliche Haft umgewandelt. Am 15. 12. 1956 erfolgte seine Entlassung aus der Haft.

Bl.126 Bd.X

Nach seiner Entlassung wurde er von den deutschen Behörden als Spätestheimkehrer anerkannt.

Für die gesamte Haftzeit erhielt er eine Kriegsgefangenenentschädigung.

Bl.101 Bd.X.

Seit dem 1. Januar 1959 bezieht der Ange - schuldigte, der verheiratet ist und sechs Kinder im Alter von 19 bis 28 Jahren hat, Ruhestandsbezüge als Oberregierungs- und Kriminalrat. Der Bundesminister des Innern in Bonn hat nach der Entlassung des Angeschuldig - ten aus amerikanischer Haft geprüft, ob gegen den Angeschuldigten wegen der in dem amerika - nischen Verfahren gegen ihn erhobenen Vor - würfe ein Disziplinarverfahren einzuleiten sei. Am 10. 9. 1959 wurde dem Angeschuldigten mit - geteilt, dass kein Anlaß zur Einleitung eines solchen Verfahrens bestehe.

BA M 33 u.34

4.) Der Angeschuldigte C o h r s :

Bl.12 ff.,65 ff.  
Bd.IX Bl.59 ff,  
99 ff.Bd.XI so -  
wie BA M 10

Der Angeschuldigte stammt aus gutbürgerlichen Verhältnissen. Er wurde in einem Kadetten - korps erzogen. Die Ausbildung wurde durch den Kriegsausbruch 1914 unterbrochen. Nach Able - gung eines Notexamens wurde der Angeschuldigte sofort Soldat. Im Jahre 1915 erfolgte seine Beförderung zum Leutnant. Nach Kriegsschluß versah er weiter Dienst beim Grenzschutz. Im

180/019

Jahre 1920 schied der Angeschuldigte als Oberleutnant aus dem Heer aus. Bereits im Jahre 1919 hatte er seine erste Ehe geschlossen. Durch Vermittlung seines Schwiegervaters erhielt er eine Anstellung in der Direktion einer angesehenen Berliner Firma, den Rütgers - Werken. Etwa 1924/25 wurde die Ehe geschieden. Um diese Zeit verlor er auch seine Stelle bei den Rütgers - Werken. In der Folgezeit lebte der Angeschuldigte jahrelang in schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen. Er arbeitete als Versicherungsvertreter, als Vertreter für Kartonagen und als Journalist. Im Jahre 1928 begab er sich nach Österreich, wo sich bald eine Verbindung zur NSDAP ergab. In der Zeit von 1930 bis zum Zusammenbruch 1945 stand der Angeschuldigte ununterbrochen hauptamtlich im Dienst der NSDAP oder ihrer Gliederungen. Er trat im Jahre 1930 der SA. und im Jahre 1931 der NSDAP bei. In Wien wurde er Stabsführer der Wiener SA. und Mitglied der Gauleitung. Ferner betätigte er sich für mehrere reichsdeutsche nationalsozialistische Zeitungen in Wien und trat sowohl in Österreich als auch im damaligen deutschen Reichsgebiet bei Wahlen als Redner auf. Im Juni 1933 wurde der Angeschuldigte C o h r s im Zusammenhang mit den Aktionen der Nationalsozialisten gegen die damalige österreichische Regierung verhaftet und aus Österreich ausgewiesen.

Bl.1 ff.BA M 10

Im Jahre 1934 erhielt C o h r s eine Stellung im Propagandaamt der deutschen Arbeitsfront. Um diese Zeit wurde seine zweite Ehe geschieden, die er in Wien geschlossen hatte. Im August 1936 wechselte der Angeschuldigte zur nationalsozialistischen Kriegsofperversor-

120502

180/02

Bl.47 BA M 10

sorgung (NSKOV.) über. Im Jahre 1937 wurde er als Mobilmachungs- und Abwehrbeauftragter in das Stabsamt der Auslandsorganisation<sup>++</sup> den Rang eines Gauamtsleiters. Seine Tätigkeit innerhalb der NSKOV. behielt er weiter bei.

Bl.33,41

BA. M 10

Am 30. 1. 1938 wurde der Angeschuldigte als Sturm-bannführer in die SS aufgenommen und zum Verbindungsführer zwischen dem Reichsführer SS und der NSKOV. bestellt. Am 30. 1. 1940 erfolgte seine Beförderung zum SS - Obersturm-bannführer. Neben den genannten Tätigkeiten war er als Stoßtruppredner der NSDAP eingesetzt.

Bl.67 BA M 10

Bl.43 ff.BA.M 10

Zu den Aufgaben des Angeschuldigten C o h r s in der Auslandsorganisation der NSDAP gehörte u. a. die Vorbereitung des Einsatzes von Auslandsdeutschen in der Spionage und Abwehr im Kriegsfall. Seit dem Jahre 1938 arbeitete er mit dem Amt Ausland / Abwehr des OKW. zusammen.

Bl.46 BA.M 12

Am 1. 6. 1940 wurde der Angeschuldigte auf Grund einer freiwilligen Meldung als Ober-leutnant der Wehrmacht eingezogen. Auch als Soldat war er weiterhin mit Spionage - und Abwehrrangelegenheiten befasst. Am 1. 4. 1941 wurde er zum Hauptmann befördert. Im Jahre 1942 war er einige Zeit im Hauptquartier der I. Panzerarmee als Abwehroffizier tätig. Später gehörte er zur Abwehrstelle III des Amtes Ausland / Abwehr OKW.

Bl.65 BA.M 10

<sup>++</sup> der NSDAP übernommen. Er bekleidete in dieser Organisation

Bl.5o ff  
Bd.M 10

Am 8. 9. 1944 stellte der Angeschuldigte C o h r s den Antrag auf Übernahme zur Waffen - SS. In dem Schreiben bezog sich der Angeschuldigte auf ein ihm kürzlich gewährtes Gespräch. Aus anderen Unterlagen ergibt sich, daß der Angeschuldigte allem Anscheine nach beim SS - Personalhauptamt und beim SS - Hauptamt Vortrag "über die Zustände in der Abwehrstelle" gehalten hatte und dass ihm dieserhalb seitens der Wehrmachtsdienststellen Schwierigkeiten bereitet wurden. Am 25. 9. 1944 bat das SS - Personalhauptamt das Heerespersonalamt, den Angeschuldigten C o h r s für die Waffen - SS freizugeben. In diesem Schreiben wird darauf hingewiesen, daß der Angeschuldigte "für einen besonderen Einsatz innerhalb der Waffen - SS" vorgesehen sei. Am 26. 10. 1944 wurde C o h r s zur Dienstleistung in die Waffen - SS abkommandiert. Mit Wirkung vom 20. 12. 1944 erfolgte seine endgültige Übernahme in die Waffen - SS. Er erhielt den Dienstgrad eines SS - Hauptsturmführers der Reserve. Nach den Unterlagen der Wehrmacht ist der Angeschuldigte Cohrs noch am 15. 1. 1945 zum Major z.V. mit Wirkung vom 1. 10. 1944 befördert worden. Die SS - Akten sind bis zum 14. 3. 1945 fortgeführt worden. Sie verzeichnen keine weitere SS - Beförderung des Angeschuldigten mehr. In der Zeit von November 1944 bis Kriegsende war der Angeschuldigte vom SS - Personalhauptamt zur Dienstleistung beim Chef des Kriegsgefangenenwesens kommandiert.

Der Angeschuldigte C o h r s war weder interniert noch befand er sich in Kriegsgefangenschaft. Am 24. Januar 1946 wurde seine dritte

2471022  
180/022

zugeteilt wurde. Die Tür zu seinem Zimmer war lediglich durch einen davorstehenden Schemel gesichert. Im Vorzimmer hielt sich ein Posten auf. Als Ordonnanz war dem General von Brodowski der Zeuge S c h ä f e r zugeteilt.

Bl. 37R, 155, Bd. XI

Am 28. 10. 1944 gegen 18,00 Uhr suchte der Zeuge S c h ä f e r den General von Brodowski zum letzten Mal in seinem Zimmer auf. Etwa zwei Stunden später stellte der französische Wachtposten, der sich für kurze Zeit aus dem Vorzimmer entfernt hatte, nach seiner Rückkehr fest, dass sich General von Brodowski auf dem Gang aufhielt. In der Annahme, der deutsche General wolle fliehen, schoß der Posten auf ihn. General von Brodowski wurde dabei tödlich verletzt. Einige Tage später erfolgte seine Beerdigung unter Teilnahme des französischen Kommandanten. Die französischen Behörden führten wegen des Vorfalles eine militärgerichtliche Untersuchung gegen den Wachtposten durch.

Bl. 141, 157  
Bd. XI

Am 8. November 1944 gab Radio London eine Meldung über den Tod von General von Brodowski durch. Am 9. 11. 1944 sendete Radio Beromünster folgende Nachricht:

"Radio London meldet: Der deutsche General von Brodowski, der während der Besetzung Frankreichs einen Kommandoposten innehatte und bei der Befreiung Frankreichs gefangen-genommen worden war, ist bei einem Flucht - versuch aus der Zitadelle von Besancon erschossen worden. General von Brodowski wurde als für die Massaker von Oradour - sur - Glâne verantwortlich betrachtet".

247/023 -

180/023 -

Bl.72 BA.M 11

Ehe geschieden. Am 10. 7. 1953 heiratete er seine vierte Frau. Er hat drei Kinder. Aus der ersten und dritten Ehe stammt jeweils eine Tochter. Außerdem hat er einen im Jahre 1955 geborenen Sohn.

Bl.34, 120 R  
Bd.IX.

Der Angeschuldigte bezieht die Versorgungs - bezüge eines Majors des Heeres. Bis zu seiner am 13. 11. 1959 erfolgten Verhaftung war er als kaufmännischer Angestellter bei einem Handwerker in Lübeck beschäftigt.

Bl.10 Bd.IX

## II.

Das Tatgeschehen.IMT XXXVII  
S.3,98 ff;  
Bl.19. 37 ff.,  
154 ff.Bd.XI

Während der Invasionskämpfe des Jahres 1944 befand sich der Hauptverbindungsstab 588 in Clermont - Ferrand in Südfrankreich. Am 12. 4. 1944 übernahm der Generalleutnant von Brodowski die Führung dieses Stabes. Im Zuge der Räumung Südfrankreichs durch deutsche Truppen verließ Generalleutnant von Brodowski am 25. 8. 1944 befehlsgemäß Clermont - Ferrand und rückte nach Dijon. Hier erhielt er den Befehl, den Rückzug der deutschen Mittelmeerfront gegen Vorstöße französischer Einheiten zu sichern. Am 13. 9. 1944 wurde die von Generalleutnant von Brodowski geführte Kampfgruppe im Zuge der Kampfhandlungen zerschlagen. Generalleutnant von Brodowski galt seit diesem Tage als vermißt. Nach einigen Tagen, etwa am 20. 9. 1944, geriet er in französische Kriegsgefangenschaft. Etwa einen Monat später wurde er auf die Zitadelle Besancon gebracht, wo ihm in einem Kasernengebäude im ersten Stock ein Zimmer, das nur durch ein Vorzimmer erreichbar war,

6421024 -

1801024

Aufgrund dieser Meldung gab Hitler die An -  
 ordnung, einen in deutscher Kriegsgefange -  
 nenschaft befindlichen ranggleichen französi -  
 schen General ebenfalls zu töten. Die Fassung  
 der Rundfunkmeldung schien ihm darauf hinzu -  
 deuten, daß General von Brodowski vorsätz -  
 lich getötet worden sei. Bei Gesprächen zw -  
 ischen den Tatbeteiligten wurde später wieder -  
 holt geäußert, General von Brodowski sei auf  
 bestialische Weise von Angehörigen der fran -  
 zösischen Widerstandsbewegung (Maquis) er -  
 mordet worden. Eine Untersuchung der Umstände  
 des Todes von Generalleutnant von Brodowski  
 erfolgte von deutscher Seite jedoch nie. Die  
 Witwe des Generals wurde auch nicht von der  
 Todesmeldung in Kenntnis gesetzt. In Ausfüh -  
 rung des Befehls Hitlers rief Generalfeldmar -  
 schall Keitel beim Inspekteur des Kriegsge -  
 fangenwesens in Torgau an. Da der Inspekteur,  
 der Oberst und spätere Generalmajor Westhoff,  
 nicht zu erreichen war, sprach er mit dem an -  
 wesenden dienstältesten Offizier, dem ihm völlig  
 unbekanntem Major und späteren Oberstleutnant  
 Krafft. Keitel teilte dem Offizier mit, dass  
 nach Meldung des ausländischen Rundfunks der  
 deutsche General von Brodowski in Frankreich  
 auf der Flucht erschossen worden sei und deu -  
 tete an, daß eine besondere Maßnahme geplant  
 sei, in die ein ranggleicher französischer  
 General einbezogen werden solle. Über die Maß -  
 nahme selbst solle eine Pressenotiz herausge -  
 geben werden. Keitel verlangte die sofortige  
 Benennung eines französischen Generals. Oberst -  
 leutnant Krafft setzte sich daraufhin mit dem  
 Kommandanten des Kriegsgefangenenlagers auf der  
 Festung Königstein, dem Obersten Hesselmann,  
 in Verbindung. Es wurde ihm der Name des fran -

Bl.154 Bd.XI  
 BA. M 14

Bl.59b ff.  
 Bd.XI,Bl.2o ff.  
 BA.M 18

247/025 -  
 180/025

zösischen Generals D e b o i s s e genannt, den er an Generalfeldmarschall Keitel weitergab. Oberstleutnant Krafft erhielt noch den Befehl, sofort den Chef des Kriegsgefangenenwesens über die Angelegenheit zu unterrichten. Die Sache sei schon mit SS - Obergruppenführer J u e t t n e r, dem Stabschef Himmlers in seiner Eigenschaft als Befehlshaber des Ersatzheeres, besprochen worden. Der Chef des Kriegsgefangenenwesens solle sich mit Juettner in Verbindung setzen. Oberstleutnant Krafft führte die Anordnung ohne Beachtung irgendwelcher Geheimhaltungsvorschriften aus. Als sich der Angeschuldigte M e u r e r nach Erhalt der Mitteilung in seiner Eigenschaft als Leiter des Stabes des Chefs des Kriegsgefangenenwesens mit Juettner in Verbindung setzte, teilte ihm dieser am 13. 11. 1944 mit, der "Führerbefehl" sei aufgehoben.

Bl.94,106,119,  
128 BA.M 19,  
Bl.28 ff.BA.M 18,  
Bl.3 BA.M 11

Bl.75 BA. M 18

Die Meldung von Radio London war in der Zwischenzeit gelegentlich einer Pressekonferenz des Auswärtigen Amtes erörtert worden, ohne daß jedoch der ergangene "Führerbefehl" bekannt war. Der damalige Staatssekretär des Auswärtigen Amtes, Dr. S t e e n g r a c h t, veranlasste den anwesenden Leiter der Rechtsabteilung, den inzwischen verstorbenen Ministerialdirigenten Dr. A l b r e c h t, zur Frage der Zulässigkeit einer Repressalie Stellung zu nehmen. Dr. Albrecht erklärte sofort, daß bereits ein Gutachten der Rechtsabteilung vorliege, wonach Repressalien gegen Kriegsgefangene und gegen französische Zivilisten in deutscher Hand absolut unzulässig seien. Dr. Albrecht hatte nämlich kurze Zeit vorher für

247/026 -

180/026 -

den damaligen Reichsaußenminister von Ribbentrop ein Gutachten über die Frage, ob Vergeltungsmaßnahmen gegen französische Gefangene zulässig seien, erstellt.

Bl.8o ff.BA.M 12

Bl.1 b,BA.M 11,  
Bl.5 ff.Bd.XI

Spätestens am 11. 11. 1944 unterrichtete Botschafter H e w e l, der Verbindungsmann von Ribbentrop zu Hitler, den Minister von dem ergangenen Befehl zur Durchführung von Repressalien. Von Ribbentrop beauftragte daraufhin den Botschafter D r . R i t t e r, dem zur Zeit nicht erreichbaren Angeschuldigten W a g n e r den Auftrag zu übermitteln, sofort bei dem Reichsführer SS Himmler oder beim SD sicherzustellen, dass in der Angelegenheit nichts geschehe, bevor Himmler oder der SD nicht mit Wagner die Modalitäten und die etwaige spätere Sprachregelung abgestimmt habe. Von Ribbentrop verpflichtete den Botschafter Ritter noch besonders darauf zu achten, daß der Angeschuldigte W a g n e r diesen Auftrag richtig ausführe. Botschafter D r . R i t t e r setzte den Angeschuldigten W a g n e r am 12. 11. 1944 um 17,30 Uhr von dem Auftrag des Reichsaußenministers in Kenntnis. Der Angeschuldigte W a g n e r nahm daraufhin sofort mit dem Chef des Reichssicherheitshauptamtes, SS - Obergruppenführer K a l t e n b r u n n e r, Verbindung auf und bat ihn, in der Angelegenheit nichts zu unternehmen, bevor nicht eine Absprache mit dem Auswärtigen Amt erfolgt sei. Kaltenbrunner, der zu diesem Zeitpunkt noch keine Kenntnis von dem "Führerbefehl" hatte, gab dem Angeschuldigten W a g n e r eine entsprechende Zusage.

Bl.4,BA.M 11

207/027

180/027

81

Bl.2 ff.BA. M 11

Am 13. 11. 1944 beauftragte der Angeschuldigte W a g n e r seinen Referenten, Legationsrat I. Klasse Dr. von T h a d d e n , noch am selben Tage in der Angelegenheit für Botschafter Dr. Ritter und ihn einen Besprechungstermin bei SS-Obergruppenführer Kaltenbrunner zu vereinbaren. Die Adjutantur Kaltenbrunners teilte von Thadden mit, dass die gewünschte Besprechung frühestens am 14. 11. 1944 um 16,00 Uhr stattfinden könne. Als von Thadden den Botschafter Dr. Ritter von dieser Mitteilung in Kenntnis setzte, verwies ihn dieser an den Angeschuldigten W a g n e r , der allein diese Frage zu entscheiden habe. Am nächsten Tage teilte die Adjutantur Kaltenbrunners dem Legationsrat I. Klasse Dr. von Thadden mit, daß der Führerbefehl inzwischen aufgehoben worden sei und dass sich daher die vorgesehene Besprechung wohl erübrige. Als Dr. von Thadden dem Botschafter Dr. Ritter diese Nachricht übermittelte, erklärte dieser, dass ihm Generaloberst J o d l in der vorhergehenden Nacht fernmündlich eine gegenteilige Mitteilung gemacht habe.

Das Auswärtige Amt wurde deshalb von Anbeginn an eingeschaltet, damit der Reichsaußenminister von Ribbentrop rechtzeitig alle erforderlichen Maßnahmen treffen konnte, um die Durchführung der von Hitler befohlenen Vergeltungsmaßnahme außenpolitisch abzusichern.

Im Laufe des Jahres 1944 hatten sich nämlich schon eine Reihe von Begebenheiten ereignet, bei denen deutschen Stellen von der Gegenseite die widerrechtliche Tötung von Kriegsgefangenen

130/024 -

JMT XXXVII,  
S.15, 18

Bl.107 ff.  
BA. M 12

JMT XI S.216  
Bl.71 ff.  
BA. M 29

Bl.107 ff.  
BA. M 12

Bl.127/128 BA.M 19  
Bl.16,71 Bd.IX  
Bl.117 BA.M 30

oder sonstige Verstöße gegen die Kriegsgesetze zum Vorwurf gemacht wurden. So wurden am 10. 6. 1944 im Oradour-sur-Clâne mehrere hundert Zivilpersonen von Angehörigen der Waffen - SS getötet. Ferner soll nach den Invasionskämpfen in Nordfrankreich im Juni 1944 eine Anzahl in deutsche Kriegsgefangenschaft geratener kanadischer Soldaten unter Verletzung des Völkerrechts erschossen worden sein. Im März 1944 waren 80 britische Fliegeroffiziere aus dem Stalag Luft III Sagan entflohen. Auf Grund der eingeleiteten Fahndungsmaßnahmen wurden die meisten Offiziere wieder gefangengenommen. Eine größere Anzahl von ihnen wurde nach ihrer Ergreifung der Gestapo überstellt und von dieser auf Befehl Hitlers erschossen.

Wegen der geschilderten Vorfälle richtete die Schweiz als Schutzmacht Anfragen an die deutsche Regierung. Das Auswärtige Amt, welches über die Vorgänge nicht unterrichtet worden war, hatte erhebliche Schwierigkeiten, die Anfrage zu beantworten. Eine befriedigende Erklärung wurde nicht abgegeben. Bei der Durchführung der jetzt vorgesehenen Repressalien sollten daher durch rechtzeitige Einschaltung des Auswärtigen Amtes von vornherein der Eintritt ähnlicher außenpolitischer Schwierigkeiten vermieden werden.

Spätestens am 17. 11. 1944 ging beim Reichssicherheitshauptamt, dem Chef des Kriegsgefangenenwesens und dem Auswärtigen Amt ein Fernschreiben ein, das etwa folgenden Wortlaut hatte:

647/020

180/029

"Geheime Kommandosache - Streng vertraulich

- Verteiler: 1.Reichssicherheitshauptamt,  
 2.Chef des Kriegsgefangenenwesens,  
 3.Auswärtiges Amt.

In Frankreich wurde der deutsche General Brodowski erschossen. Als Vergeltung hat der Führer den Tod des französischen Generals Deboisse befohlen - entweder

1. durch Erschießen auf der Flucht,
2. durch Gas oder
3. durch Gift.

Vorschläge sind durch RSHA. auszuarbeiten. Vorher Rücksprache mit Auswärtigem Amt (betreffend politische Auswirkung) und mit Chef KGF (betreffend Auslieferung des französischen Generals). Auswärtiges Amt bereitet Pressenotiz vor - in gleicher Weise wie die feindlicherseits erfolgte Bekanntgabe über die Erschiessung Brodowski - so, dass die in Frage kommenden Kreise des Auslandes den Zusammenhang erkennen.

I. A. .  
K e i t e l"

Nach Eingang des Fernschreibens begannen unverzüglich die Vorbereitungen zur Durchführung der angeordneten Maßnahme. Soweit eine Beteiligung des Auswärtigen Amtes in Frage kam, wurde die Bearbeitung von der Gruppe Inland II übernommen, die von dem Angeschuldigten W a g n e r geleitet wurde und im wesentlichen aus besonders linientreuen und sorgfältig ausgesuchten Parteigenossen bestand. Außer Wagner waren noch der u. a. für Attentate zuständige Sachbearbeiter des Referats II B, Legationsrat I.Klasse Dr. B o b r i k , der sich jetzt in Chile auf-

240103  
180/93

hält, und vorübergehend auch der ständige Vertreter des Angeschuldigten Wagner, Legationsrat I. Klasse Dr. von T h a d d e n, in die Vorbereitungen eingeschaltet. Auf Seiten der Dienststelle des Chefs des Kriegsgefangenenwesens trafen der Angeschuldigte M e u r e r und der von ihm beim SS-Personalhauptamt für die Aktion angeforderte Angeschuldigte C o h r s die erforderlichen Maßnahmen. Für die Durchführung der dem Reichssicherheitshauptamt übertragenen Aufgaben waren der damalige Leiter des Amtes V (Reichskriminalpolizeiamt), der verstorbene SS-Oberführer P a n z i n g e r, und der Angeschuldigte Dr. S c h u l z e, letzterer als Sachbearbeiter, zuständig. Zwischen den Beteiligten fanden in der Folgezeit wiederholt Besprechungen statt.

Bl.31 ff.Bd.X.

Bl.71 ff

Bd.IX,

Bl.256 ff.

BA. M 19

Bl.13 BA. M 11

Bl.4 ff. BA.M 11,

Bl.33R,193

BA. M 30.

Am 18. November 1944 führte der Angeschuldigte W a g n e r eine Besprechung mit SS - Oberführer Panzinger. Über die Besprechung fertigte er noch am selben Tage eine Notiz an, die folgenden Wortlaut hat:

"Gruppe Inland II

Vortragsnotiz.

I Nach Übermittlung der Weisung des Herrn RAM im Falle Brodowski hatte ich mich sofort mit SS-Obergruppenführer Kaltenbrunner in Verbindung gesetzt und ihn gebeten, nichts zu unternehmen, bevor nicht eine Absprache mit dem Auswärtigen Amt erfolgt ist. SS-Obergruppenführer Kaltenbrunner, der am 12.11. noch keine Kenntnis von einem Führerbefehl in dieser Angelegenheit hatte, sagte mir dieses zu.

217/031 180/031

- II. Es wurde festgestellt, dass in der Befehls -  
 Übermittlung eine Reihe von Unklarheiten ent-  
 standen sind, die es erst heute möglich mach-  
 ten, festzustellen, wer überhaupt die Durch-  
 führung des Befehls übertragen erhalten hat:
- 1) Generalfeldmarschall Keitel hat eine Weisung  
 an SS-Obergruppenführer Jüttner gegeben ohne  
 Wissen des Generaloberst Jodl;
  - 2) der Adjutant des Chefs des Wehrmachtsführungs-  
 stabes hat eine Weisung herausgegeben ohne  
 Wissen des Generaloberst Jodl;
  - 3) der Vertreter von SS-Gruppenführer Fegelein  
 hatte Botschafter Hewel und Generaloberst Jodl  
 versprochen, ein Telegramm abzusenden. Die  
 Absendung ist aus unbekanntem Gründen unter -  
 blieben.

Inland II hat 3 Tage durch Anfragen bei Jüttner,  
 Kaltenbrunner und Berger zu klären versucht,  
 wer die Angelegenheit durchführt.

Am 17. 11. teilte SS-Obergruppenführer Kalten-  
 brunner mit, dass er soeben den Befehl erhalten  
 habe und mich nun zu einer Besprechung bitte,  
 nachdem er auch seinerseits die Weisung erhal-  
 ten habe, vor Durchführung mit dem Amt Verbin-  
 dung aufzunehmen.

- III. SS-Obergruppenführer Kaltenbrunner teilte  
 heute früh mit, dass er sofort abreisen müsse  
 und mich bäte, mit SS-Oberführer Panzinger in  
 Gegenwart von SS-Gruppenführer Müller die Ange-  
 legenheit zu besprechen, da bei diesem die  
 Durchführung liegen würde. Die Besprechung hat  
 heute stattgefunden.

247/032

180/032

IV. Aufgrund der Besprechung, bei der die Modalitäten, die Presseveröffentlichung und die mögliche spätere Untersuchung durch die Schutzmacht beraten wurden, wird SS - Oberführer Panzinger uns den Vorschlag des SD zur Stellungnahme unterbreiten. Der Reichsführer - SS hat angeordnet, dass keine Entscheidung gefällt wird, bevor nicht Einverständnis des Auswärtigen Amtes vorliegt. Wegen der technischen Vorbereitungen ist als ungefährer Termin etwa der 27. - 30. November vorgesehen. Der ungefähre Rahmen des Vorhabens wird in der Anlage beigelegt, endgültiger SD Vorschlag wird umgehend nachgereicht.

Berlin, den 18. November 1944.  
gez. W a g n e r ."

Der Vortragsnotiz war eine von dem Angeschuldigten Wagner persönlich abgezeichnete Anlage beigegeben, die wie folgt lautet:

"Anlage:

a) Modalität:

Im Lager Königstein befinden sich 75 französische Generäle. Schon seit langer Zeit besteht die aktenkundliche Absicht, diese französischen Generäle zu verlagern, da man Königstein für andere Zwecke benötigt. Dieses Vorhaben ist bisher nicht durchgeführt worden.

Man wird jetzt mit der Verlagerung in der Form beginnen, dass als erster Schub 5 - 6 französische Generäle, jeder in einem besonderen Auto, an einen anderen Ort gebracht werden. Im Auto befinden sich jeweils der Fahrer und ein deutscher Begleiter.

Der Wagen hat Wehrmachtsabzeichen. Die beiden Deutschen tragen Wehrmachtsuniform. Es handelt sich um besonders ausgesuchte Leute. Auf der Fahrt wird der Wagen des Generals Deboisse eine

247/1033

180/033

Panne haben, um ihn von den anderen abzusondern. Bei dieser Gelegenheit soll der General durch gezielten Rückenschuss "auf der Flucht" erschossen werden. Als Zeitpunkt ist Dämmerung vorgesehen. Es wird sichergestellt, dass keine Landbewohner in der Nähe sind. Aus Gründen der Nachforschungssicherheit ist geplant, die Leiche zu verbrennen und die Urne nach dem Friedhof der Festung Königstein zu überführen. Entschieden müßte noch werden, ob die Beisetzung dieser Urne mit militärischen Ehren erfolgen soll oder nicht. Es ist sicherzustellen, dass ärztlicher Befund, Leichenschein, Verbrennungsschein ordnungsgemäß ausgestellt werden. Tatortskizze und genauer Bericht werden angefertigt. Große Bedenken dagegen, dass keine Verbrennung stattfindet, bestehen nicht. Diese Frage will der SD noch einmal intern überprüfen.

b) Pressenotiz.

Es ist auf jeden Fall auffällig, dass überhaupt die Tatsache eines Fluchtversuches eines französischen Offiziers in die Presse gebracht wird. Damit ist jedoch sichergestellt, dass diese Maßnahme, die als Repressalie gedacht ist, auch in die Öffentlichkeit kommt. Der Text der Pressenotiz wird erst festgelegt, wenn die Modalitäten festliegen. Außerdem wird noch einmal die Charakteristik des französischen Generals überprüft. Im übrigen wird sich aber das Kommuniqué stark an den Text der Reuter - Verlautbarung anlehnen.

c) Schutzmachtuntersuchung:

Durch die Auswahl der beteiligten Personen, und die Anfertigung aller aktenmäßigen Unterlagen ist sichergestellt, dass bei einem Untersuchungsbegehren der Schutzmacht die zur Abweisung der Beschwerde

*Handwritten signature*

SS

notwendigen Unterlagen vorhanden sind.

Berlin, den November 1944  
gez. Wg."

Der Angeschuldigte Wagner legte die Vortragsnotiz vom 18.11.44 noch am gleichen Tage dem Botschafter Ritter und dem Staatssekretär von Steengracht vor, die beide abzeichneten. Danach begab sich der Angeschuldigte Wagner zu dem damaligen Gesandten Dr. Schmidt und übergab ihm seine Vortragsnotiz nebst Anlage, die sich in einem verschlossenen Umschlag befand, zur Vorlage bei Reichsaussenminister von Bl.96 Bd.XI Ribbentrop. Hierbei wies er Dr. Schmidt ausdrücklich darauf hin, dass es sich um eine geheime Angelegenheit handele, von der er auf Anordnung des Ministers keine Kenntnis haben dürfe. Nachdem von Ribbentrop von der Vortragsnotiz und seiner Anlage Kenntnis genommen hatte, vermerkte Dr. Schmidt daraufhin auf dem Vorgang, daß der Reichsaussenminister die Aufzeichnung selbst gelesen habe.

Der Gedanke, die Erschiessung gelegentlich eines Bl.4 BA.M 11, Transports französischer Generäle von der Festung Bl.34,116 ff. Königstein durchzuführen, stammte von dem Ange- 193 R ff. schuldigten Meurer. Dieser hatte die Angele- BA M 30, Bl.94 ff., 106 ff., genheit ohne Wissen und gegen den erklärten Willen 119 ff., 127 ff., seines Vorgesetzten, des Chefs des Kriegsgefangenen- 172 ff., wesens SS-General Berger, mit SS-Oberführer Panzinger BA M 19, besprochen. Der Angeschuldigte Meurer hatte seinen Bl.27 ff. Vorgesetzten Berger von dem Eingang des von Oberst - Bd.XI. leutnant Krafft weitergegebenen Befehls Keitels un- terrichtet, Berger hatte daraufhin dem Angeschuldig- ten Meurer unmißverständlich erklärt:

"Das kommt für uns nicht in Frage, wir sind keine Henker."

247/035

180/035

Während der Besprechung mit Panzinger äußerte der Angeschuldigte Meurer, daß die Durchführung der Tötung im Bereich des Chefs des Kriegsgefangenenwesens ausgeschlossen sei. Er schlug vor, die Erschiessung während eines Gefangenentransports ausserhalb des Lagers durchzuführen. In diesem Zusammenhang erwähnte er, daß seitens der Dienststelle des Chefs des Kriegsgefangenenwesens schon seit längerer Zeit die Absicht bestehe, französische Generäle aus dem Generallager Königsstein in das Lager Col-ditz zu verlegen. Der Angeschuldigte Meurer wies schließlich noch darauf hin, dass unter allen Umständen vermieden werden müsse, dass Angehörige seiner Dienststelle unmittelbar mit der Erschiessung befasst würden, da diese nicht sicher genug seien. Er verlangte daher von Panzinger die Gestellung eines SS - Führers und mehrerer Kraftwagenführer.

Bl.9a BA.M 11

Am 20. 11. 1944 erkundigte sich der zuständige Referent der Gruppe Inland II des Auswärtigen Amtes Dr. Bobrik auf Weisung des Angeschuldigten Wagner in unverfänglicher Form bei der Rechtsabteilung des Auswärtigen Amtes nach den Umständen der Bestattung eines kriegsgefangenen Generals. Der zur damaligen Zeit in der Rechtsabteilung als wissenschaftlicher Mitarbeiter beschäftigte jetzige Professor Dr. Wehrhahn erteilte ihm die gewünschte Auskunft. Bobrik unterrichtete SS-Oberführer Panzinger fernmündlich von dem Ergebnis seiner Anfrage. Ferner berichtete er schriftlich dem Angeschuldigten Wagner, der den Vorgang abzeichnete.

Bl.89 ff. Bd. XI

- Bl.9b BA. M 11 Am 28. 11. 1944 führte SS-Oberführer Panzinger eine erneute Unterredung mit dem Angeschuldigten M e u r e r, "um die Modalitäten endgültig zu klären". Noch am selben Tage teilte er dies Dr.Bobrik mit und erklärte, dass die Vorbereitungen verschiedentlich abgeändert worden seien. Ferner kündigte Panzinger spätestens bis zum 2. 12. 1944 die Vorlage eines "Plans über die Ausgestaltung des Vorhabens" an. Über das Gespräch fertigte Dr. Bobrik eine Notiz, die er dem Angeschuldigten Wagner vorlegte, und die dieser noch am 28. 11. 1944 abzeichnete. Die Aufzeichnung wurde ferner nach einer Rücksprache Dr.Bobriks mit dem Angeschuldigten Wagner Botschafter Dr. Ritter zur Kenntnis vorgelegt, der sie am 1. 12. 1944 paraphierte.
- Bl.9c BA.M 11 Am Montag, dem 4. 12. 1944 nahmen die Angeschul-  
Bl.16f., 72 digten M e u r e r und C o h r s im Reichs-  
Bd.IX kriminalpolizeiamt in Berlin an einer Bespre-  
chung teil, bei der u. a. auch ein Techniker  
zugegen war. Bei dieser Besprechung wurde die  
Durchführung der Vergeltungsmassnahmen erneut  
eingehend erörtert.
- Bl.9c BA.M 11 Am 6. 12. 1944 unterrichtete SS-Oberführer  
Panzinger den Referenten des Auswärtigen Amtes  
Dr.Bobrik von der erfolgten erneuten Besprechung.  
Über das Gespräch verfasste Dr.Bobrik eine Notiz,  
die er dem Angeschuldigten Wagner vorlegte. Die-  
ser zeichnete die Vorlage ab und verfügte nach  
einer Rücksprache mit Dr.Bobrik, dass die Notiz  
Botschafter Dr. Ritter vorzulegen sei. Am 9. 12.  
1944 erhielt Dr.Bobrik auf Grund einer Verfügung

des Angeschuldigten Wagner den Vorgang "zur weiteren Veranlassung" zurück.

Bl.72 ff.BA.M 18, Am 13. 12. 1944 erschien SS-Oberführer Panzinger im Auswärtigen Amt, um den Referenten Bl.10 ff.BA M 11 Dr.Bobrik über die endgültigen Pläne zu unterrichten. Auf fernmündliche Weisung des Angeschuldigten W a g n e r nahm Legationsrat I. Klasse Dr. von Thadden an dieser Besprechung teil, weil Dr.Bobrik infolge seiner Kopfverletzung zeitweise an Erinnerungsstörungen litt und unter allen Umständen sichergestellt werden sollte, dass die wichtige Mitteilung vollständig und richtig entgegengenommen werde. Über das Ergebnis der Besprechung verfassten Dr. von Thadden und Dr. Bobrik eine Aufzeichnung, die wie folgt lautete:

"Gruppe Inland II Persönlich!  
Streng vertraulich!

Betr.: Französischen General.  
 SS-Oberführer Panzinger teilt zur Unterrichtung mit, dass die Vorbereitungen wegen des französischen Generals so weit abgeschlossen wären, dass dem Reichsführer-SS ein Bericht über die beabsichtigte Durchführung dieser Tage vorgelegt werde.  
 Der französische General soll mit vier anderen jüngeren Generälen von der Festung Königstein in ein neues Gefangenenlager überführt werden. Der Transport wird in 3 Kraftwagen durchgeführt, wobei in die beiden ersten Wagen je 2 der dienstjüngeren Generäle einsteigen, während der dienstälteste hier in Frage stehende General in

180/038 -

180/038 -

dem letzten allein fahren soll, um ihm seinen Rang entsprechend eine besondere Behandlung zuteilwerden zu lassen. Die Wagen werden von SS - Angehörigen in Wehrmachtsuniform gefahren. Die Kraftwagen tragen Wehrmachtsabzeichen.

Der Befehl wird während der Fahrt ausgeführt, und zwar entweder

1. durch Erschiessen auf der Flucht.

Unterwegs hält der Kraftwagen an geeigneter Stelle, während die anderen zwei Wagen weiterfahren. Der General wird auf der Flucht "durch wohlgezielte von hinten gegebene Schüsse" getötet. Die Untersuchung der Leiche auch eine evtl. spätere Obduktion, bestätigt die Feststellung, dass der General bei einem Fluchtversuch tödlich getroffen worden ist.

2. Durch Vergiftung mit Kohlenoxydgas.

Hierfür ist ein besonders gebauter Wagen erforderlich, der bereits fertig konstruiert ist. Der General sitzt allein auf den Rücksitzen. Die Türen sind, um ein Herausspringen während der Fahrt zu verhindern, abgeschlossen. Die Scheiben sind wegen des kalten Winterwetters hochgedreht. Die Scheibe zum Fahrerplatz, neben dem der Begleiter sitzt, ist geschlossen. Etwaige Fugen sind besonders abgedichtet. Durch eine besondere Apparatur, die vom Vordersitz bedient wird, wird geruchloses Kohlenoxydgas während der Fahrt in den Innenraum eingelassen. Ein paar Atemzüge genügen, um ihn sicher zu töten. Da das Gas geruchlos ist, soll der General im fraglichen Augenblick keinen Verdacht schöpfen können, um etwa durch Zerschlagen der Fenster Frischluft hineinzulassen. Die Todesursache ist an der Hautfärbung als typisches Merkmal einwandfrei zu erkennen. Es wird festgestellt, dass durch Undich-

180/034

180/039

tigkeiten der Auspuffrohre Abgabe aus dem Motor in das Innere gedrungen sind, die seinen Tod unbemerkt herbeigeführt haben.

Ein Durchschlag des Berichts an den Reichsführer - SS soll nach Abgang dem Auswärtigen Amt zur Verfügung gestellt werden.

Hiermit  
über Herrn Botschafter Ritter  
Herrn St. S.

zur Vorlage  
bei dem  
Herrn Reichsaussenminister.

Berlin, den 13. Dezember 1944.

gez. v.Thadden".

Der Bericht wurde auf ausdrückliche Anordnung des Angeschuldigten Wagner über den Botschafter Dr. Ritter und den Staatssekretär Dr.Steengracht dem Reichsaussenminister von Ribbentrop vorgelegt.

B1.9 ff., 39 ff., B1.51 ff. Bd.XI. Nachdem Staatssekretär Dr. Steengracht den Bericht gelesen hatte, sprach er mit Legationsrat I. Klasse Dr. von Thadden. Dem Sinne nach erklärte Dr.Steengracht, dass "einem beim Lesen des Berichts das Grauen komme", und dass ein solcher Fall nicht passieren dürfe. Er werde entsprechende Vorstellungen bei dem Reichsaussenminister von Ribbentrop erheben. Staatssekretär Dr.Steengracht zeichnete die Vorlage nicht ab. Er begab sich vielmehr sofort zu von Ribbentrop und wies ihn sehr eindringlich darauf hin, dass eine Repressalie an einem Kriegsgefangenen entsprechend den

2470040 180/04

vom Auswärtigen Amt wiederholt erstatteten Gutachten völkerrechtswidrig sei. Darüberhinaus scheine im vorliegenden Fall eine Repressalie mit Mitteln durchgeführt zu werden, die für anständige Menschen unvorstellbar seien. Von Ribbentrop sagte Dr. Steengracht zu, dass er die Sache noch einmal mit Himmler besprechen und der Ausführung des Plans nicht zustimmen werde.

Bl.9 ff., 39 ff. Auch Botschafter Dr. Ritter war über den Inhalt des Berichts auf das äußerste betroffen. Er befand sich zu der fraglichen Zeit in einem Krankenhaus. Er suchte noch am Abend des 13. 12. 1944 das Auswärtige Amt auf und versuchte ohne Erfolg, den Minister zu erreichen, um bei ihm Gegenvorstellungen zu erheben. Als er am nächsten Morgen mit dem gleichen Ziel wieder das Auswärtige Amt aufsuchte, begegnete er dem Staatssekretär Dr. Steengracht, der ihn über sein Gespräch mit dem Minister unterrichtete. Botschafter Dr. Ritter hielt nunmehr eigene Schritte nicht mehr für notwendig.

Bl.10 ff, 13  
BA M 11,  
Bl.74R./75  
Bd.X  
Der in der von Dr. von Thadden abgezeichneten Vortragsnotiz vom 13. 12. 1944 erwähnte Bericht an den Reichsführer - SS Himmler wurde zwischen dem 14. und 16. Dezember 1944 durch den Angeeschuldigten M e u r e r abgezeichnet.

Bl.13 BA M 11  
Auf Weisung des Angeschuldigten W a g n e r hielt sein Referent Dr. Bobrik am 16. 12. 1944 Rückfrage beim Reichssicherheitshauptamt. Der Angeschuldigte Dr. S c h u l z e erklärte als zuständiger Sachbearbeiter, dass die "Führerweisung" verschiedene Ausführungsarten ausdrücklich

1242044

180/041 -

zulasse. Gelegentlich des Gesprächs unterrichtete der Angeschuldigte Dr. Schulze den Beamten des Auswärtigen Amtes über den Stand der Angelegenheit. Dr. Bobrik verfasste noch am gleichen Tage eine Notiz, die folgenden Wortlaut hat:

"Inl. II B Persönlich!  
Streng vertraulich!

Betr.: Französischen General.

Die Führerweisung läßt verschiedene Ausführungsarten ausdrücklich zu, wie mir soeben vom Sachbearbeiter, Oberregierungsrat Dr. Schulze, bestätigt wurde. Fest liegt lediglich die anschließende Presseverlautbarung.

Der dem Reichsführer-SS vorzulegende Bericht ist vom Chef des Kriegsgefangenenwesens gezeichnet und liegt zurzeit SS-Obergruppenführer Kaltenbrunner zur Mitzeichnung vor und geht dann an den Reichsführer-SS. Ein Doppel wird Inl. II zur Unterrichtung des Herrn Reichsaußenministers übersandt.

Es ist sichergestellt, dass die Entscheidung des Reichsführers erst ausgeführt wird, wenn der Herr Reichsaußenminister die Möglichkeit zu einer Stellungnahme gehabt hat.

Über Herrn Gruppenleiter Inl. II

Herrn LR Brenner - Büro RAM

vorgelegt.

Berlin, den 16. Dezember 1944

gez. Bobrik"

037/1944 -

180/042 -

Die Aufzeichnung leitete Dr. Bobrik über den Angeschuldigten **W a g n e r** dem Legationsrat **B r e n n e r** vom Büro des damaligen Reichsaußenministers direkt zu. Eine Vorlage bei Botschafter Dr. Ritter und Staatssekretär Dr. Steengracht erfolgte nicht mehr. Auch in der Folgezeit wurden beide Beamte nicht mehr eingeschaltet. Offenbar hatte von Ribbentrop nach der Unterredung mit dem Staatssekretär Dr. Steengracht am 13. 12. 1944 eine Änderung des Berichtsweges angeordnet.

Bl. 12, 44 Bd. XI

Bl. 60R Bd. XI; Im Verlauf des Dezember 1944 ermittelte der Ange-  
 Bl. 24/25 BA M 18; geschuldigte **M e u r e r**, dass der Name des  
 Bl. 15 BA M 11; zunächst für die Vergeltungsaktion vorgesehenen  
 Bl. 34R, 118, französischen Generals **D e b o i s s y** in Ge-  
 BA M 30 sprächen über das normale Postnetz genannt worden war und dass daher die Geheimhaltung nicht gewährleistet sei. Nach einer Rückfrage bei Oberstleutnant Krafft vom Inspekteur des Kriegsgefangenenwesens, der ihm die Mitteilung des Abwehr-offiziers bestätigte, unterrichtete der Ange-schuldigte **M e u r e r** Generalfeldmarschall Keitel von den aufgetretenen Bedenken. Dieser erklärte sich mit der Auswahl eines anderen Gene-rals einverstanden. Daraufhin schlug der Ange-schuldigte **M e u r e r** dem Reichssicherheits-hauptamt vor, "einen anderen, aber Gleichbeur-teilten zu verwenden".

Bl. 16f., 73  
 Bd. IX  
 Bl. 161 f.  
 BA. M 19

Der Angeschuldigte **M e u r e r** kündigte um die-se Zeit dem Angeschuldigten **C o h r s** an, daß er während der Überführungsfahrt vom Vordersitz aus den Verschluss einer Gasflasche aufdrehen und so den französischen General töten solle.

247/043 180/043 -

Der Angeschuldigte C o h r s weigerte sich, eine solche Handlung auszuführen. Er berief sich darauf, dass er hierzu zu ungeschickt sei.

Bl.114 ff.,  
124 ff.  
BA M 12  
Bl.27 ff.Bd.XI

Am 9. und 18. 12. 1944 erteilte der Angeschuldigte M e u r e r seine ersten Befehle für die geplante Aktion. All diese Maßnahmen traf der Angeschuldigte M e u r e r weiterhin ohne Kenntnis seines Vorgesetzten, des SS - Generals B e r g e r . Berger war Mitte November 1944 auf einer Dienstfahrt in der Nähe Berlins bei der Explosion einer Luftmine verschüttet worden und hielt sich etwa 10 Tage lang auf seinem Hofe "Glückshöhe" in der Nähe von Posen zur Erholung auf.

Nach Wiederantritt seines Dienstes besprach er im engeren Kreise die Möglichkeit, die Durchführung der von Hitler angeordneten Repressalie dadurch vorzutäuschen, dass eine Leiche in die Uniform des französischen Genrals gesteckt werde und diese mit zwei weiteren Leichen in deutschen Uniformen als Opfer eines Luftangriffs ausgegeben werden. Bei dieser Erörterung war auch Rechtsanwalt Dr. H e n n i n g s zugegen. Etwa Ende November oder Anfang Dezember 1944, spätestens jedoch am 3. 12. 1944 unterrichtete der Angeschuldigte M e u r e r seinen Vorgesetzten B e r g e r davon, dass er einmal an einer Besprechung zur Durchführung der Repressalie teilgenommen habe. Berger machte dem Angeschuldigten M e u r e r daraufhin Vorwürfe. Die Mitteilung des Angeschuldigten M e u r e r veranlaßte Berger, Himmler in der Angelegenheit aufzusuchen. Er schickte Himmler ein chiffriertes Fernschreiben, in dem er seine Auffassung über den Fall darlegte. Ab 4. 12. 1944 hatte Berger militärische

247001X  
180/044

Aufgaben zur Stabilisierung der Oberrheinfront durchzuführen. Nach erfolgreicher Erledigung sprach er bei Himmler vor, um diesen zu veranlassen, bei Hitler die Aufhebung des Vergeltungsbefehls zu erwirken. Himmler zeigte jedoch kein Verständnis und warf Berger Befehlsverweigerung und Eigenwilligkeit vor. Auch eine weitere Unterredung Bergers mit Himmler auf dem Bahnhof Blaubeuren am 12. 12. 1944 über die Angelegenheit führte zu keinem Erfolg. Himmler verweigerte jegliche Hilfe. Als Berger Himmler daraufhin schriftlich sein Amt zur Verfügung stellte, rief ihn dieser am 18. 12. 1944 an und kündigte die Übersendung eines Weihnachtsbriefes mit beruhigendem Inhalt an. In diesem Brief, den Berger am 21. 12. 1944 erhalten haben will, teilte Himmler mit, dass er mit Kaltenbrunner gesprochen habe und dass die Angelegenheit einer für Berger befriedigenden Lösung zugeführt werde. Am 2. 1. 1945 erwähnte Berger nach der Rückkehr von seinem Weihnachtsurlaub bei einem Vortrag des Angeschuldigten Meurer, daß die Angelegenheit des französischen Generals wohl erledigt sei. Der Angeschuldigte Meurer erwiderte ihm, er habe nichts mehr davon gehört, obwohl er etwa 2 Wochen vorher den Bericht Kaltenbrunners an Himmler mit abgezeichnet hatte. Er unterrichtete Berger auch nicht hierüber. In der Zeit vom 3. bis etwa zu 23. 1. 1945 befand sich Berger auf einer Dienstreise, um auf Grund eines Befehls Hitlers Waffen für den Volkssturm der Ostfront zu beschaffen. Vor seiner Abreise erhielt er noch einen Anruf von SS-Gruppenführer F e g e l e i n vom Hauptquartiers Hitlers, bei dem die bisherige Nichtausführung des Befehls Hitlers, einen franzö-

Bl.21 f  
Bd.M 38

Bl.34 Bd.XI



3.) Andere Möglichkeiten der Vergiftung durch Speise oder Trank sind geprüft, aber nach mehreren Versuchen als zu unsicher wieder verworfen worden.

Für ordnungsmäßige Erledigung der Nacharbeiten, wie Meldung, Obduktion, Beurkundung, Beisetzung, ist vorgesorgt.

Transportführer und Fahrer werden vom RSiHA gestellt und treten in Wehrmachtsuniform mit zugeteiltem Soldbuch auf.

Wegen der Pressenotiz ist mit dem Geheimrat Wagner vom Auswärtigen Amt Verbindung aufgenommen. Wagner teilte dabei mit, dass der Reichsaussenminister mit Reichsführer über den Fall noch sprechen möchte.

Die Auffassung des Reichsaussenministers ist, dass gleichartig, und zwar in jeder Richtung, vorzugehen sei.

Inzwischen ist noch bekanntgeworden, daß der Name des Betreffenden im Laufe verschiedener Ferngespräche zwischen Führerhauptquartier und Chef Kriegsgefangenenwesen genannt worden war, so daß Chef Kriegsgefangenenwesen vorschlägt, einen anderen, aber gleich Beurteilten zu verwenden. Ich pflichte dem bei und bitte, die Auswahl Chef Kriegsgefangenenwesen zu überlassen.

180/047

180/047

Ich bitte um Weisung...

Heil Hitler!

Ihr  
gehorsamer

gez. Dr. Kaltenbrunner."

Bl.16 BA M 11

Eine Abschrift dieses Berichts wurde durch SS-Oberführer Panzinger dem Angeschuldigten W a g n e r zur Vorlage bei dem Reichsaussenminister übergeben. Der Angeschuldigte W a g n e r leitete die Berichtsabschrift am 4. 1. 1945 verschlossen über den Gesandten Dr.Schmidt dem Minister zu. In dem Begleitschreiben erwähnt der Angeschuldigte W a g n e r , daß nochmals zugesichert worden sei, daß von Ribbentrop von der Antwort Himmlers vor Ausführung des Vorhabens Kenntnis erhalte.

Der Entwurf der Vorlage vom 4. 1. 1945 sah zu nächst vor, dass das Schriftstück über den Botschafter Dr. Ritter und den Staatssekretär Dr. Steengracht geleitet werden sollte. Der Angeschuldigte W a g n e r änderte jedoch das Schriftstück handschriftlich ab. Die Worte "über Herrn Botschafter Ritter" versah er mit dem Zusatz "n.R. z. Kts." und klammerte sie einschließlich des Zusatzes ein. Die Worte "Herrn Staatssekretär" durchstrich er und setzte stattdessen handschriftlich die Worte "Herrn Gesandten Schmidt persönlich" ein. Tatsächlich ist die Vorlage weder Botschafter Dr. Ritter noch dem Staatssekretär Dr. Steengracht vorgelegt worden.

Bl.12, 44  
Bd.XI

Der Gesandte Dr. Schmidt legte die Aufzeichnung des Angeschuldigten Wagner vom 4. 1. 1945 mit Anlage von Ribbentrop vor. Von Ribbentrop diktierte Dr. Schmidt, der von der Vorlage selbst keine Kenntnis genommen hatte, eine an den Angeschuldigten Wagner durchzugebende Weisung. Dr. Schmidt legte daraufhin dem Angeschuldigten Wagner am 6. 1. 1945

Bl.16,16a  
BA M 11,  
Bl.97/98  
Bd.XI

180/04

folgende Mitteilung vor:

"Büro RAM Persönlich!Streng vertraulich!

Wie bereits mündlich mitgeteilt, bittet der RAM, die im Schnellbrief des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 30. 12. 44 - VCB Nr.831/44 gRs - behandelte Angelegenheit mit Gesandten Albrecht zu besprechen, um genau festzustellen, welche Rechte der Schutzmacht in dieser Angelegenheit zustehen würden, um das Vorhaben damit abstimmen zu können.

Der RAM steht auf dem Standpunkt, dass die zu veröffentlichende Pressenotiz über den Vorfall möglichst in den Wendungen abgefasst werden sollte, wie die Mitteilung über den Vorgang, der den Anlaß zu dem oben erwähnten Vorhaben bildet, damit die Verantwortlichen der Gegenseite daraus genau die Antwort auf ihren eigenen Vorstoß erkennen.

Hiermit

VLR Wagner

Vorgelegt.

Berlin, den 6.1.45.

gez.Schmidt"

Bl.76  
BA M 18

Spätestens am 12. 1. 1945 suchte Dr.Bobrik auf Weisung des Angeschuldigten Wagner den Leiter der Rechtsabteilung, den Gesandten Dr.Albrecht, auf. Dr.Bobrik trug vor, dass wegen der Erschiessung des deutschen Generals von Brodowski eine entsprechende Vergeltungsmaßnahme gegen einen kriegsgefangenen französischen General stattfinden solle und daß er die Angelegenheit mit dem Leiter der Rechtsabteilung besprechen solle, um die Rechte der Schutzmacht festzustellen und das Vorhaben damit genau abzustimmen. Dr. Albrecht erklärte daraufhin, daß es sich um keine zulässige Repressalie, sondern

2400044 180/04"



Ausfüllung von Fragebogen für das Internationale Komitee vom Roten Kreuz unter Übersendung etwaiger Nachlaßgegenstände und dergl.

Berlin, den 12. Januar 1945.

gez. Bobrik"

Über den Inhalt dieses Schreibens war Dr. Krieger so entsetzt, daß er sofort Dr. Bobrik anrief und seiner Empörung Ausdruck gab. Dr. Bobrik suchte daraufhin Dr. Krieger auf. Nachdem er ihm weitere Informationen gegeben hatte, bat er Dr. Krieger um die Ausarbeitung einer Ministervorlage. Dr. Krieger setzte sich daraufhin am 13. 1. 1945 mit Dr. Albrecht in Verbindung, der ihm sofort erklärte, daß eine Ministervorlage nicht in Frage komme. Wörtlich äußerte Dr. Albrecht: "Die Abteilung R wolle sich mit solchen Sachen nicht beschmutzen." Beide erörterten dann, in welcher Weise seitens der Rechtsabteilung verfahren werden solle. Dr. Albrecht ordnete schließlich an, dass Dr. Krieger als Referent eine allgemein gehaltene Auskunft geben solle, wie sie die Rechtsabteilung jederzeit geben musste.

Bl.18/19  
BA M 11

Dementsprechend verfaßte Dr. Krieger die Aufzeichnung vom 18. 1. 1945.

Bl.118 R,119  
BA M 30  
Bl.132/133  
BA. M 19

Am 12. 1. 1945 ging beim Reichssicherheitshauptamt folgender Befehl ein:

"Der Führer besteht auf beschleunigter Durchführung des Bezugsbefehls. Vollzugsmeldung durch RSHA wird nunmehr erwartet.

I. A.

Keitel".

442/051 -

SS-Oberführer Panzinger rief daraufhin noch am gleichen Tage den Angeschuldigten M e u r e r an und unterrichtete ihn von dem Eingang des neuen Führerbefehls. Panzinger schlug eine erneute Besprechung vor. Der Angeschuldigte Meurer sagte zunächst noch nicht zu, weil er zunächst noch mit seinem Vorgesetzten Berger sprechen wollte. Er erreichte Berger jedoch nicht. Am 13. 1. 1945 erhielt der Angeschuldigte Meurer einen gleichlautenden Führerbefehl. Der Angeschuldigte Meurer verabredete daraufhin mit SS - Oberführer Panzinger eine Besprechung für den 14. 1. 1945 nachmittags in der Dienststelle Panzingers.

An der von SS - Oberführer Panzinger geleiteten Besprechung nahm neben dem von Meurer beauftragten Angeschuldigten C o h r s auch ein Vertreter des Auswärtigen Amtes teil, der nicht ermittelt werden konnte. Vermutlich hat der Angeschuldigte W a g n e r seinen Referenten Dr. B o b r i k zu der Besprechung gesandt. Daß der zuständige Sachbearbeiter des Reichssicherheitshauptamtes, der Angeschuldigte Dr. S c h u l z e, ebenfalls an der Verhandlung am 14. 1. 1945 teilgenommen hat, ist nach der Sachlage wahrscheinlich.

Bl.132/133  
 BA M 19,  
 Bl.119  
 BA.M 30

Bei der Besprechung am 14. 1. 1945 wurde im Einzelnen erörtert, wie der Transport vor sich gehen sollte, in welcher Weise die Übernahme der französischen Generale im Kriegsgefangenenlager erfolgen sollte und wer den Transport begleiten sollte. Als Termin für die Ausführung des Vorhabens wurde der 19. 1. 1945 vorgesehen. SS - Oberführer Panzinger machte jedoch den Vorbehalt, daß

*Handwritten:* 180/039 -

dieser Termin erst noch von seinem Chef be -  
stätigt werden müsse.

Inzwischen war auch entschieden worden, ver -  
mutlich durch Himmler, daß der französische  
General erschossen werden solle.

B1.114,115,  
124, 125,  
BA M 12

Am 15. 1. 1945 wies der Angeschuldigte Meurer  
den Kommandanten der Festung Königsstein fern-  
mündlich an, dass die in dem früheren Befehl  
vom 18. 12. 1944 wahrscheinlich schon nament-  
lich genannten sechs französischen Generale  
Buisson, Mesny, Daine, de Boisse, Vauthier und  
Plavigny, die nach Colditz überführt werden  
sollten, im Innern der Festung unterzubringen  
seien. Dieser Befehl ging gleichzeitig nach-  
richtlich an die vorgesetzten Dienststellen des  
Offizierslagers Königstein und den Kommandanten  
des Offizierslagers IV C Colditz, wohin die  
sechs Generale überführt werden sollten. Gleich-  
zeitig erließ der Angeschuldigte M e u r e r  
noch einen weiteren an die gleichen Stellen ge-  
richteten schriftlichen Befehl, in dem er sich  
auf seinen Befehl vom 9. 12. 1944 bezog. In  
diesem Befehl wurde ausgeführt, daß die sechs  
Generale in Personenkraftwagen zu transpor -  
tieren seien, und dass die Ordonnanzen und das  
Gepäck mit einem Lastkraftwagen befördert wer-  
den sollten. Danach hiess es in dem Befehl,  
dass die weiteren Einzelheiten, insbesondere  
die Sicherheitsmaßnahmen, von dem Angeschul -  
digten C o h r s im Einvernehmen mit dem  
Kommandeur der Kriegsgefangenen im Wehrkreis  
IV geregelt würden.

247/1068  
180/038

Bl.116/117,  
Bl.126/127  
BA. M 12

Am 16. 1. 1945 gab der Angeschuldigte M e u -  
r e r einen weiteren Befehl heraus, den er an  
die Kommandanten der Offizierslager Königstein  
und Colditz und an den Kommandeur der Kriegs-  
gefangenen im Wehrkreis IV richtete. Unter Be-  
zugnahme auf seine früheren Anordnungen befahl  
er, dass der Kommandeur der Kriegsgefangenen  
im Wehrkreis IV einen LKW und zwei PKW (Vier-  
sitzer) mit Fahrern, sowie Begleitoffizieren  
und -mannschaften für den vorgesehenen Trans-  
port zur Verfügung zu stellen habe. Der Befehl  
enthielt den Hinweis, dass der benötigte dritte  
PKW mit Fahrer und Begleitoffizier von der  
Dienststelle des Chefs des Kriegsgefangenen -  
wesens gestellt und dass der Transportführer  
die näheren Anweisungen erteilen werde.

Bl.77 Bd.IX,  
Bl.133,  
BA. M 19

Im Verlaufe des 16. Januar 1945 teilte SS -  
Oberführer Panzinger dem Angeschuldigten Meurer  
mit, dass nunmehr alle Vorbereitungen abge -  
schlossen seien und die Erschiessung am 19.  
Januar 1945 durchgeführt werden solle. Der  
Angeschuldigte Meurer verständigte sofort den  
Angeschuldigten Cohrs. Dieser wurde am Morgen  
des folgenden Tages mit einem als Wehrmachts -  
fahrzeug getarnten PKW des Reichssicherheits-  
hauptamtes in seiner Wohnung in der SS - Sied -  
lung in Berlin - Zehlendorf abgeholt. Im Fahr-  
zeug befanden sich bereits die beiden SS-Leute,  
die die Erschiessung durchführen sollten.

Bl.78 ff.  
Bd.IX

Der Angeschuldigte C o h r s beschreibt die  
beiden als "ausgesprochene Fachleute für Morde".  
Die beiden SS-Leute waren ebenso wie der Ange-  
schuldigte C o h r s in Wehrmachtsuniform  
verkleidet. Der Angeschuldigte C o h r s trug  
die Uniform eines Majors, der Fahrer die eines

287/054

180/054

Bl.34  
BA M 30

Unteroffiziers oder Feldwebels des Heeres und der weitere SS-Mann die eines Hauptmannes des Heeres. Der in Hauptmannsuniform steckende SS-Mann führte den Decknamen "Schweinitzer". Er war wahrscheinlich vom Amt III des Reichs - sicherheitshauptamtes gestellt worden. Der Fahrer gehörte zur Fahrbereitschaft des Reichs - sicherheitshauptamts. Beide SS - Leute konnten nicht ermittelt werden.

Bl.79 Bd.IX,  
Bl.98,100,  
102 ff.Bd.X

Von der Wohnung des Angeschuldigten C o h r s ging die Fahrt zunächst zur Wohnung des Ange - schuldigten Dr. S c h u l z e , den der Ange - schuldigte C o h r s bereits bei den verschie - denen Besprechungen zur Vorbereitung der Ver - geltungsaktion kennengelernt hatte. Der Ange - schuldigte Dr. Schulze trug die Uniform eines SS-Obersturmbannführers.

Bl.79 Bd.IX

Vor Antritt der Fahrt hatte der Angeschuldigte M e u r e r dem Angeschuldigten C o h r s befohlen, zunächst die Strecke Colditz - Dres - den abzufahren, um einen geeigneten Tatort aus - findig zu machen. Ferner hatte der Angeschuldigte M e u r e r angeordnet, dass die Leiche des französischen Generals in ein Krankenhaus zu überführen sei.

Bl.79 Bd.IX

Da der Wagen unterwegs eine Panne hatte, ließ sich der Angeschuldigte C o h r s von dem Polizeipräsidenten in Leipzig, einem früheren Kadettenkameraden des Angeschuldigten C o h r s, ein anderes Fahrzeug zur Verfügung stellen. Von

2421036 -

180/055

Leipzig aus fuhren die Angeschuldigten Dr. S c h u l z e und C o h r s mit den beiden SS-Leuten nach Colditz weiter, wo der Ange - schuldigte C o h r s dem Kommandanten oder sei - nem Stellvertreter die Ankunft der französi - schen Generäle ankündigte. Auf der Weiterfahrt nach Dresden erkundeten die vier SS - Leute eine Stelle, die für die Durchführung der geplanten Erschiessung geeignet war. Sodann verbrachten sie die Nacht in Dresden.

Bl.80 ff.  
Bd.IX

Am 18. 1. 1945 suchten die Angeschuldigten Dr. S c h u l z e und C o h r s gemeinsam eine Dienststelle in Dresden auf, wahrscheinlich die des Kommandeurs der Kriegsgefangenen im Wehr - kreis IV, mit dem der Angeschuldigte C o h r s die Einzelheiten des Transports befehlsgemäß abzustimmen hatte. Dieser war jedoch ebenso wie die Kommandanten der Offizierslager Königstein und Colditz nicht in den Plan eingeweiht. Hier fanden die beiden Angeschuldigten Dr.Schulze und Cohrs eine vermutlich verschlüsselte Nachricht vor, dass anstelle des Generals Deboisse der Ge - neral M e s n y zu töten sei. Beide fuhren zu - sammen mit den beiden anderen SS-Leuten zur Festung Königstein, wossie um 11. Uhr eintrafen. Der Angeschuldigte Cohrs und "Schweinitzer" ver - handelten mit dem völlig arglosen stellvertreten - den Kommandanten, dem Oberstleutnant Freiherr von Friesen, über die Durchführung des Transports. Sodann diktierte der Angeschuldigte C o h r s einem Feldwebel den genauen Transportbefehl, in dem die Abfahrtszeiten und die Besetzung der ein - zelnen Fahrzeuge genau geregelt wurden. Anschlies - send begaben sich der Angeschuldigte Cohrs und "Schweinitzer" wieder zum Fusse des Festungsberges,

Bl.118 f.,  
128 f.  
BA M 12  
Bl.14R Bd.XI

242/056

180/056 -

wo der Angeschuldigte Dr. S c h u l z e mit dem Fahrzeug wartete. Dr. Schulze wollte offenbar nicht auf der Festung in Erscheinung treten, weil er SS - Uniform trug und sein Erscheinen möglicherweise Argwohn erregt hätte. Die vier SS - Leute fuhren daraufhin nach Dresden zurück.

Bl.15 Bd.XI,  
Bl.120,130  
BA M 12

Am nächsten Morgen, dem 19. 1. 1945, erschien "Schweinitzer" wieder auf der Festung Königstein. Gleichzeitig trafen die anderen befohlenen Fahrzeuge ein. "Schweinitzer" brachte einen Befehl mit, wonach General Vauthier nicht mit zu verlegen sei. So wurde erreicht, dass der für den letzten PKW eingeteilte General Mesny allein mit "Schweinitzer" und dem SS - Kraftfahrer fuhr. Die Abfahrt des LKW und der beiden weiteren Personenkraftfahrzeuge mit den Generalen Buisson, Daine, de Boisse und Flavigny erfolgte planmäßig in der Zeit zwischen 6,25 Uhr und 6,50 Uhr. Dagegen fuhr der PKW mit General Mesny und "Schweinitzer" nach einer vorgetäuschten Panne erst um 8,45 Uhr von Königstein ab.

Bl.81/82  
Bd.IX,Bl.167 ff.  
BA. M 19

Hinter Dresden hielt das Fahrzeug an der vorher ausgekundschafteten Stelle. Die SS-Leute täuschen erneut eine Autopanne vor. Als der völlig arglose General M e s n y sich weigerte, das Fahrzeug zu verlassen, zerrten sie ihn aus dem Wagen. Sodann feuerte der Kraftfahrer Schüsse in Richtung auf den Rücken des Generals ab, die ihn nicht sofort töteten. Erst eine weitere Salve führte seinen Tod herbei. "Schweinitzer" und der Kraftfahrer hatten vorher geknobbelt, wer die Erschiessung durchführen sollte, weil "der Kleine"(der Kraftfahrer) "auch gerne mal schiessen wollte".

2171037 -

180/037 -

MM

Bl.15 Bd.XI,  
Bl.122/123,  
132, 133  
BA. M 12

Die Leiche des französischen Generals lieferten sie im Reservelazarett Dresden - Übigau ab. Sodann meldeten sie die Durchführung der Erschiessung den Angeschuldigten Dr.Schulze und Cohrs, die in Dresden auf sie gewartet hatten.

Bl.102 ff.  
Bd.X

Der Angeschuldigte Dr.Schulze war am Morgen des 19. 1. 1945 ebenfalls wieder zur Festung Königstein gefahren. Er benutzte hierfür offenbar ein Fahrzeug, das ihm in Dresden zur Verfügung gestellt worden war. Bei dem Abtransport trat er jedoch nicht unmittelbar in Erscheinung. Er beschränkte sich vielmehr darauf, die Abfahrt zu überwachen. Er fuhr als erster ab und erwartete später die Fahrzeugkolonne auf der Strasse in Richtung Colditz, begleitete sie mindestens eine gewisse Strecke und fuhr dann nach Dresden zurück, wo er mit dem Angeschuldigten Cohrs wieder zusammentraf.

Bl.82 Bd.IX

Die Angeschuldigten Dr.Schulze und Cohrs fuhren mit den beiden anderen SS-Leuten wieder nach Berlin zurück, wo sie im Reichskriminalpolizeiamt die Erledigung des Auftrages meldeten. "Schweinitzer" und der SS-Fahrer erhielten für die Mordtat Sonderurlaub. Der Angeschuldigte Cohrs berichtete seinem Vorgesetzten, dem Angeschuldigten Meurer, über die Durchführung der Vergeltungsaktion.

Bl.81 Bd.IX  
Bl.126 ff.  
BA. M 19

Bl.15 ff.  
BA. M 18,  
Bl.57b,59b R,  
60R,3d.XI

Die Dienststelle des Chefs des Kriegsgefangenenwesens teilte dem Inspekteur des Kriegsgefangenenwesens nunmehr mit, dass der französische General Mesny bei einem Fluchtversuch erschossen worden sei. Kurz nach Eingang der Todesmeldung

247/1054 -  
180/1054 -

gingen beim Inspekteur des Kriegsgefangenenwesens zwei Schreiben französischer Generäle, die in Königstein und Colditz gefangengehalten wurden ein. In beiden Schreiben, die an den Chef des OKW., Generalfeldmarschall Keitel, gerichtet waren, wurde um Einleitung einer Untersuchung über den Vorfall gebeten. Auf Befehl Keitels teilte Generalmajor Westhoff den beiden französischen Offizieren mit, daß kein Anlaß bestehe, an der Meldung des deutschen Offiziers über die Vorgänge zu zweifeln.

Bl.122/123,  
132/133  
BA.M 12  
Bl.15, 35  
Bd.XI

Am 27. 1. 1945 wurde General Mesny in Dresden mit militärischen Ehren beigesetzt. Oberstleutnant Freiherr von Friesen nahm gemeinsam mit dem französischen General Bourret an der Beerdigung teil. An der Grabstelle wurde u. a. im Namen des Chefs des Kriegsgefangenenwesens, SS - Obergruppenführer und General der Waffen - SS Berger, ohne dessen Wissen ein Kranz niedergelegt.

Bl.1a  
BA. M 11

Am 31. 1. 1945 verschloss Dr.Bobrik die Vorgänge des Auswärtigen Amtes in einem besonderen Umschlag, den er mit der Aufschrift versah:"Fall Br. Geheim. Persönlich. Nur von VLR.Wagner oder LR. Werz/Bobrik zu öffnen." Legationsrat Werz war am 23. 1. 1945 Nachfolger des Legationsrats Dr. Bobrik in der Gruppe Inland II geworden. Eine Pressenotiz über den Tod des französischen Generals wurde nicht herausgegeben.

Bl.36  
BA.M 18

Am 6. 2. 1945 gelang es, den nach Colditz überführten französischen Generälen, den Attaché an der schweizerischen Gesandtschaft in Berlin Denzler von der Erschiessung des Generals Mesny zu unterrichten. Der Internationale Ausschuss des

667/050

180/050

Roten Kreuzes in Genf unterrichtete daraufhin mit Schreiben vom 5. 4. 1945 die Witwe des Ermordeten.

III.

Die Einlassungen der Angeschuldigten

Bl 18o Bd.IV 1.)  
Bl162 ff.  
Bd.V.,Bl134  
Bd.VIII  
Bl.6,46 ff.,  
55 ff.,118 ff.  
BA M 17

Der Angeschuldigte W a g n e r hat sich im Verlaufe dieses Verfahrens zur Sache nicht eingelassen. Dagegen sind von ihm während seiner Nürnberger Haft über die Vorgänge im Zusammenhang mit der Erschiessung des französischen Generals Mesny Aussagen gemacht worden. Hierbei hat er seine Beteiligung an den Tatvorbereitungen nicht in Abrede gestellt. Zu seiner Rechtfertigung hat er im wesentlichen nur vortragen, er habe gehofft, der Reichsaussenminister werde die Durchführung des "Mordplanes" verhindern. Bezeichnenderweise kennzeichnete der Angeschuldigte Wagner bei seinen damaligen Vernehmungen selbst die Tat als völkerrechtliches Verbrechen.

Bl.18/19,23,29  
ff.,75/76,  
Bd.X,  
Bl.2 Bd.XI  
d.A.  
Bl.94 ff.,  
106 ff.,119 ff.,  
127 ff.,155 ff.,  
172 ff., 210 ff.,  
250,256  
BA.M 19

2.) Der Angeschuldigte M e u r e r hat sich im wesentlichen geweigert, in diesem Verfahren Aussagen zur Sache zu machen. Er hat nur einige Fragen des Untersuchungsrichters sehr zurückhaltend beantwortet. Dagegen hat der Angeschuldigte Meurer während seiner Nürnberger Haft umfassende Angaben über die Vorbereitung und Durchführung der Tötung des französischen Generals Mesny und seine Beteiligung hierzu gemacht. Auch bei seiner Vernehmung als Zeuge in der Strafsache gegen den verstorbenen SS-Oberführer Friedrich Panzinger - 1b Js 1218/56 StA. München I - hat er seine Beteiligung an der Vorbereitung und Durchführung der "Vergeltungsmaßnahme" im wesentlichen eingeräumt.

Bl.116 ff.  
BA. M 30

~~180/06~~

180/06

Bl.97 ff.,  
102 ff., 107ff.,  
114/115  
Bd.X

3.) Der Angeschuldigte Dr. S c h u l z e leugnet, sich wissentlich an der Vorbereitung und Durchführung der Erschießung des Generals Mesny beteiligt zu haben. Er räumt lediglich ein, im Dezember 1944 oder Januar 1945 im Auftrage seines Amtschefs, des SS-Oberführers Panzinger, mit einem Wehrmachtsfahrzeug zur Festung Königsstein gefahren zu sein. Panzinger habe ihm mitgeteilt, dass auf der Festung Königsstein wieder eine bedenkliche Lage entstanden sei, die die Verlegung kriegsgefangener Offiziere in ein anderes Lager erforderlich mache. Auf der Fahrt sei er sich sehr überflüssig vorgekommen. Er habe nicht gewusst, was er auf der Festung Königsstein solle. Seine Annahme, er solle als Fachmann für Kriegsgefangenenfahndung an der Besprechung mit dem Kommandanten der Festung Königsstein teilnehmen, habe sich nicht bestätigt. Er sei nicht auf der Festung selbst gewesen, sondern habe am Fuss des Felsens bei dem Fahrzeug auf die Rückkehr der Angehörigen der Dienststelle des Chefs des Kriegsgefangenenwesens gewartet. Auf dieser Fahrt habe er Zivilkleidung getragen. Er erinnere sich ferner noch daran, daß in Königsstein drei oder vier geschlossene Personenkraftwagen und ein LKW mit einer Plane für das Gepäck gestanden hätten. Später sei der PKW, in dem er gesessen habe, an der Spitze der Kolonne gefahren, die bei Dunkelheit den Zielort Colditz erreicht habe.

Der Angeschuldigte Dr. S c h u l z e wird jedoch durch die vorliegenden Urkunden und die glaubhaften Bekundungen des Mitangeschuldigten C o h r s in Verbindung mit seinen eigenen An-

2471001 180/061 -

gaben der ihm zur Last gelegten Tat überführt werden. Er war Leiter der Kriegsfahndungszentrale. Zudem war er ständiger Verbindungsmann zwischen dem Reichssicherheitshauptamt und dem Chef des Kriegsgefangenenwesens. Er musste daher angesichts der notwendigen Zusammenarbeit mit dieser Dienststelle als besonders geeignet erscheinen, die Vorbereitung der geplanten Maßnahme als Sachbearbeiter des RSHA. zu übernehmen.

Bl.14 BA M 11

Das in dem Bericht Kaltenbrunners an Himmler vom 30.12.1944 verzeichnete Aktenzeichen weist im übrigen eindeutig darauf hin, dass die Angelegenheit in der von dem Angeschuldigten Dr. Schulze geleiteten Gruppe C des Amtes V des Reichssicherheitshauptamtes bearbeitet worden ist.

Bl.13 BA M 11

Ferner beweist der Inhalt der Aufzeichnung des Legationsrats Dr. Bobrik vom 16. 12. 1944, daß der Angeschuldigte Dr. S c h u l z e der zuständige Sachbearbeiter des Reichssicherheitshauptamtes für die Bearbeitung der "Vergeltungsaktion" war. In der Notiz wird der Angeschuldigte namentlich mit seinem Dienstgrad genannt. Außerdem enthält die Notiz den Hinweis, dass der Angeschuldigte der zuständige Sachbearbeiter des Reichssicherheitshauptamtes sei.

Bl.72, 75,  
76 Bd.IX

Nach den glaubhaften Bekundungen des Mitangeschuldigten C o h r s hat dieser den Angeschuldigten Dr. S c h u l z e vor Ausführung der Tat wiederholt in seiner Dienststelle aufgesucht. Der Angeschuldigte C o h r s hat die etwas abgelegene Dienststelle des Angeschuldigten Dr. S c h u l z e in einer Baracke beim S.-Bahnhof Zehlendorf-West bei seiner Vernehmung zutreffend beschrieben.

1000012

180/062

Soweit die Beteiligung des Angeschuldigten Dr. S c h u l z e an der Fahrt nach Königs - stein und Colditz in Frage steht, beweisen die eingehenden Angaben des Angeschuldigten C o h r s , dass die diesbezügliche Einlassung des Angeschuldigten Dr. S c h u l z e in wesentlichen Punkten nicht zutrifft und daß der Angeschuldigte Dr. S c h u l z e entgegen seiner Darstellung auf dieser Fahrt nicht arglos gewesen ist.

B1.12 ff., 4.) Der Angeschuldigte C o h r s gibt seine Tat-  
 65 ff., 109 ff., beteiligung im wesentlichen zu. Er stellt le -  
 118 ff., diglich in Abrede, an der letzten Besprechung  
 Bd.IX vom 14. 1. 1945 vor Ausführung der Tat teil-  
 genommen zu haben. Ferner behauptet er, daß  
 bei der vorbereitenden Fahrt am 17. 1. 1945  
 entgegen dem Befehl des Angeschuldigten M e u -  
 r e r kein geeigneter Tatort gefunden worden  
 sei.

Der Angeschuldigte C o h r s bringt im übrige-  
 n vor, dass ihn der erteilte Auftrag von An-  
 fang an gewissenmäßig sehr belastet habe. Er  
 habe immer wieder überlegt, auf welche Weise er  
 sich dem Befehl entziehen könne. Er habe aber  
 nicht gewagt, mit seinem Vorgesetzten, dem An-  
 geschuldigten M e u r e r , zu sprechen, weil  
 dieser nach seinem Eindruck die Belange der  
 SS in jeder Weise unterstützt und bedenkenlos  
 durchgesetzt habe. Er habe schließlich seine  
 damalige Schwiegermutter, die Zeugin von Dreßler,  
 um Rat gebeten. Diese habe ihn an einen ihrer  
 Verwandten in Berlin verwiesen, der ihm auch  
 nicht habe helfen können. Ferner habe er sich  
 seinem Bruder, der damals als Oberst in der

247/068 -  
 180/068 -

Wehrmacht Dienst getan habe, offenbart. Dieser habe ihm jedoch auch keinen Rat geben können, wie er sich der Befehlsausführung entziehen könne. Eine Krankmeldung habe er angesichts der Haltung seines Vorgesetzten M e u r e r für zu gefährlich gehalten. Nach Ausführung der Tat habe er sich sofort krank gemeldet.

Soweit der Angeschuldigte bestreitet, an der Besprechung vom 14. 1. 1945 teilgenommen zu haben, besteht auf Grund der Aussagen des Angeschuldigten M e u r e r jedoch ein erheblicher Verdacht, dass der Angeschuldigte C o h r s entgegen seiner Darstellung bei dieser Verhandlung anwesend war. Auch die Behauptung des Angeschuldigten C o h r s , dass auf der Fahrt am 17. 1. 1945 kein geeigneter Tatort ausgesucht worden sei, verdient wenig Glauben. Möglicherweise hat sich aber der Angeschuldigte C o h r s an der Festlegung des Tatorts selbst nicht unmittelbar beteiligt.

Bl. 36, 59,  
Bl. 185 ff.  
Bd. XI.

Das weitere Vorbringen des Angeschuldigten C o h r s , er sei durch den ihm erteilten Auftrag schweren seelischen Belastungen ausgesetzt gewesen, ist im wesentlichen von den Zeugen C o h r s , von D r e s s l e r und M e i s s n e r bestätigt worden.

247100X -

180/004 -

IV.

Rechtliche Ausführungen.

Die Erschießung des französischen Generals Mesny erfüllt den Tatbestand des Mordes gemäß § 211 StGB. Die gesamten Umstände der Vorbereitung und Ausführung der Tat lassen erkennen, dass die Täter bewusst die Arg- und Wehrlosigkeit des in Kriegsgefangenschaft befindlichen Offiziers ausgenutzt haben. General Mesny befand sich als Kriegsgefangener unter der Obhut des Kommandanten des Offizierslagers der Festung Königsstein und der diesem unterstellten deutschen Offiziere und Soldaten. Seine Herausgabe an die SS-Leute ist unter dem Vorwand erreicht worden, er solle in ein anderes Lager verlegt werden. Durch diese Täuschung wurden in heimtückischer Weise die mit dem Schutz des Opfers betrauten - in den Plan nicht eingeweihten - Angehörigen der Lagerkommandantur ausgeschaltet. Darüber hinaus haben die Beteiligten den französischen General durch die Vor- spiegung, es handele sich um eine Verlegung in ein anderes Lager, veranlaßt, sich dem als Wehrmachtsangehörige getarnten, in Wirklichkeit der SS angehörenden Begleitkommando anzuvertrauen. Sie brachten ihn dadurch in eine hilflose Lage, die sie zur Ausführung der Tötung planmäßig ausnutzten.

Die Angeschuldigten haben durch ihre Teilnahme an den verschiedenen vorbereitenden Besprechungen die Ausführung der Tat bewusst gefördert. Der Angeschuldigte W a g n e r hat zudem die

12/17/1005

180/065

119

Begehung des Verbrechens dadurch wesentlich erleichtert, daß er dabei mitwirkte, die Mordtat bei der Gestaltung des Tatplanes gegen eine Aufdeckung durch die Schutzmacht zu sichern und die Gefahr unerwünschter außenpolitischer Folgen zu vermeiden. Der Tatbeitrag des Angeschuldigten M e u r e r ist insbesondere darin zu sehen, dass er die erforderlichen Absprachen mit dem Reichssicherheitshauptamt zur Durchführung der Tat traf und den Angeschuldigten C o h r s nach Bestellung zum Transportführer mit den erforderlichen Weisungen versah. Außerdem beteiligte er sich an der Auswahl des Opfers und gab die erforderlichen Transportbefehle zur Verlegung der französischen Offiziere von Königsstein nach Colditz. Die Angeschuldigten Dr. S c h u l z e und C o h r s haben als zuständige Sachbearbeiter oder Transportführer an der Vorbereitung und der Ausführung der Mordtat mitgewirkt.

Die Angeschuldigten können sich nicht darauf berufen, bei der Erschiessung des französischen Generals Mesny habe es sich um eine völkerrechtlich zulässige Repressalie gehandelt. Denn gemäß Artikel 2 Abs. 3 des Genfer Abkommens über die Behandlung von Kriegsgefangenen vom 27. 7. 1929 (RGBl. 1934 Teil II S. 227 ff.) sind Vergeltungsmaßnahmen an Kriegsgefangenen grundsätzlich verboten.

Die Angeschuldigten können sich auch nicht auf § 47 des Militärstrafgesetzbuches berufen. Auf den Angeschuldigten W a g n e r kann diese Bestimmung schon deshalb keine Anwendung finden, weil er nicht in einem unter die Bestimmung fallenden Gehorsamsverhältnis stand.

1247/1986 -

180/1986 -

Hinsichtlich der übrigen Angeschuldigten, die entweder als Wehrmachtsangehörige oder als Angehörige der Sicherheitspolizei in besonderem Einsatz (§§ 1, 3 Abs.1 der VO über die Errichtung einer Sondergerichtsbarkeit in Strafsachen für Angehörige der Polizei pp. vom 17. 10. 1939 - RGBI.I S.2107 - in Verbindung mit Erlaß des Reichsführers SS usw. vom 9. 4. 1940, wiedergegeben in der RV.d.fr.RJM vom 28.9.1940, angeführt in Deutsche Justiz 1944 S.56 Sp.2) dem Militärstrafrecht unterlagen, kann § 47 des Militärstrafgesetzbuches aus den nachstehend erörterten Gründen keine Anwendung finden.

§ 47 Abs.1 Satz 2 Nr.2 des Militärstrafgesetzbuches verpflichtet den Untergebenen, einen Befehl in Dienstsachen unter eigener Verantwortung daraufhin zu prüfen, ob die befohlene Handlung ein allgemeines oder militärisches Verbrechen oder Vergehen bezweckt, sofern sich dafür hinreichend klar erkennbare Anhaltspunkte ergeben. Den Angeschuldigten oblag eine solche Prüfungspflicht, da der ihnen erteilte Befehl eine Handlung verlangte, die gegen die allgemein anerkannten Vorstellungen von Recht und Unrecht verstieß. Ihnen war bei ihrer Stellung und Vorbildung zur Tatzeit bekannt und bewußt, daß die vorsätzliche und sogar heimtückische Tötung eines wehr- und schuldlosen Kriegsgefangenen ein schweres Unrecht darstellt.

Die Schuld der Angeschuldigten wird auch nicht durch die Bestimmungen der §§ 52, 54 StGB ausgeschlossen. Nur der Angeschuldigte C o h r s hat sich darauf berufen, dass er sich in einer Notstandslage befunden habe. Sein Vorbringen läßt jedoch nicht erkennen, daß er keine andere Möglichkeit hatte, als sich an der Tat zu beteiligen. Er hätte entsprechend seinen Pflichten als Offizier bei seinem Vorgesetzten seine Bedenken gegen die Ausführung des Befehls erheben müssen. Nach Lage der Sache hätte er bei einem derartigen Vorgehen eine ernstliche Gefährdung für Leib oder Leben nicht zu befürchten brauchen. Die Tatsache, dass er Verwandte um Rat gefragt hat, vermag ihn nicht zu entlasten.

Das Straffreiheitsgesetz 1954 findet bei sämtlichen Angeschuldigten keine Anwendung, weil es sich um Beihilfe zum Mord handelt (§ 9 Abs.1 aaO.).

Es wird beantragt,

das Hauptverfahren zu eröffnen und die Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht in Essen stattfinden zu lassen.

gez. Unterschrift

*Handwritten signature*

180/064 E-